

Makers.fund

IMMOBILIENFONDS SICAV ELTIF 2.0

Kommanditgesellschaft auf Aktien organisiert in Form eines Investmentfonds mit variablem Kapital – Investmentfonds mit mehreren Compartments, die Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegen

PROSPEKT

AUGUST 2026

DIE ANTEILE AN MAKERS SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR BERECHTIGTE INVESTOREN RESERVIERT, DIE AUFGRUND DIESEN PROSPEKTS, DER SATZUNG, DES ZEICHNUNGSVERTRAGS UND GEGEFALLEN DES PRIIPS-DOKUMENTS EINE EIGENE BEWERTUNG EINES MÖGLICHEN ANTEILSKAUF AM FONDS VORGENOMMEN HABEN. ES LIEGT AN JEDEN INVESTOR, ZU BEWERTEN, OB EINE INVESTITION IN MAKERS ANGEMESSEN IST, ABHÄNGIG VON SEINER SPEZIFISCHEN SITUATION.

INHALTSVERZEICHNIS

Sitz der Gesellschaft

12, rue des Mérovingiens
L-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

Geschäftsführender Gesellschafter

MAKERS GP SARL
26, Boulevard Royal
L-2449 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Mitglieder des Vorstands des geschäftsführenden Kommanditisten

- Christophe Nadal
- Quentin Verschoren
- Benjamin Boidin

Portfoliomanager

MIMCO Asset Management S.A.S.
62 Rue Miromesnil
75008 Paris
Frankreich

Verwalter alternativer Investmentfonds (FIA)

Ascender Fund Partners Luxembourg
136, Route d'Arlon,
L-1150 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwahrstelle

EFG Bank (Luxembourg) S.A.
56, Grand-Rue
L-1660 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsstelle

fundcraft Services S.à r.l.

12, rue des Mérovingiens
L-8070 Bertrange
Großherzogtum Luxemburg

Zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers Assurance
2, Rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

LAB Partners
2, Avenue Amélie
L-1125 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

HINWEIS

Sofern nicht anders angegeben, haben die in diesem Prospekt (der „**Prospekt**“) verwendeten Begriffe, die mit einem Großbuchstaben beginnen, die ihnen im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ zugewiesene Bedeutung.

Dieser Prospekt wird qualifizierten Anlegern vertraulich zur Verfügung gestellt, um ihnen Informationen über Makers (den „**Fonds**“) und seine Teilfonds (einzeln: ein „**Teilfonds**“; gemeinsam: die „**Teilfonds**“) zur Verfügung zu stellen. Dieser Prospekt darf nicht vervielfältigt werden, und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Mit dem Erhalt dieses Prospekts akzeptiert jeder potenzielle Anleger die in diesem Hinweis genannten Bedingungen und verpflichtet sich, den Prospekt an den FIA oder den geschäftsführenden Kommanditisten zurückzugeben, falls dieser potenzielle Anleger nicht in Makers investiert.

Makers ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (**SICAV**) mit mehreren Teilfonds, die in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (**SCA**) gegründet wurde und Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegt. Keine Aufsichtsbehörde hat eine Bewertung oder Überprüfung der Vorzüge einer Anlage in den Fonds vorgenommen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Meinungsäußerungen, Absichtserklärungen und/oder Schätzungen sowie alle Prognosen, Vorhersagen und Aussagen bezüglich zukünftiger Ereignisse oder möglicher Wertentwicklungen von Makers (oder seiner Teilfonds) spiegeln die Analyse und Interpretation der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts verfügbaren Informationen wider, die ausschließlich vom geschäftsführenden Kommanditisten vorgenommen wurden. Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass diese Meinungen, Prognosen, Vorhersagen oder Aussagen zutreffend sind oder dass die Ziele von Makers (oder seiner Teilfonds) erreicht werden. Potenzielle Anleger müssen selbst entscheiden, inwieweit sie sich auf diese Meinungen, Prognosen, Vorhersagen oder Aussagen verlassen können, und der Kommanditist lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.

Potenzielle Anleger müssen eine eigene Analyse einer Anlage in den Fonds (und seiner Teilfonds) vornehmen (einschließlich der Analyse dieses Prospekts und der Dokumente, auf die darin Bezug genommen wird), unabhängig von jeglicher Analyse, die vom Fonds, von der FIA, vom Kommanditisten, von den Dienstleistern oder deren Verwaltungsratsmitgliedern, Managern, Führungskräften, Gesellschaftern, Mitarbeitern, Vertretern, Beauftragten und deren verbundenen Personen durchgeführt wurde, sowie unabhängig von deren Vorhandensein. Potenzielle Anleger dürfen den Inhalt dieses Prospekts oder früherer oder späterer Mitteilungen des Fonds, des Kommanditisten, des FIA, der Dienstleister oder ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Gesellschafter, Mitarbeiter, Vertreter, Beauftragten oder ihrer verbundenen Personen nicht als eine Beratung finanzieller, rechtlicher, buchhalterischer, regulatorischer oder steuerlicher Art auslegen. Weder der Fonds noch der Kommanditist, noch der FIA, noch die Dienstleister, noch deren Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Gesellschafter, Mitarbeiter, Vertreter, Beauftragte oder verbundene Personen übernehmen irgendeine Haftung hinsichtlich der Eignung einer Anlage eines potenziellen Anlegers in den Fonds (und seine Teilfonds). Potentiellen Anlegern wird empfohlen, eigene Vorabprüfungen durchzuführen, insbesondere hinsichtlich der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen einer Anlage in Makers.

Der Wortlaut der Satzung ist für das Verständnis dieses Prospekts von grundlegender Bedeutung, und potenzielle Anleger sollten die Satzung sorgfältig lesen. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem

Prospekt und der Satzung hat die Satzung Vorrang. Die Satzung, die Dienstleistungsverträge, der Zeichnungsvertrag und die zugehörigen Unterlagen werden in diesem Prospekt zusammenfassend beschrieben; diese Beschreibungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und unterliegen jeweils in ihrer Gesamtheit dem Originalwortlaut der Satzung, der Dienstleistungsverträge, des Zeichnungsvertrags und der zugehörigen Unterlagen, einschließlich der entsprechenden Änderungen. Die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen werden durch die für PRIIPs vorgeschriebenen KIDs (sofern zutreffend) sowie durch die sonstigen Informationen im letzten Jahresbericht und im Halbjahresbericht ergänzt, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde; Kopien davon können je nach Fall kostenlos am Sitz des Fonds (12, rue des Mérovingiens, L-8070 Bertrange, Großherzogtum Luxemburg) oder bei der FIA (136, route d'Arlon, L-1150 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg) angefordert werden.

Eine Anlage in Makers birgt Risiken, die unter anderem mit der Art der vom Fonds und von jedem seiner Teilfonds getätigten Anlagen zusammenhängen (siehe insbesondere den Abschnitt „23“ im Allgemeinen Teil sowie die einzelnen Anhänge zu diesem Prospekt, die sich auf die Teilfonds beziehen). Anleger müssen daher bereit und finanziell in der Lage sein, diese Risiken zu tragen. Da die Handelbarkeit der Anteile von Makers eingeschränkt ist, müssen Anleger unter Umständen die finanziellen Risiken ihrer Anlage über die gesamte Laufzeit des Fonds, jedes Teilfonds und gegebenenfalls jeder Anteilsklasse tragen.

Einige der im Prospekt enthaltenen Informationen stammen aus Veröffentlichungen Dritter. Der Kommanditist übernimmt diesbezüglich keine Haftung.

Die Aushändigung dieses Prospekts, unabhängig vom Datum, bedeutet in keinem Fall, dass seit dem Datum der Aushändigung dieses Prospekts keine Änderungen in der Geschäftstätigkeit des Fonds oder eines der Teilfonds eingetreten sind. Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die CSSF behält sich der geschäftsführende Kommanditist das Recht vor, die in diesem Prospekt beschriebenen Modalitäten des Angebots der Anteile zu ändern. Dieser Prospekt kann durch beliebige Nachträge (einschließlich gegebenenfalls durch Jahres- oder Halbjahresberichte) aktualisiert und geändert werden; in diesem Fall ist dieser Prospekt in Verbindung mit dem jeweiligen Nachtrag zu lesen und auszulegen. Der vorliegende Prospekt kann und wird regelmäßig gemäß luxemburgischem Recht oder, falls zutreffend, gemäß der AIFM-Richtlinie und den entsprechenden Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen sowie, falls zutreffend, gemäß der ELTIF-Verordnung aktualisiert.

Niemand wurde ermächtigt, Informationen bereitzustellen oder Erklärungen in Bezug auf den Fonds, einen Teilfonds oder das Angebot von Anteilen abzugeben, die über die in diesem Prospekt und den darin genannten Dokumenten enthaltenen Informationen hinausgehen; sollten solche Informationen oder Erklärungen bereitgestellt oder abgegeben werden, sind sie weder als zuverlässig anzusehen noch als vom Kommanditisten, dem Fonds, der FIA oder einem Dienstleister genehmigt zu betrachten.

Der Kommanditist hat dafür gesorgt, dass alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts (oder zu jedem anderen darin genannten Zeitpunkt) in allen wesentlichen Punkten korrekt und zutreffend sind. Unbeschadet des Vorstehenden sind weder der Kommanditist noch der Fonds noch der FIA verpflichtet, diesen Prospekt zu aktualisieren. Dieser Prospekt kann (rein zu Informationszwecken) in andere Sprachen übersetzt werden, sofern die Übersetzung direkt aus dem französischen Text erfolgt, wobei im Streitfall die französische Fassung maßgeblich ist.

Die Adressaten dieses Prospekts können Erläuterungen und weitere Informationen beim Kommanditisten unter der in der obigen Liste angegebenen Adresse oder per E-Mail unter folgender Adresse anfordern: office@makers-gp.com.

DIE EINTRAGUNG DES FONDS IN DAS VON DER CSSF GEMÄSS ARTIKEL 130, ABSATZ (1) DES GESETZES VON 2010 DARF IN KEINEM FALL ALS POSITIVE BEWERTUNG SEITENS DER CSSF HINSICHTLICH DER ZWECKMÄSSIGKEIT ODER DER WIRTSCHAFTLICHEN, FINANZIELLEN ODER RECHTLICHEN STRUKTUR EINER ANLAGE IN DEN FONDS, DER QUALITÄT DER ANTEILE ODER DER SOLVENZ DES FONDS VERSTANDEN WERDEN.

Gerichtsstand, anwendbares Recht sowie Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

Die Anleger verpflichten sich gegenüber dem Fonds und dem Kommanditisten gemäß den Bestimmungen des Zeichnungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Anleger und der Anteilseigner des Fonds sind in diesem Prospekt, in der Satzung und im Zeichnungsvertrag festgelegt und unterliegen dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Anteilseigner erwerben durch die Anlage in den Fonds und die Zeichnung von Anteilen keinerlei direkte Rechte an den Vermögenswerten und Anlagen des Fonds. Die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (in ihrer jeweils gültigen Fassung) ist im Großherzogtum Luxemburg unmittelbar anwendbar. Darüber hinaus ist das Großherzogtum Luxemburg einer Reihe internationaler Verträge und Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beigetreten, und in Ermangelung einer EU-Verordnung, eines Vertrags oder eines Übereinkommens können die luxemburgischen Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckbarerklärung (*Exequatur*) eines ausländischen Urteils in Luxemburg erlassen. Die Anteilseigner und Anleger haben keinerlei direkten vertraglichen Regressanspruch gegenüber den Dienstleistern.

Schließlich haben der Fonds, der Kommanditist, die Verwahrstelle und der FIA das Recht (jedoch keine Verpflichtung, sofern nicht gesetzlich oder durch Vorschriften anders geregelt), sich der Zuständigkeit ausländischer Gerichte zur Beilegung etwaiger Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds zu unterwerfen und diese anzuerkennen, insbesondere im Rahmen von Streitigkeiten, an denen ein oder mehrere Anleger beteiligt sind, und vor den Gerichten des Wohnsitzlandes dieser Anleger.

Beschränkungen beim Vertrieb der Anteile

Berechtigte Anleger

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt sind die Anteile ausschließlich zur Zeichnung durch berechtigte Anleger bestimmt, und weder der Fonds noch der Kommanditist werden die Ausgabe oder Übertragung von Anteilen an Anleger akzeptieren, die keine geeigneten Anleger sind.

Allgemeine Bestimmungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und die private Platzierung der Anteile können in bestimmten Rechtsordnungen bestimmten gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, und dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen dar und darf auch nicht für oder im Rahmen eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung durch eine Person

in einer Rechtsordnung verwendet werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen haben weder der Kommanditist noch der Fonds Maßnahmen ergriffen oder werden sie ergreifen, die ein öffentliches Angebot der Anteile oder den Besitz oder die Verbreitung dieser Informationen in einer Rechtsordnung ermöglichen, in der solche Maßnahmen erforderlich sind. Es obliegt daher der oder den Personen, die beabsichtigen, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen gemäß diesem Prospekt zu stellen, sicherzustellen, dass sie alle in den betreffenden Rechtsordnungen geltenden Gesetze und Vorschriften verstehen und einhalten. Potenzielle Anleger müssen sich zudem vergewissern, dass sie die geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie die Devisenkontrollvorschriften und die im Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie ansässig oder wohnhaft sind, geltenden Steuern und Abgaben kennen.

ELTIF-Verordnung – Vertrieb

Der Fonds ist ein luxemburgischer AIF, und jeder Teilfonds ist ein ELTIF, der der ELTIF-Verordnung unterliegt und von Ascender Fund Partners Luxembourg als AIFM im Sinne von Artikel 4.1(a) des Gesetzes von 2013 und als ELTIF-Verwalter im Sinne von Artikel 2.12 der ELTIF-Verordnung verwaltet wird. Der FIA kann daher die Anteile des Fonds in den EWR-Mitgliedstaaten sowohl an professionelle Anleger im Sinne von Artikel 32 der AIFM-Richtlinie als auch an Kleinanleger im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung vertreiben (oder vertreiben lassen). Eine Liste der EWR-Länder, in denen die Anteile gemäß den oben genannten Bestimmungen an professionelle Anleger und gegebenenfalls an Privatanleger vertrieben werden dürfen, ist auf schriftliche Anfrage bei der FIA erhältlich.

Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten der Anteilseigner, ihrer wirtschaftlich Berechtigten oder der mit ihnen verbundenen natürlichen Personen (insbesondere Name, Adresse und investierter Betrag für jeden Anteilseigner) können vom Fonds, vom Kommanditisten, von der FIA, von der Verwaltungsstelle, von Dienstleistern, von den Finanzintermediären der Anteilseigner und von anderen an der Geschäftsbeziehung beteiligten Dritten erhoben, erfasst, gespeichert, geändert, übermittelt oder auf sonstige Weise verarbeitet und genutzt werden. Der Fonds und der Kommanditist haben eine Datenschutzerklärung erstellt, die dem Zeichnungsvertrag beigelegt ist und der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr entspricht, mit der die Richtlinie 95/46/EG aufgehoben wird (die „**Datenschutzerklärung**“). Mit der Zeichnung der Anteile stimmt jeder Anleger der Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten zu, wie in der Datenschutzerklärung beschrieben.

KID

Gemäß der geänderten Verordnung Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Schlüsselinformationendokumente für vorgefertigte und versicherungsbasierte Anlageprodukte für Kleinanleger (**PRIP**) ist der Fonds verpflichtet, jedem potenziellen Anleger mit Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat, der ein Kleinanleger ist, spätestens vor dessen Zeichnung am Fonds ein „Basisinformationsblatt“ (auch bekannt als „**KID**“) jedem potenziellen Anleger, der in einem EWR-Mitgliedstaat ansässig ist und als Privatanleger gilt, spätestens vor dessen Zeichnung des Fonds zur Verfügung zu stellen. Das KID kann (a) in Papierform (i) am Sitz des Fonds, (ii) beim Kommanditisten, (iii) bei der FIA oder

(iv) bei der Verwaltungsstelle oder (b) auf der Website <https://portal.ascenderfundpartners.com/> angefordert werden.

SFDR

Wie im Anhang jedes Zusatzprospekts zu einem Teilfonds angegeben, verfolgen der Fonds und – sofern in einem Zusatzprospekt nichts anderes bestimmt ist – alle Teilfonds gemeinsam das Ziel, ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale zu fördern, und gelten (jeweils) dementsprechend als „Produkt im Sinne von Artikel 8“ gemäß der SFDR. Anleger werden gebeten, den SFDR-Anhang zu jedem Teilfonds in diesem Prospekt zu beachten, in dem der von der FIA und dem Portfoliomanager verfolgte Ansatz hinsichtlich der Transparenz (i) der negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit auf der Ebene der Finanzprodukte (d. h. jeder Teilfonds im Sinne von Artikel 7 SFDR) und (ii) der Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale jedes Teilfonds erläutert wird.

Gemäß den Bestimmungen der SFDR und insbesondere gemäß Artikel 6 der SFDR weist der FIA die Anleger darauf hin, dass sie Nachhaltigkeitsrisiken (d. h. ein Ereignis oder einen Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, der, falls er eintritt, potenziell oder tatsächlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte) überprüft, untersucht und bewertet und die Auswirkungen der Nachhaltigkeit von Anlagen in ihrem Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt, wenn sie im Namen der Teilfonds handelt. Der FIA hat diese Überprüfung und Bewertung in seine internen Verfahren und Richtlinien integriert. Diese Überprüfung wird in der Phase vor einer Anlage einerseits von den operativen Anlage- und Immobilienprojektüberwachungsteams des Portfoliomanagers – gegebenenfalls mit Unterstützung unabhängiger externer Experten – und andererseits vom Risikomanagementteam des FIA durchgeführt. Anschließend wird sie weiterhin einerseits von denselben Stellen auf Ebene des Portfoliomanagers und andererseits von den Compliance-, internen Kontroll-, Risikomanagement- und ESG-Teams des FIA durchgeführt, sofern die in der Due-Diligence-Phase identifizierten Risiken erheblich sind.

Der FIA ist der Ansicht, dass die vom Fonds (und seinen Teilfonds) getätigten Anlagen von Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) beeinflusst werden können und dass, sollte eines dieser Risiken eintreten, die Renditen dieser Anlagen negativ beeinflusst werden könnten. Anleger müssen sich bewusst sein, dass es sehr schwierig ist, den wahrscheinlichen Ausgang eines Nachhaltigkeitsrisikos für eine Anlage und/oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines solchen Risikos mit hinreichender Sicherheit einzuschätzen. Weitere Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Anwendung der SFDR-Vorschriften werden auch im Abschnitt „23.24“ des nachstehenden Allgemeinen Teils erwähnt.

Zeichnung über einen Vermittler (Finanzintermediär)

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte gegenüber dem Fonds nur dann uneingeschränkt und unmittelbar ausüben können, wenn sie in eigenem Namen im Anteilseignerregister eingetragen sind. Falls ein Anleger über einen Vermittler in den Fonds investiert, der in eigenem Namen, jedoch zugunsten dieses Anlegers in den Fonds investiert, ist der betreffende Anleger möglicherweise nicht in der Lage, alle oder einige der Rechte auszuüben, die den Anteilseignern des Fonds, d. h. den direkt im Anteilseignerregister eingetragenen Personen, zustehen. Den Anlegern wird empfohlen, sich bei der Zeichnung über einen Vermittler über ihre Rechte zu informieren.

INHALTSVERZEICHNIS**SEITE**

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	1
ALLGEMEINER TEIL	16
1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	16
2. LAUFZEIT DES FONDS UND DER TEILFONDS	18
3. ANLAGEPOLITIK, -STRATEGIE UND -BESCHRÄNKUNGEN	18
4. VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	24
5. BESCHREIBUNG DER ANTEILE	30
6. ZEICHNUNG VON ANTEILEN	31
7. RÜCKNAHME DER ANTEILE	32
8. UMWANDLUNG VON ANTEILEN	33
9. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN	33
10. BESCHRÄNKUNGEN DES AKTIENBESITZES	35
11. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	36
12. BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS	38
13. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTS	42
14. AUSSCHÜTTUNGEN	43
15. KOSTEN UND GEBÜHREN	44
16. HAUPTVERSAMMLUNGEN	49
17. GESCHÄFTSJAHR UND FINANZBERICHTE – FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER	51
18. VERTRAULICHE INFORMATIONEN	56
19. ENTSCHÄDIGUNG	58
20. AUFLÖSUNG/LIQUIDATION	60
21. INTERESSENKONFLIKTE	62
22. STEUERLICHE BEHANDLUNG	63
23. RISIKOFAKTOREN	67
24. ÄNDERUNG DIESES PROSPEKTS	82
NACHTRAG 1 – MAKERS – MAKERS FUND	85
1. ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE	85
2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	87
3. HEBELWIRKUNG	87
4. LAUFZEIT DES TEILFONDS	88
5. AKTIENKATEGORIEN	88
6. BEWERTUNGSSTICHTAG – (ERSTER) ZEICHNUNGSSTICHTAG – RÜCKNAHMETAG – ZUSAMMENFASSUNG DER BEDINGUNGEN	93
7. ZEICHNUNGEN	93
8. RÜCKNAHMEN	94
9. INSTRUMENTE ZUR LIQUIDITÄTSSTEUERUNG	97
10. AUSSCHÜTTUNGEN – REIHENFOLGE DER AUSSCHÜTTUNGEN	97
11. GEBÜHREN UND KOSTEN	97
12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN	101
ANHANG I ZUM NACHTRAG 1 – MAKERS – MAKERS FUND – INFORMATIONEN ZU DEN BESTIMMUNGEN VON ARTIKEL 23 DER AIFM-RICHTLINIE	102

ANHANG II ZU BEILAGE 1 – MAKERS – MAKERS FUND – INFORMATIONEN ZU DEN MINDESTANFORDERUNGEN GEMÄß DEN ARTIKELN 23 BIS 25 DER ELTIF-VERORDNUNG	112
ANHANG III ZU BEILAGE 1 – MAKERS – MAKERS FUND – SFDR-VERÖFFENTLICHUNGEN.....	116

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die nachstehend aufgeführten Begriffe und Definitionen gelten für den gesamten Prospekt, sofern der Kontext keine andere Bedeutung erfordert und vorbehaltlich der Bestimmungen etwaiger Nachträge.

Unter „**(% – Prozentsatz)-Vereinbarung des Teilfonds**“ ist in Bezug auf einen Teilfonds und vorbehaltlich etwaiger anderer Bestimmungen im jeweiligen Nachtrag die schriftliche Vereinbarung (einschließlich E-Mails und anderer elektronischer Mitteilungen, die in einem oder mehreren Dokumenten (einschließlich im „.pdf“-Format beigefügter Dokumente) verfasst sein kann, die in Form und Inhalt ähnlich sind und von einem oder mehreren Anlegern des Teilfonds unterzeichnet wurden):

- (a) in jedem der Teilfonds, die mit Kapitalabrufen arbeiten, die Anleger dieses Teilfonds, die mindestens den in diesem Prospekt (oder im betreffenden Nachtrag) angegebenen Prozentsatz der Gesamtverpflichtung des Teilfonds ausmachen;
- (b) in den übrigen Teilfonds, wobei die Anteilseigner, die insgesamt Anteile halten, die mindestens den in diesem Prospekt (oder im betreffenden Nachtrag) angegebenen Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Teilfonds ausmachen;

in jedem Fall zum Zeitpunkt der Beschlussfassung und in Bezug auf den betreffenden Beschluss, unter Ausschluss der Stimme des geschäftsführenden Kommanditisten und seiner verbundenen Personen sowie der säumigen Anleger und der nicht berechtigten Personen, wobei der geschäftsführende Kommanditist beschließen kann, im Zusammenhang mit einer Vereinbarung des Teilfonds zu bestimmen, dass jeder Anleger, der seine Stimme nicht innerhalb der festgelegten Frist (die nicht weniger als zehn (10) Werktage betragen darf) abgibt, von der Abstimmung ausgeschlossen wird und seine Anteile oder seine Verpflichtung bei der Feststellung, ob eine Vereinbarung des Teilfonds zustande gekommen ist oder nicht, nicht berücksichtigt werden.

Unter „**Vermögenswerten**“ versteht man die Gesamtheit oder einen Teil der Vermögenswerte des Fonds (oder, falls auf einen Teilfonds anwendbar, dieses Teilfonds).

Unter „**zulässigen Vermögenswerten**“ ist die ihnen in der ELTIF-Verordnung zugewiesene Bedeutung zu verstehen, d. h., vorbehaltlich der an der ELTIF-Verordnung vorgenommenen Änderungen, in Bezug auf einen Teilfonds:

- (a) Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapitalinstrumente, die:
 - (i) von einer zulässigen Portfoliogesellschaft begeben und von einem Teilfonds bei dieser zulässigen Portfoliogesellschaft oder bei einem Dritten auf dem Sekundärmarkt erworben wurden;
 - (ii) von einer zulässigen Portfoliogesellschaft begeben werden, im Tausch gegen ein Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapitalinstrument, das zuvor vom Teilfonds bei dieser zulässigen Portfoliogesellschaft oder von einem Dritten auf dem Sekundärmarkt erworben wurde;

- (iii) von einer Gesellschaft begeben, an der eine zulässige Portfoliogesellschaft eine Kapitalbeteiligung hält, im Tausch gegen ein Eigenkapital- oder Quasi-Eigenkapitalinstrument, das vom Teilfonds gemäß Punkt (i) oder (ii) dieses Buchstabens (a) erworben wurde;
- (b) Schuldtitel, die von einer zulässigen Portfoliogesellschaft begeben wurden;
- (c) vom Teilfonds an eine zulässige Portfoliogesellschaft gewährte Darlehen, deren Laufzeit die Lebensdauer des Teilfonds nicht überschreitet;
- (d) Anteile oder Aktien eines oder mehrerer anderer ELTIFs, EuVECAs und EuSEFs, OGAWs und AIFs des EWR, die von im EWR ansässigen FIAn verwaltet werden, sofern diese ELTIFs, EuVECAs und EuSEFs, OGAW und AIF des EWR in zulässige Vermögenswerte und in die in Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie genannten Vermögenswerte investieren, und ihrerseits nicht mehr als 10 % ihres Vermögens in einen anderen OGA investiert haben, wobei diese Beschränkung nicht gilt, wenn der Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen ELTIF (oder eines ELTIF-Teilfonds eines anderen OGA oder eines anderen Teilfonds im Sinne des oben genannten Abschnitts „1.3“) investiert;
- (e) physische Vermögenswerte;
- (f) einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen, sofern die zugrunde liegenden Engagements unter eine der folgenden Kategorien fallen:
 - (i) die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i, ii oder iv der Verordnung 2019/1851 aufgeführten Vermögenswerte;
 - (ii) die in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern vii oder viii der Verordnung 2019/1851 aufgeführten Vermögenswerte, sofern die Erlöse aus den verbrieften Anleihen zur Finanzierung oder Refinanzierung langfristiger Investitionen verwendet werden;
- (g) Anleihen, die gemäß der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen von einer zulässigen Portfoliogesellschaft begeben wurden.

Unter „**liquiden Vermögenswerten**“ sind Barmittel oder Barmitteläquivalente zu verstehen, unter anderem Anlagen in Anteile an Geldmarktfonds, kurzfristige Bankeinlagen sowie regelmäßig gehandelte Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten, Schatzanweisungen und Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder deren lokalen Behörden, oder von supranationalen Institutionen und EU-Organisationen, Anleihen, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, von erstklassigen Emittenten begeben wurden und eine hohe Liquidität aufweisen, sofern diese Vermögenswerte (i) ein Kreditrating von mindestens A3/A- oder ein gleichwertiges Kreditrating einer unabhängigen Ratingagentur (wie Moody's, S&P und Fitch) und (ii) den Bestimmungen in Abschnitt 3.1(b)(ii) des Allgemeinen Teils entsprechen.

Unter „**A-Anteil**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihm in Abschnitt 5.2(i) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**AGC-Anteil**“ versteht man eine Aktie, die zugunsten des Kommanditisten in dieser Eigenschaft in einem Teilfonds gemäß Abschnitt 5.2(ii) des Allgemeinen Teils ausgegeben wurde.

Unter „**Anteilseigner**“ versteht man einen Inhaber von Anteilen, der im Anteilseignerregister eingetragen ist.

Unter „**Anteilen**“ sind die Anteile des Fonds zu verstehen, die gemäß der Satzung und diesem Prospekt für jeden Teilfonds ausgegeben werden können.

Unter „**rückkaufberechtigten Anteilen**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff im entsprechenden Nachtrag zugewiesen wird.

Unter „**Verwaltungsstelle**“ versteht man fundcraft Services S.à r.l. oder jede andere Stelle, die als zentrale Verwaltungsstelle sowie als Transferstelle und Registerführer des Fonds bestellt wurde.

AMF bezeichnet die Autorité des Marchés Financiers, die französische Finanzaufsichtsbehörde.

„**Kapitalabruf**“ bezeichnet für jeden Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, eine Aufforderung des Kommanditisten im Namen dieses Teilfonds an die Anleger dieses Teilfonds, ihre nicht abgerufenen Zeichnungsverpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts, der Satzung und des Zeichnungsvertrags ganz oder teilweise einzuzahlen.

Unter „**Hauptversammlung**“ ist die Hauptversammlung der Anteilseigner des Fonds zu verstehen.

Der Begriff „**Kommanditist**“ bezeichnet Makers GP SARL in ihrer Eigenschaft als Kommanditist des Fonds.

„**ATAD**“ bezeichnet (i) die Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 zur Festlegung von Vorschriften zur Bekämpfung von Steuerumgehungspraktiken, die das Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen (sogenannte ATAD I), und (ii) die Richtlinie (EU) 2017/952 vom 29. Mai 2017 zur Änderung der ATAD I in Bezug auf hybride Konstruktionen, an denen Drittländer beteiligt sind (als ATAD II bezeichnet).

Der Begriff „JV-Partner“ hat die Bedeutung, die ihm im Abschnitt 3.7(a)(i) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Kapital**“ versteht man in Bezug auf jeden Teilfonds einzeln und zum Zwecke der Berechnung der Anlagebeschränkungen, wie im Abschnitt 3.2 des Allgemeinen Teils nachstehend dargelegt, die Summe der Kapitaleinlagen (d. h. der Zeichnungen von Anteilen) und, falls zutreffend, des nicht abgerufenen gezeichneten Kapitals (das für die Zwecke dieses Prospekts die nicht abgerufenen Verpflichtungen in einem Teilfonds umfasst, der mit Kapitalabrufen arbeitet), berechnet auf der Grundlage der (möglicherweise) investierten Beträge, abzüglich aller Aufwendungen, Gebühren und Provisionen, die direkt oder indirekt von der Gesamtheit der Anteilseigner eines bestimmten Teilfonds getragen werden.

„**Anteilsklasse**“ oder „**Klasse**“ bezeichnet eine Anteilsklasse im Sinne des Gesetzes von 1915.

Unter „**thesaurierender Anteilsklasse**“ versteht man eine Anteilsklasse, für die keine Ausschüttung von Gewinnen vorgesehen ist.

Unter „**Ausschüttungsklasse**“ versteht man eine Anteilsklasse, für die Ausschüttungen vorgesehen sind.

Unter „**Betriebskosten**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihnen im Abschnitt 15.1(a)15.1(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

„**Rundschreiben 24/856**“ bezeichnet das CSSF-Rundschreiben 24/856 zum Anlegerschutz bei Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV), bei Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und bei anderen Arten von Fehlern auf Ebene der OGA.

Unter „**Geschäftsführung**“ ist die Geschäftsführung des Kommanditisten zu verstehen.

Unter „**Zeichnungsgebühr**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihr im Abschnitt 15.3 des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Verkaufsprovision**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihr im Abschnitt 15.6 des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Vermittlerprovision**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihr im Abschnitt 4.6(e) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Verwaltungsgebühr**“ versteht man für jeden Teilfonds den jährlichen Betrag, den der geschäftsführende Kommanditist (und/oder gegebenenfalls jede andere Person, die Anspruch auf die gesamte oder einen Teil dieser Verwaltungsgebühr hat) erhält, wie im jeweiligen Nachtrag näher beschrieben.

Unter „**FIA-Gebühr**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihr im Abschnitt 15.9 zugewiesen wird.

Unter „**Outperformance-Gebühr**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihr im Abschnitt 15.7 des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Dienstleistergebühren**“ versteht man die maximale Gebühr, die von den im Abschnitt 15.11 aufgeführten Dienstleistern erhoben wird (d. h. ohne die FIA-Gebühr und die Verwaltungsgebühr).

Unter „**Rücknahmegebühr**“ versteht man die vom Fonds im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen einer beliebigen Klasse in einem beliebigen Teilfonds erhobene Rücknahmegebühr, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Unter „**Zeichnungsgebühr**“ versteht man die Zeichnungsgebühr, die vom Fonds, vom Kommanditisten oder von einem Vermittler bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds erhoben werden kann, wie gegebenenfalls im jeweiligen Nachtrag angegeben.

Unter „**Teilfonds**“ ist jeder gemäß der Satzung eingerichtete Teilfonds des Fonds zu verstehen, dessen Merkmale in diesem Prospekt und im Zusatz zu diesem Teilfonds ausführlich beschrieben sind. Jede Bezugnahme auf einen Teilfonds umfasst, sofern der Kontext nichts Gegenteiliges erfordert, auch die Bezugnahme auf ein oder mehrere Zwischenvehikel, über die der betreffende Teilfonds Anlagen getätigt hat. Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt, sofern in einem Nachtrag nichts anderes angegeben ist, dass jeder Teilfonds ein ELTIF ist.

Unter „**ursprünglichem Teilfonds**“ ist der Teilfonds Makers – Makers Fund zu verstehen.

Unter „**Zentralverwaltungsvertrag**“ ist der zwischen der Verwaltungsstelle und dem Fonds geschlossene Zentralverwaltungsvertrag zu verstehen, der gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden kann.

Unter „**Verwahrstellenvertrag**“ versteht man den zwischen der Verwahrstelle und dem Fonds geschlossenen Verwahrstellenvertrag, der im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden kann.

Unter „**Verwaltungsvertrag**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihm im Abschnitt 4.3(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**FIA-Vertrag**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihm im Abschnitt 4.2(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Dienstleistungsverträge**“ sind der FIA-Vertrag, der Verwaltungsvertrag, der Verwahrungsvertrag, der Vertrag über die zentrale Verwaltung sowie alle sonstigen Verträge zu verstehen, die zwischen dem Fonds und einem sonstigen Dienstleister geschlossen wurden.

Unter „**Zeichnungsvertrag**“ versteht man den Zeichnungsvertrag, der von jedem potenziellen Anleger unterzeichnet werden muss und kraft dessen der Anleger nach vorheriger Annahme durch den Fonds Anteile des im betreffenden Vertrag angegebenen Teilfonds zeichnet und sich für jeden Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, zur Einzahlung seiner Kapitalzusage verpflichtet.

Unter „**Kapitalbeitrag**“ versteht man für jeden Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, jede Zahlung eines Anlegers in Höhe eines Teils seiner Kapitalverpflichtung zugunsten eines Teilfonds, die gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts als Verringerung der Kapitalverpflichtung des Anlegers gegenüber dem betreffenden Teilfonds gilt.

„**CRS**“ bezeichnet den *Common Reporting Standard*, den gemeinsamen Melde- (NCD oder CRS) und Sorgfaltspflichtenstandard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten, der von der OECD ausgearbeitet und in die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich des automatischen und obligatorischen Austauschs von Informationen in Steuersachen aufgenommen wurde. Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Die Bestimmungen dieser Regelung sowie alle luxemburgischen oder ausländischen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen, die in Anwendung der in der vorgenannten Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen erlassen wurden, werden im Folgenden als „**NCD-Verordnung**“ bezeichnet.

„**CSSF**“ bezeichnet die Commission de Surveillance du Secteur Financier, die Aufsichtsbehörde für den luxemburgischen Finanzsektor.

„**DAC 6**“ bezeichnet die Richtlinie (EU) des Rates vom 25. Mai 2018, die durch das Gesetz vom 25. März 2020 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde und den automatischen und obligatorischen Austausch von Informationen in Steuerangelegenheiten im Zusammenhang mit meldepflichtigen grenzüberschreitenden Transaktionen regelt.

Unter „**Zulassungsdatum**“ versteht man bei einem Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, jeden Geschäftstag, an dem eine oder mehrere Zeichnungen in einem Teilfonds durch die Gegenzeichnung eines

oder mehrerer Zeichnungsverträge im Namen des Fonds angenommen werden, wie in dem jeweiligen Nachtrag festgelegt.

Unter „**Berechnungstag**“ versteht man das Datum, an dem der Nettoinventarwert (NAV) in der Regel unter Bezugnahme auf einen Bewertungstag berechnet wird, wie im jeweiligen Nachtrag vorgesehen.

Unter „**Bewertungstichtag**“ ist für jeden Teilfonds die Bedeutung zu verstehen, die ihm im Abschnitt „12.1(b) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Rückkaufdatum**“ versteht man das im jeweiligen Nachtrag vorgesehene Datum, an dem eine oder mehrere rückkaufberechtigte Anteile tatsächlich zurückgenommen werden.

Unter „**Zeichnungsdatum**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff im jeweiligen Nachtrag zugewiesen wird.

Unter „**außerordentlichem Beschluss der Anleger**“ versteht man einen Beschluss, der auf einer Hauptversammlung gefasst wurde, (i) bei der Anleger anwesend oder vertreten waren, die mindestens die Hälfte des ausgegebenen Grundkapitals repräsentierten, und (ii) mit einer Stimmenzahl (persönlich oder durch Bevollmächtigte abgegeben) von mindestens zwei Dritteln der zu diesem Beschluss abgegebenen Stimmen, unter der Voraussetzung, dass:

- (a) wird das erforderliche Quorum bei der ersten Hauptversammlung nicht erreicht, kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, in deren Verlauf die Beschlüsse mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Quorum-Anforderung gefasst werden;
- (b) die Anteile von Anlegern, deren Stimmrechte ausgesetzt wurden oder die auf ihr Stimmrecht verzichtet haben, werden bei der Berechnung des Quorums und der erforderlichen Mehrheiten bei jeder Hauptversammlung (bzw. jeder Hauptversammlung, bei der über Beschlüsse abgestimmt wird, für die das Stimmrecht ausgesetzt;
- (c) der geschäftsführende Kommanditist muss dem betreffenden Beschluss zugestimmt haben (sofern im Prospekt oder in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist).

Unter „**Rücknahmeantrag**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff im entsprechenden Nachtrag zugewiesen wird.

Unter „**Verwahrstelle**“ ist die EFG Bank (Luxembourg) S.A. oder jede andere als Verwahrstelle des Fonds benannte Stelle zu verstehen.

Unter „**endgültigem Zulassungsdatum**“ ist in Bezug auf jeden Teilfonds, der mit Kapitalanforderungen arbeitet, das Datum zu verstehen, an dem der geschäftsführende Kommanditist beschließt, dass keine weiteren Verpflichtungen in diesem Teilfonds mehr zugelassen werden, wie in den jeweiligen Nachträgen näher beschrieben.

Unter „**Referenzwährung**“ ist in Bezug auf einen Teilfonds oder eine Kategorie die Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Kategorie zu verstehen, wie im entsprechenden Teilfonds-Nachtrag angegeben; sofern in einem Nachtrag keine Angabe erfolgt, ist die Referenzwährung der Euro. Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro.

„**AIFM-Richtlinie**“ bezeichnet die geänderte Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds.

Unter „**LBC/FT-Richtlinie**“ ist die geänderte Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zu verstehen.

Unter „**MiFID-Richtlinie**“ ist die geänderte Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG sowie der AIFM-Richtlinie zu verstehen.

Unter „**OGAW-Richtlinie**“ ist die geänderte Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zu verstehen.

Unter „**Solvabilität-II-Richtlinie**“ ist die geänderte Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit zu verstehen.

Unter „**Vermittler**“ versteht man einen vom Fonds benannten oder zugelassenen Vermittler, der bestimmte Anteilklassen vertreibt und je nach Rechtsordnung entweder der FIA oder der Portfoliomanager sein kann.

Für jeden Teilfonds hat der Begriff „**Laufzeit**“ die im jeweiligen Nachtrag angegebene Bedeutung.

„**EWR**“ bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.

„**ELTIF**“ bezeichnet einen europäischen langfristigen Investmentfonds im Sinne von Artikel 1.1 der ELTIF-Verordnung.

Unter „**Verpflichtung**“ versteht man für jeden Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, den Betrag, zu dessen Anlage sich jeder Anleger in diesem Teilfonds verpflichtet hat.

Unter „**Mindestverpflichtung**“ versteht man für jeden Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, den Mindestbetrag der Zusage eines Anlegers, der in diesen Teilfonds investieren möchte.

Unter „**nicht abgerufener Verpflichtung**“ versteht man für jeden Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, den Betrag der Verpflichtung eines Anlegers in diesem Teilfonds, der verfügbar ist und Gegenstand eines Kapitalabrufs sein kann; dies umfasst insbesondere die an diesen Anleger zurückerstatteten oder ausgeschütteten Beträge, die gemäß diesem Prospekt für einen zukünftigen Kapitalabruf verfügbar bleiben.

Unter „**Gesamtverpflichtung**“ versteht man für jeden Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, die Summe aller Verpflichtungen in diesem Teilfonds.

Unter „**verbundenes Unternehmen**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff im Abschnitt 3.9(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Finanzunternehmen**“ versteht man ein Finanzunternehmen im Sinne von Artikel 2.7 der ELTIF-Verordnung, d. h. ein Kreditinstitut im Sinne der Verordnung 575/2013, eine Wertpapierfirma im Sinne der MiFID II, ein Versicherungsunternehmen oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Solvabilität-

II-Richtlinie, eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne der Verordnung 575/2013, eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne der OGAW-Richtlinie oder ein FIA.

Unter „**zulässiger Portfoliogesellschaft**“ ist jede Portfoliogesellschaft zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Erstinvestition die folgenden Bedingungen erfüllt:

- (a) es handelt sich nicht um ein Finanzunternehmen, es sei denn:
 - (i) es handelt sich um ein Finanzunternehmen, das keine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist; und
 - (ii) wenn dieses Finanzunternehmen weniger als fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Erstinvestition zugelassen oder registriert wurde;
- (b) es handelt sich um eine Portfoliogesellschaft, die:
 - (i) nicht zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist; oder
 - (ii) zum Handel an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen ist und ihre Marktkapitalisierung 1.500.000.000 EUR nicht übersteigt;
- (c) in einem Mitgliedstaat ansässig ist oder in einem Drittland, sofern dieses:
 - (i) in dem delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Geldwäschebekämpfungs- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfungsrichtlinie nicht als Hochrisikodrittland ausgewiesen ist;
 - (ii) nicht in Anhang I der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete in Steuerangelegenheiten aufgeführt ist.

Abweichend von Buchstabe a) gilt ein Finanzunternehmen, das ausschließlich in zulässige Portfoliounternehmen oder in Sachwerte investiert, als zulässiges Portfoliounternehmen.

„**EuSEF**“ bezeichnet einen europäischen Sozialunternehmensfonds, der gemäß der geänderten Verordnung (EU) Nr. 346/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über europäische Sozialunternehmensfonds zugelassen ist.

„**EuVECA**“ bezeichnet einen europäischen Risikokapitalfonds, der gemäß der geänderten Verordnung (EU) Nr. 345/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 über europäische Risikokapitalfonds zugelassen ist.

Unter „**Geschäftsjahr**“ versteht man einen Zeitraum, der am 31. Dezember eines jeden Jahres um Mitternacht endet und am 1. Januar des Folgejahres beginnt, wobei das erste Geschäftsjahr mit dem Datum der Gründung des Fonds beginnt und das letzte Geschäftsjahr mit dem Datum der Auflösung des Fonds endet.

Unter „**FATCA**“ versteht man den *Foreign Account Tax Compliance Act* der Vereinigten Staaten von Amerika und die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen, einschließlich des zwischenstaatlichen Abkommens

vom 28. März 2014 mit der Bezeichnung „IGA Modell I“ zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Luxemburg sowie des geänderten FATCA-Gesetzes vom 24. Juli 2015; Jeder Verweis auf die **FATCA-Gesetzgebung** stellt einen Verweis auf die Bestimmungen dieser Regelung sowie auf alle luxemburgischen oder ausländischen Gesetze, Vorschriften oder Verordnungen dar, die in Anwendung dieser Regelung erlassen wurden.

„**FIA**“ bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Artikel 4.1(a) der AIFM-Richtlinie.

Unter „**Fonds**“ ist Makers zu verstehen.

Unter „**Gründungskosten**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihnen im Abschnitt 15.16(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Gebühren für nicht zustande gekommene Transaktionen**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die im Abschnitt 15.14 des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

„**GAFI**“ bezeichnet die Financial Action Task Force, eine internationale Organisation, deren Ziel es ist, Standards zu erarbeiten und legislative, regulatorische und operative Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und anderen Bedrohungen für die Integrität des internationalen Finanzsystems zu fördern.

Unter „**Verwalter**“ ist ein Mitglied des Verwaltungsrats zu verstehen.

Unter „**Portfoliomanager**“ ist MIMCO Asset Management S.A.S. in ihrer Eigenschaft als beauftragter Verwalter zu verstehen, der mit der Verwaltung des Portfolios des Fonds und, sofern in einem Nachtrag nichts anderes angegeben ist, aller seiner Teilfonds betraut ist.

Unter dem Begriff „**FIA**“ ist Ascender Fund Partners Luxembourg oder jede andere Gesellschaft zu verstehen, die gemäß der AIFM-Richtlinie als Verwalter alternativer Investmentfonds für den Fonds und seine Teilfonds sowie gemäß der ELTIF-Verordnung als ELTIF-Verwalter für alle seine Teilfonds benannt wurde.

Unter „**vertraulichen Informationen**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihnen im Abschnitt 18.1(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Anlage**“ versteht man jede Anlage eines Teilfonds, die mit dem Anlageziel, der Anlagestrategie und den für diesen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen im Einklang steht.

Unter „**erworbene Anlagen**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff im Abschnitt 3.9(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**veräußerte Anlagen**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff in Abschnitt 3.9(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**säumiger Anleger**“ ist im Zusammenhang mit einem Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, die im jeweiligen Nachtrag festgelegte Bedeutung zu verstehen.

Unter „**Privatanleger**“ ist ein Anleger zu verstehen, der kein professioneller Kunde im Sinne der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung in Anwendung der MiFID-Richtlinie ist.

Unter „**geeignetem Anleger**“ versteht man jeden Anleger, der keine „nicht berechnigte Person“ ist und die in diesem Prospekt genannten zusätzlichen Anforderungen erfüllt, die zur Zeichnung des Teilfonds oder der Kategorie berechnigen, in den bzw. die dieser Anleger investiert hat oder zu investieren beabsichtigt.

Unter „**professionellem Anleger**“ versteht man einen Anleger, der als professioneller Kunde gilt oder der beantragt hat, gemäß der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung in Anwendung der MiFID-Richtlinie als professioneller Kunde behandelt zu werden.

Unter „**Geschäftstag**“ versteht man jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg in der Regel den ganzen Tag über für Transaktionen geöffnet sind (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen).

Unter „**Gesetz von 1915**“ versteht man das geänderte luxemburgische Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften.

Unter „**Gesetz von 2010**“ versteht man das geänderte luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Unter „**Gesetz von 2013**“ ist das geänderte luxemburgische Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu verstehen.

Unter „**Mindesthaltungsbetrag**“ versteht man für bestimmte Kategorien bestimmter Teilfonds den im jeweiligen Nachtrag angegebenen Betrag als Mindestwert oder Mindestanzahl von Anteilen, die ein Anleger jederzeit halten muss, wobei kann der Kommanditist das Recht vorbehält, nach eigenem Ermessen auf diese Anforderung des Mindesthaltungsbetrags zu verzichten.

Unter „**Mindestzeichnungsbetrag**“ versteht man den Betrag – zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr – oder die Anzahl der Anteile, die im entsprechenden Nachtrag als Mindestzeichnungsbetrag oder Mindestanzahl von Anteilen angegeben sind und die ein Anteilseigner oder Zeichner zum Zeitpunkt der Zeichnung einer bestimmten Klasse eines Teilfonds einzahlen oder zeichnen muss, sofern der Anteilseigner oder Zeichner vor dieser Zeichnung noch keine Anteile dieser Klasse hält, wobei kann der Kommanditist das Recht vorbehält, nach eigenem Ermessen auf diese Mindestzeichnungssumme zu verzichten.

Unter „**Mindestbetrag für Folgezeichnungen**“ versteht man den Betrag, zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr, oder die Anzahl der Anteile, die im jeweiligen Nachtrag „ „ als Mindestzeichnungsbetrag oder Mindestanzahl von Anteilen festgelegt werden kann, die ein Anteilseigner einzahlen oder zeichnen muss, wenn er weitere Anteile einer bestimmten Kategorie eines Teilfonds zeichnet, wobei kann der Kommanditist das Recht vorbehält, nach eigenem Ermessen auf diese Anforderung des Mindestbetrags für Folgezeichnungen zu verzichten.

Unter „**Gesamtzeichnungsbetrag**“ versteht man den Gesamtbetrag, der dem Ausgabepreis multipliziert mit der Anzahl der von einem Anleger in einem Teilfonds gezeichneten Anteile entspricht, zuzüglich einer etwaigen Zeichnungsgebühr.

Der Begriff „**NCD-Mitteilung**“ hat die Bedeutung, die ihm im Abschnitt „22.2(b)(xii) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

„**OPC**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie.

Unter „**Möglichkeiten zur gemeinsamen Anlage**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die im Abschnitt 17.8(b) des Allgemeinen Teils festgelegt ist.

Unter „**Allgemeiner Teil**“ ist der allgemeine Teil dieses Prospekts zu verstehen, der für alle Teilfonds des Fonds gilt, sofern in einem oder mehreren Nachträgen nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Unter „**Anfangszeichnungszeitraum**“ versteht man den Zeitraum, in dem die Anteile (oder eine (Unter-)Kategorie von Anteilen) eines Teilfonds erstmals zur Zeichnung zur Verfügung stehen, grundsätzlich zum Ausgabepreis, wie gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Unter „**Zeichnungsfrist**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff im Abschnitt „3.2(i)(i)“ des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Zeichnungsfrist**“ versteht man den Zeitraum, in dem Anteile (oder eine (Unter-)Kategorie von Anteilen) eines Teilfonds zur Zeichnung zur Verfügung stehen, wie gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag angegeben.

Unter „**Person**“ versteht man jede natürliche Person, juristische Person, *Personengesellschaft* oder jede andere Organisation, Vereinigung, Treuhandgesellschaft oder sonstige Einheit.

Unter „**verbundener Person**“ versteht man in Bezug auf die betreffende Person (i) jede Person, die diese Person kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, oder (ii) jede persönliche oder familiäre Holdinggesellschaft, die von der betreffenden Person oder von einer Person geführt wird, die diese Person kontrolliert, von dieser kontrolliert wird oder mit dieser unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei jede Bezugnahme auf eine verbundene Person des Kommanditisten den Fonds, jeden Teilfonds, jedes Zwischenvehikel und jede Anlage ausschließt. Der Begriff „Kontrolle“ bezeichnet (a) das rechtliche oder tatsächliche Eigentum an Wertpapieren, die die Mehrheit der Stimmrechte eines Unternehmens vertreten, oder (b) den direkten oder indirekten Besitz der Befugnis, die Geschäftsführung und die Politik eines Unternehmens zu leiten oder leiten zu lassen, sei es vertraglich oder auf andere Weise.

Unter „**betroffene natürliche Person**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff in Abschnitt 22.2(b)(xii) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Der Begriff „**entschädigte Person**“ hat die Bedeutung, die ihm im Abschnitt 19.1 des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**nicht berechtigte Person**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff in Abschnitt 10(a) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

Unter „**Gewinn**“ versteht man in Bezug auf einen Vermögenswert den (positiven) Betrag, der der Differenz zwischen (i) dem „Nettoverkaufspreis“ dieses Vermögenswerts und (ii) dem Kaufpreis dieses Vermögenswerts entspricht, einschließlich etwaiger Provisionen und Kosten, die für dessen Erwerb erforderlich waren.

Unter „**Bewertungsrichtlinie**“ versteht man die vom FIA gemäß den AIFMD-Vorschriften festgelegte und von Zeit zu Zeit angepasste Bewertungsrichtlinie, um einen soliden, transparenten, umfassenden und angemessen dokumentierten Bewertungsprozess der Portfolios des Fonds und seiner Teilfonds zu gewährleisten.

Unter „**Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten**“ versteht man die vom FIA festgelegte und im Rahmen der Verwaltung und Führung des Fonds und seiner Anlagen umgesetzte Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten.

Unter „**Liquiditätsmanagementrichtlinie**“ versteht man die vom FIA festgelegte und von Zeit zu Zeit geänderte Liquiditätsmanagementrichtlinie in Übereinstimmung mit den AIFMD-Vorschriften und den ELTIF-Vorschriften, um die Überwachung der Liquiditätsrisiken des Fonds und der Teilfonds zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Liquiditätsprofil des Fonds und der Anlagen jedes seiner Teilfonds mit seinen Verpflichtungen im Einklang steht.

Unter „**Datenschutzerklärung**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihr in der Präambel dieses Prospekts zugewiesen wird.

Unter „**Abstimmungsrichtlinie**“ ist die vom FIA (oder vom Portfoliomanager nach Überprüfung und Überwachung durch den FIA) in Übereinstimmung mit den AIFMD-Vorschriften festgelegte und von Zeit zu Zeit geänderte Abstimmungsrichtlinie gemeint, um zu bestimmen, wann und wie die Stimmrechte im Zusammenhang mit den in den Portfolios des Fonds und seiner Teilfonds gehaltenen Wertpapieren zum ausschließlichen Nutzen des Fonds und der Anleger ausgeübt werden sollen.

„**Rückkaufankündigung**“ hat die im entsprechenden Nachtrag festgelegte Bedeutung.

Unter „**erstem Zulassungsdatum**“ ist für jeden Teilfonds, der mit Kapitalanforderungen arbeitet, das Datum zu verstehen, an dem der erste Anleger durch die Annahme seines Zeichnungsvertrags durch den Kommanditisten in den betreffenden Teilfonds aufgenommen wird, wobei dieser Vertrag seine Verpflichtung gegenüber diesem Teilfonds enthält.

Unter „**erstem Zeichnungsdatum**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff im jeweiligen Nachtrag eines Teilfonds zugewiesen wird, der nicht mit Kapitalabrufen arbeitet.

Unter „**Dienstleister**“ sind die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, der FIA, der Portfoliomanager, der Wirtschaftsprüfer und jede andere Person zu verstehen, die Dienstleistungen für den Fonds erbringt.

Unter „**Ausgabepreis**“ versteht man den Ausgabepreis der Anteile eines Teilfonds, wie er im Nachtrag dieses Teilfonds vorgesehen ist.

„**Prospekt**“ bezeichnet den vorliegenden Prospekt.

„**Jahresbericht**“ hat die im Abschnitt 17.2 des Allgemeinen Teils angegebene Bedeutung.

Unter „**Halbjahresbericht**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die ihm im Abschnitt 17.3 des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

„**RCSL**“ bezeichnet das Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg.

„**Verordnung 575/2013**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

„**Verordnung 2015/2365**“ bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Unter „**Verordnung 2019/1851**“ ist die geänderte delegierte Verordnung (EU) 2019/1851 der Kommission zu verstehen, die die geänderte Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards hinsichtlich der Homogenität der einer Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen ergänzt.

Unter „**AIFMD-Delegierte Verordnung**“ ist die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zu verstehen, die die AIFMD-Richtlinie hinsichtlich Ausnahmeregelungen, allgemeiner Betriebsbedingungen, Verwahrstellen, Hebelwirkung, Transparenz und Aufsicht ergänzt.

Die „**ELTIF-Delegierte Verordnung**“ bezeichnet die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2759 der Kommission vom 19. Juli 2024, die die ELTIF-Verordnung durch technische Regulierungsstandards ergänzt, in denen festgelegt wird, wann Derivate ausschließlich zur Absicherung der Risiken im Zusammenhang mit den sonstigen Anlagen eines ELTIF verwendet werden, sowie die Anforderungen an die Rücknahmepolitik und die Liquiditätsmanagementinstrumente eines ELTIF, die Umstände der Abstimmung von Anträgen auf Übertragung von Anteilen oder Aktien des ELTIF, bestimmte Kriterien für die Veräußerung der Vermögenswerte des ELTIF sowie bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit der Angabe von Gebühren.

Unter „**ELTIF-Verordnung**“ ist die geänderte Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zu verstehen.

Unter „**Taxonomie-Verordnung**“ ist die geänderte Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR zu verstehen.

Unter „**AIFMD-Vorschriften**“ sind die AIFMD-Richtlinie, die AIFMD-Delegierte Verordnung sowie alle Maßnahmen zur Umsetzung der AIFMD-Richtlinie, einschließlich des Gesetzes von 2013, zu verstehen, die gegebenenfalls auf den AIF, den Portfoliomanager und den Fonds Anwendung finden.

Unter „**ELTIF-Vorschriften**“ sind die ELTIF-Verordnung, die delegierte ELTIF-Verordnung sowie alle Maßnahmen zu verstehen, die diese Rechtsakte ergänzen und gegebenenfalls auf den FIA, den Portfoliomanager und den Fonds Anwendung finden, darunter insbesondere das geänderte luxemburgische Gesetz vom 16. Juli 2019 zur Umsetzung der europäischen Verordnungen (darunter die Geldmarktfonds-Verordnung, die ELTIF-Verordnung, die EuVECA-Verordnung und die EuSEF-Verordnung) im Finanzdienstleistungssektor.

Unter „**SFDR-Vorschriften**“ sind die SFDR, die Taxonomie-Verordnung, die übrigen Verordnungen, Leitlinien und die damit zusammenhängenden nationalen Durchführungsvorschriften innerhalb der EU zu verstehen, die Teil des EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzen sind.

„**Gesamtrendite**“ bezeichnet in Bezug auf eine Immobilie die Gesamterlöse, einschließlich eines etwaigen Veräußerungsgewinns, abzüglich der Kosten, Aufwendungen und sonstigen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Immobilie.

„**Wirtschaftsprüfer**“ bezeichnet PricewaterhouseCoopers Assurance oder jede andere vom Fonds benannte zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

„**RESA**“ bezeichnet das elektronische Register für Gesellschaften und Vereinigungen.

Unter „**Nachhaltigkeitsrisiken**“ versteht man ein Ereignis oder einen Umstand im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das bzw. der, falls es bzw. er eintritt, potenziell oder tatsächlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage eines Teilfonds im Sinne der SFDR haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können ein Risiko an sich darstellen oder sich auf andere Risiken auswirken und erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operationellen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Gegenparteirisiken beitragen. Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf die risikobereinigten langfristigen Renditen für Anleger auswirken. Die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken ist komplex und kann auf ökologischen, sozialen oder Governance-Informationen sowie auf Daten von Dritten basieren, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein könnten.

„**SCA**“ bezeichnet eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

„**Mindestanteil an liquiden Vermögenswerten**“ bezeichnet den Mindestanteil an liquiden Vermögenswerten eines Teilfonds, wie im entsprechenden Nachtrag angegeben.

„**SFDR**“ bezeichnet die geänderte Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen im Finanzdienstleistungssektor.

„**SICAV**“ bezeichnet eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital.

Unter „**Portfoliogesellschaft**“ versteht man jede Gesellschaft, *Personengesellschaft* oder sonstige juristische Person, unabhängig vom Ort ihrer Niederlassung, Registrierung oder ihres Sitzes, in die der Fonds für einen oder mehrere Teilfonds direkt oder über ein oder mehrere Zwischenvehikel oder Koinvestitionsvehikel eine Anlage tätigen will oder hält.

Unter „**Ergänzung**“ versteht man jede Ergänzung zu diesem Prospekt, die die spezifischen Merkmale eines Teilfonds beschreibt.

Unter „**Übertragung**“ versteht man die Übertragung des Eigentums an den Anteilen in jeglicher Form, insbesondere – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – durch Abtretung, Einbringung, Tausch, Gesamtrechtsnachfolge, Sacheinlage, vertragliche oder gerichtliche Verwertung eines dinglichen Sicherungsrechts wie eines Pfandrechts oder eines Pfandpfandrechts sowie durch Schenkung.

„**Durchgeführte Arbeiten**“ bezeichnet die Arbeiten im Zusammenhang mit der Projektverwaltung, dem Bau, der Renovierung, der Sanierung und der Umnutzung einer Immobilie.

„**EU**“ bezeichnet die Europäische Union.

„**VBI**“ oder „**Bruttoinventarwert**“ entspricht der Summe des NAV des Fonds oder gegebenenfalls eines Teilfonds, den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, den Kontokorrentkrediten, den Bank- und Finanzverbindlichkeiten sowie den direkt und indirekt vom Fonds gehaltenen Beteiligungen an den Portfoliounternehmen, sowie der sonstigen finanziellen Verpflichtungen mit Finanzierungscharakter und des impliziten Werts der finanziellen Verbindlichkeiten aus dinglichen Rechten, die der Fonds als Leasingnehmer im Rahmen von Leasingverträgen über Immobilien hält.

Unter „**Koinvestitionsvehikel**“ ist die im Abschnitt 3.7 des Allgemeinen Teils zugewiesene Bedeutung zu verstehen.

Unter „**Zwischenvehikel**“ versteht man eine Einheit, wie beispielsweise eine Zweckgesellschaft, ein Verbriefungsvehikel oder ein Aggregatorvehikel, oder eine Holdinggesellschaft, die (direkt oder indirekt) von einem oder mehreren Teilfonds gehalten wird, um den Besitz einer Anlage durch den Fonds zu strukturieren, wobei jedes Zwischenvehikel folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- (a) (i) mehrheitlich (direkt oder indirekt) vom Fonds gehalten werden, sodass der Fonds in der Lage ist, die Mitglieder des Leitungsorgans dieses Zwischenvehikels bei Bedarf abzuwählen und zu ernennen, oder (ii) vom Kommanditisten oder dessen verbundenen Personen kontrolliert werden (sofern dieses Zwischenvehikel vom Fonds gemeinsam mit verbundenen Strukturen gehalten wird, die vom Kommanditisten oder einer seiner verbundenen Personen verwaltet werden), und zwar so, dass der Fonds, der Kommanditist oder seine verbundenen Personen in der Lage sind, die Mitglieder des Leitungsorgans dieses Zwischenvehikels bei Bedarf abzuwählen und zu ernennen;
- (b) grundsätzlich einer Abschlussprüfung oder einer externen Prüfung durch ein mit dem Wirtschaftsprüfer verbundenes Unternehmen (oder gegebenenfalls durch einen ordnungsgemäß zugelassenen lokalen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) unterzogen werden, wobei gilt, dass, falls ein Zwischenvehikel selbst keiner Abschlussprüfung oder externen Prüfung unterzogen wird, wird der Wirtschaftsprüfer die Prüfungen und Verfahren in Bezug auf die Rechnungslegungsdaten dieses Zwischenvehikels durchführen, die er im Rahmen seines Mandats zur Prüfung des Jahresabschlusses des Fonds für zweckmäßig erachtet; und
- (c) vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände ein Geschäftsjahr haben, das mit dem des Fonds identisch ist, wobei einige Zwischenvehikel ein Geschäftsjahr haben können, das dem der über diese Zwischenvehikel gehaltenen Portfoliogesellschaft(en) entspricht.

Unter „**JV-Vehikel**“ ist die Bedeutung zu verstehen, die diesem Begriff im Abschnitt 3.7(a)(i)3.7(a)(i) des Allgemeinen Teils zugewiesen wird.

„**NAV**“ oder „**Nettoinventarwert**“ bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds, eines Teilfonds oder, je nach Kontext, der betreffenden Anteilsklasse dieses Teilfonds, wie er gemäß diesem Prospekt und der Satzung ermittelt wird.

ALLGEMEINER TEIL

Dieser Allgemeine Teil gilt für alle Teilfonds des Fonds. Die spezifischen Merkmale jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse sind in den Nachträgen beschrieben, sofern vorhanden. Jeder Nachtrag kann von den Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils abweichen.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Rechtsform – Rechtsrahmen des Fonds

- (a) Der Fonds ist eine SICAV nach luxemburgischem Recht, die in Form einer SCA mit mehreren Teilfonds gegründet wurde und Teil II des Gesetzes von 2010, dem Gesetz von 1915 (soweit durch das Gesetz von 2010 nicht davon abgewichen wird) sowie der Satzung unterliegt. Der Fonds ist ein AIF im Sinne der AIFM-Richtlinie, und sein externer Verwalter im Sinne von Artikel 5.1(a) der AIFM-Richtlinie ist der AIFM.
- (b) Der Fonds wurde am 24. Juli 2026 gegründet und ist beim RCSL unter der Nummer B310826 eingetragen.
 - (i) einem oder mehreren Gesellschaftern, die unbeschränkt und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften; sowie
 - (ii) einem oder mehreren Gesellschaftern, die sich lediglich zur Einzahlung eines bestimmten Kapitals verpflichten.
- (c) Der Gesellschafter, der auf unbestimmte Zeit und gesamtschuldnerisch für die gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds haftet, ist der Kommanditist. Der Kommanditist ist zugleich der einzige satzungsmäßige Geschäftsführer des Fonds gemäß Artikel 600-5 des Gesetzes von 1915.
- (d) Das Gesellschaftskapital des Fonds entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Wert seines Nettovermögens und ist gleich der Summe der Nettovermögen aller Teilfonds, umgerechnet in Euro auf der Grundlage der letzten bekannten Wechselkurse. Es besteht aus Namenanteilen ohne Nennwert.
- (e) Das Mindestkapital des Fonds beträgt 1.250.000 Euro. Dieser Mindestbetrag muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung des Fonds durch die CSSF erreicht werden.
- (f) Änderungen des Gesellschaftskapitals erfolgen von Rechts wegen und ohne die für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen von SCA vorgesehenen Bekanntmachungs- und Eintragungsmaßnahmen im RCSL.

1.2 Teilfonds

- (a) Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds. Für jeden Teilfonds wird ein individuelles Anlageportfolio verwaltet, das gemäß den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen und der Anlagepolitik angelegt wird. Die Ziele, die Anlagepolitik und die sonstigen spezifischen Merkmale jedes Teilfonds sind im jeweiligen Teilfonds-Nachtrag aufgeführt.

- (b) Der Fonds stellt eine einzige juristische Person dar. Gemäß Artikel 181 Absatz 5 des Gesetzes von 2010 sind jedoch die Rechte der Anteilseigner und Gläubiger in Bezug auf einen Teilfonds oder die sich aus der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation eines Teilfonds ergebenden Rechte auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Das Vermögen eines Teilfonds ist ausschließlich zur Befriedigung der Rechte der Anteilseigner in Bezug auf diesen Teilfonds sowie der Rechte der Gläubiger bestimmt, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, wobei jegliche gesamtschuldnerische Haftung zwischen den Teilfonds ausgeschlossen ist.
- (c) Jeder Teilfonds gilt als eigenständige Einheit und agiert unabhängig; jedes Anlageportfolio wird ausschließlich im Interesse dieses Teilfonds angelegt. Die Zeichnung von Anteilen eines bestimmten Teilfonds verleiht dem Inhaber dieser Anteile keinerlei Rechte in Bezug auf einen anderen Teilfonds.
- (d) Das Fondsvermögen kann verschiedene Anteilsklassen umfassen, die innerhalb eines Teilfonds gemeinsam aufgelegt und angelegt werden, jedoch unterschiedlichen Gebühren- und Ausschüttungsstrukturen unterliegen, für verschiedene zugelassene Anleger bestimmt sind und sich durch unterschiedliche Währungen oder andere spezifische Merkmale auszeichnen. Für jede Anteilsklasse wird ein Nettoinventarwert pro Anteil berechnet, der je nach diesen Faktoren variieren kann.
- (e) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts und vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF kann der geschäftsführende Kommanditist jederzeit weitere Anteilsklassen schaffen, deren Merkmale von denen der bestehenden Anteilsklassen abweichen können, sowie weitere Teilfonds, deren Anlageziele von denen der bestehenden Teilfonds abweichen können. Der vorliegende Prospekt wird bei Bedarf aktualisiert, um der Auflegung neuer Teilfonds oder neuer Anteilsklassen Rechnung zu tragen.
- (f) Jeder Teilfonds ist ein ELTIF im Sinne der Artikel 1.1 und 8 der ELTIF-Verordnung, und der FIA ist dessen Verwalter im Sinne von Artikel 2.12 der ELTIF-Verordnung.
- (g) Der Fonds verfügt derzeit über einen einzigen Teilfonds: Makers – Makers Fund.
- (h) Die Anteile sind ausschließlich berechtigten Anlegern vorbehalten. Die Möglichkeit, Anteile bestimmter Teilfonds oder Anteilsklassen zu zeichnen, kann durch andere Kriterien als die Eigenschaft als berechtigter Anleger eingeschränkt sein, wodurch die Zeichnung dieser Anteile für andere berechnigte Anleger ausgeschlossen ist.

1.3 Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der „**Investor-Teilfonds**“) kann in einen oder mehrere andere Teilfonds investieren. Jeder Erwerb von Anteilen eines anderen Teilfonds (des „**Ziel-Teilfonds**“) durch den Investor-Teilfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:

- (i) Der Zielfonds darf nicht in den investierenden Fonds investieren, solange der investierende Fonds in den Zielfonds investiert ist;

- (ii) Die mit den vom investierenden Teilfonds gehaltenen Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte werden ausgesetzt, solange die Anteile des Ziel-Teilfonds vom investierenden Teilfonds gehalten werden; und
- (iii) der Wert der vom Anlegerfonds gehaltenen Anteile des Zielfonds wird bei der Beurteilung der Einhaltung der Mindestkapitalanforderung des Fonds nicht berücksichtigt.

2. LAUFZEIT DES FONDS UND DER TEILFONDS

- (a) Der Fonds wird auf unbestimmte Zeit gegründet, wobei der Fonds jedoch automatisch liquidiert wird, sobald ein Teilfonds liquidiert wird, sofern zu diesem Zeitpunkt kein anderer Teilfonds aktiv ist. Der Fonds kann außerdem in den folgenden Fällen liquidiert werden:
 - (i) aufgrund eines außerordentlichen Beschlusses der Anteilseigner;
 - (ii) in den im Abschnitt 20.1 dieses Allgemeinen Teils vorgesehenen Fällen.
- (b) Die Teilfonds müssen für eine bestimmte Laufzeit gegründet werden und werden bei Ablauf der Laufzeit des Teilfonds automatisch unter den im jeweiligen Nachtrag beschriebenen Bedingungen – vorbehaltlich etwaiger Verlängerungen – liquidiert.

3. ANLAGEPOLITIK, ANLAGESTRATEGIE UND ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

3.1 Anlagepolitik und -strategie

- (a) Die Anlagepolitik und die für jeden Teilfonds geltenden spezifischen Beschränkungen sind für jeden Teilfonds im jeweiligen Nachtrag beschrieben, wobei jeder Teilfonds die in der ELTIF-Verordnung vorgesehenen und in diesem Abschnitt 3 aufgeführten Anlagebeschränkungen und -regeln einhalten muss.
- (b) Der Fonds kann (direkt oder indirekt) in jede Art von zulässigen Vermögenswerten gemäß Teil II des Gesetzes von 2010 und der ELTIF-Verordnung investieren. Vorbehaltlich der im Abschnitt 3.2 des nachstehend aufgeführten Allgemeinen Teils vorgesehenen Beschränkungen und insbesondere der ELTIF-Regeln dürfen der Fonds und seine Teilfonds ausschließlich in die folgenden Kategorien von Vermögenswerten investieren:
 - (i) Zulässige Vermögenswerte; und/oder
 - (ii) Vermögenswerte gemäß Artikel 50 Absatz 1 der OGAW-Richtlinie.

3.2 Anlagebeschränkungen – Zusammensetzung und Diversifizierung des Portfolios

- (a) Jeder Teilfonds muss mindestens 55 % seines Kapitals in zulässige Vermögenswerte anlegen.
- (b) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als:

- (i) 20 % seines Kapitals in Wertpapieren, die von einem einzigen zulässigen Portfoliounternehmen begeben wurden, oder in Darlehen, die an ein einziges zulässiges Portfoliounternehmen gewährt wurden;
 - (ii) 20 % seines Kapitals in einen einzigen Sachwert, einschließlich – zur Vermeidung von Missverständnissen und soweit zutreffend – einer einzigen Immobilie;
 - (iii) unbeschadet der Punkte(d) dieses Abschnitts und unter Berücksichtigung der Anlage- und Verschuldungsgrenzen sowie der Abschnitte 3.3(a) bezüglich der Konzentrationsgrenzen 20 % seines Kapitals in Anteilen oder Aktien eines einzigen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder FIA des EWR, der von einem im EWR ansässigen FIA-Verwalter verwaltet wird, wobei für die Überprüfung der Einhaltung dieser Obergrenze die Anlagen des Teilfonds in diese Anteile oder Aktien nur bis zur Höhe der Anlagen dieser OGA in zulässige Vermögenswerte berücksichtigt werden;
 - (iv) 10 % seines Kapitals in Vermögenswerte, wie im Abschnitt 3.1(b)(ii) oben, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben, das rechtlich einer besonderen Aufsicht durch die öffentlichen Behörden zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen unterliegt; in diesem Fall erhöht sich diese Obergrenze auf 25 % (insbesondere müssen die aus der Emission dieser Schuldverschreibungen stammenden Beträge gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in Vermögenswerte investiert werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die aus diesen Schuldverschreibungen resultierenden Forderungen decken können und die im Falle einer Insolvenz des Emittenten vorrangig zur Rückzahlung des Kapitals und zur Zahlung der aufgelaufenen Zinsen herangezogen würden);
 - (v) 20 % des Wertes ihres Eigenkapitals in einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen.
- (c) Für die Berechnung der in Absatz(b) oben genannten Obergrenzen gelten Portfoliogesellschaften, die zum Zwecke der Konsolidierung der Abschlüsse gemäß der Richtlinie 2013/34/EU oder gemäß den anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards zusammengefasst werden, als eine einzige zulässige Portfoliogesellschaft oder gegebenenfalls als ein einziges Unternehmen. Darüber hinaus gelten diese Beschränkungen nicht für einen Teilfonds, der mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile oder Aktien eines anderen ELTIF (oder eines ELTIF-Teilfonds eines anderen AIF oder eines anderen Teilfonds im Sinne des oben genannten Abschnitts 1.3) investiert.
- (d) Zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagegrenze und der anderen in diesem Abschnitt 3.2 sowie im nachstehend aufgeführten Abschnitt 3.4(c) festgelegten Grenzen in Bezug auf die Verschuldungsgrenzen werden die Vermögenswerte und die Verschuldungsposition zur Liquiditätssicherung des Teilfonds und der anderen OGA (oder des Teilfonds), in die der Teilfonds investiert hat, zusammengefasst. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Obergrenzen erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die mindestens einmal pro Quartal aktualisiert werden, und, falls diese Informationen nicht vierteljährlich verfügbar sind, auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Informationen.

- (e) Kein Teilfonds wird Leerverkäufe tätigen, weder im Rahmen von Transaktionen, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte darstellen, noch im Rahmen von Total-Return-Swaps im Sinne der Verordnung 2015/2365.
- (f) Sofern in einem Nachtrag nichts anderes bestimmt ist, darf kein Teilfonds hauptsächlich in derivative Finanzinstrumente investieren oder Geschäfte mit solchen Instrumenten abschließen. Die Nutzung solcher Instrumente (oder die Nutzung von Total-Return-Swaps im Sinne der Verordnung 2015/2365) ist hingegen als Nebentätigkeit oder im Zusammenhang mit Absicherungszwecken ausschließlich (insbesondere zur Steuerung des Engagements des Teilfonds in Bezug auf verschiedene Zins- und Wechselkursrisiken) in Übereinstimmung mit Artikel 9.1d) der ELTIF-Verordnung und Artikel 1 der delegierten ELTIF-Verordnung. Das gesamte Gegenparteirisiko, das ein Teilfonds im Rahmen von Geschäften mit außerbörslichen Derivaten, Repo-Geschäften oder Reverse-Repo-Geschäften eingeht, darf 10 % des Nettovermögenswerts des Teilfonds nicht überschreiten.
- (g) Kein Teilfonds darf ein direktes oder indirektes Engagement in Rohstoffen eingehen, auch nicht über derivative Finanzinstrumente, Rohstoffzertifikate, auf Rohstoffen basierende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein Engagement in Rohstoffen zur Folge haben könnten.
- (h) Ein Teilfonds darf keine Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapieraufnahmen, Repo-Geschäfte oder sonstige Vereinbarungen abschließen, die eine gleichwertige wirtschaftliche Wirkung haben und ähnliche Risiken bergen, sofern mehr als 10 % des Vermögens des Teilfonds davon betroffen sind.
- (i) Die in diesem Abschnitt 3.2 vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Zusammensetzung und Diversifizierung des Portfolios eines Teilfonds:
 - (i) gelten ab dem Datum, das das Ende des im Teilfonds-Nachtrag vorgesehenen Zeitraums markiert (der Zeitraum vom ersten Zeichnungstermin oder vom ersten Zulassungstermin bis zu diesem letzten Datum, der „**Zeichnungszeitraum**“);
 - (ii) sie finden keine Anwendung mehr, sobald der Teilfonds beginnt, Vermögenswerte zu veräußern, um die Anteile am Ende der Laufzeit des Teilfonds zurückzuzahlen;
 - (iii) sie werden vorübergehend ausgesetzt, wenn der Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert, sofern die Dauer dieser Aussetzung zwölf Monate nicht überschreitet.

3.3 **Anlagebeschränkungen – Konzentrationsgrenzen**

- (a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 30 % der Anteile oder Aktien eines einzelnen ELTIF, EuVECA, EuSEF, OGAW oder AIF aus dem EWR erwerben, der von einem im EWR ansässigen FIA verwaltet wird. Diese Beschränkung gilt nicht für einen Teilfonds, der mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen ELTIF (oder eines ELTIF-Teilfonds eines anderen AIF oder eines anderen Teilfonds im Sinne des oben genannten Abschnitts 1.3) investiert.
- (b) Die in Artikel 56 Absatz 2 der OGAW-Richtlinie festgelegten Konzentrationsgrenzen gelten für Anlagen in die in Abschnitt 3.1 Buchstabe b Ziffer ii des vorstehenden Allgemeinen Teils genannten Vermögenswerte.

3.4 Beschränkungen hinsichtlich der Kreditaufnahme

- (a) Jeder Teilfonds kann sich direkt oder über ein Zwischenvehikel zu jedem beliebigen Zweck verschulden, vorbehaltlich der Beschränkungen dieses Abschnitts und der zusätzlichen spezifischen Beschränkungen, die in den jeweiligen Nachträgen vorgesehen sind.
- (b) Sofern in einem Nachtrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Abschnitt vorgesehenen Verschuldungsgrenzen für einen Teilfonds nicht vor dem dritten Jahrestag des Zeitpunkts, zu dem der Vertrieb dieses Teilfonds aufgenommen wurde.
- (c) Ein Teilfonds darf Barkredite aufnehmen, sofern diese Kredite die folgenden in Artikel 16 Absatz 1 der ELTIF-Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen:
 - (i) sie dürfen nicht mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts (NAV) ausmachen;
 - (ii) sie dienen der Tötigung von Anlagen oder der Bereitstellung von Liquidität, auch zur Deckung von Kosten und Aufwendungen, sofern die liquiden Mittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Teilfonds nicht ausreichen, um die betreffende Anlage zu tätigen;
 - (iii) sie lauten auf dieselbe Währung wie die Vermögenswerte, deren Erwerb durch die geliehene Liquidität ermöglicht werden soll, oder auf eine andere Währung, für die das Wechselkursrisiko angemessen abgesichert wurde; und
 - (iv) sie dürfen keine Laufzeit haben, die gegebenenfalls die Laufzeit des Teilfonds nicht überschreitet.
- (d) Die oben in Absatz(c) genannten Beschränkungen:
 - (i) werden vorübergehend ausgesetzt, wenn ein Teilfonds zusätzliches Kapital aufnimmt oder sein bestehendes Kapital reduziert, wobei diese Aussetzung zeitlich auf den Zeitraum beschränkt ist, der unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner unbedingt erforderlich ist, und in keinem Fall länger als zwölf (12) Monate dauert; und
 - (ii) sie finden keine Anwendung, wenn im Falle eines Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, die Darlehensverträge des Teilfonds vollständig durch die Verpflichtungen gedeckt sind, die nicht als Darlehen im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung gelten.

Jeder Teilfonds ist berechtigt, dingliche Sicherheiten zu bestellen oder Garantien für seine eigenen Vermögenswerte zu gewähren, um seine Verpflichtungen zu sichern, oder für die Vermögenswerte seiner Zwischenvehikel, um die Verpflichtungen des Teilfonds oder dieses Zwischenvehikels zu sichern, insbesondere im Rahmen seiner Anlage- und Veräußerungsgeschäfte.

3.5 Interessenkonflikte in Bezug auf den FIA in seiner Eigenschaft als ELTIF-Verwalter

- (a) Ein Teilfonds darf nicht in einen zulässigen Vermögenswert investieren, an dem der FIA eine direkte oder indirekte Beteiligung hält oder erwirbt, es sei denn, dies erfolgt über das Halten von Anteilen oder Aktien eines ELTIF, eines EuSEF, eines EuVECA, eines OGAW oder eines vom FIA verwalteten EWR-AIF.

- (b) Der FIA und seine Mitarbeiter dürfen in einen Teilfonds investieren und gemeinsam mit diesem Teilfonds investieren, sofern gemäß Artikel 12 der ELTIF-Verordnung (i) seine Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten und der nachstehende Abschnitt 21 Anwendung finden und (ii) gegebenenfalls die Bestimmungen dieses Prospekts bezüglich gemeinsamer Investitionen gelten.

3.6 Einsatz von Zwischenvehikeln

Jeder Teilfonds kann über ein oder mehrere Zwischenvehikel investieren, gegebenenfalls auch gemeinsam mit einer oder mehreren verbundenen Strukturen, die vom Kommanditisten oder einem mit dem Kommanditisten verbundenen Unternehmen kontrolliert, verwaltet oder betreut werden. Für die Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Anlagebeschränkungen gelten die Zwischenvehikel als transparent.

3.7 Joint Ventures und Koinvestitionen

- (a) Jeder Teilfonds kann zudem gemeinsam, einschließlich – zur Vermeidung von Missverständnissen – im Rahmen einer Minderheitskoinvestition, mit folgenden Partnern investieren:
 - (i) einem oder mehreren Partnern in einer strategischen Partnerschaft, die als „Joint-Venture“-Partner („**JV-Partner**“) bezeichnet werden und die technische, finanzielle oder sonstige Kompetenzen in Bezug auf die zugrunde liegende(n) Anlageaktivität(en) über ein oder mehrere Koinvestitionsvehikel (jeweils ein „**JV-Vehikel**“) einbringen können; und, falls der Fonds eine derartige Vereinbarung abschließt, wird kann der Kommanditist bemühen, unter Berücksichtigung der Umstände Governance-Rechte in Bezug auf das JV-Vehikel oder Ausstiegsrechte auszuhandeln, die seiner Beteiligung angemessen sind, um die Interessen des betreffenden Teilfonds und seiner Anleger zu wahren; und
 - (ii) einem oder mehreren Koinvestoren (unter anderem Aktionäre, den Kommanditisten, den Portfoliomanager oder verbundene Personen des Kommanditisten oder des Portfoliomanagers oder von diesen kontrollierte, verwaltete oder unterstützte Unternehmen) über ein oder mehrere Koinvestitionsvehikel (jeweils „**Koinvestitionsvehikel**“ genannt), die gegebenenfalls vom Kommanditisten oder seinen verbundenen Personen verwaltet oder kontrolliert werden können, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 17.8 dieses Allgemeinen Teils.
- (b) Keiner der Teilfonds verfolgt das Ziel, in liquide Vermögenswerte zu investieren, wobei jedoch jeder Teilfonds im Rahmen der in den oben genannten Abschnitten 3.1(b)(ii) und 3.2 vorgesehenen Grenzen in diese Art von Vermögenswerten investieren kann:
 - (i) im Rahmen der Verwaltung seiner liquiden Mittel bis zur Wiederanlage, Ausschüttung oder Verwendung aus anderen Gründen;
 - (ii) sofern es sich bei diesen Vermögenswerten um liquide Vermögenswerte handelt.

3.8 Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen

- (a) Im Falle eines Verstoßes eines Teilfonds gegen die im jeweiligen Nachtrag und in den oben genannten Abschnitten von 3.1 bis 3.4 vorgesehenen Verpflichtungen hinsichtlich der Zusammensetzung und

Diversifizierung des Portfolios oder der Verschuldungsgrenzen, der auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle des FIA oder des Portfoliomanagers liegen, werden der FIA und/oder der Portfoliomanager innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Situation zu korrigieren, wobei die Interessen der Anleger des betreffenden Teilfonds gebührend berücksichtigt werden und die Bestimmungen dieses Abschnitts 3.8 zur Anwendung kommen.

- (b) Insbesondere wenn eine Anlagebeschränkung aus einem anderen Grund als dem Erwerb, dem Verkauf oder dem Kauf einer Anlage verletzt wird, einschließlich des Falls, dass eine Anlagebeschränkung aufgrund einer Wertsteigerung oder -minderung der Anlage verletzt wird (eine „**passive Verletzung**“), werden der FIA und/oder der Portfoliomanager in Absprache mit dem Kommanditisten versuchen, den passiven Verstoß zu beheben, jedoch nur, wenn sie vernünftigerweise davon ausgehen, dass dies im besten Interesse des Fonds (und insbesondere im Interesse des betroffenen Teilfonds) liegt. Darüber hinaus werden sie keine neuen Anlagen tätigen, die den passiven Verstoß verschlimmern könnten. Ebenso gelten die Anlagebeschränkungen nicht als aktiv verletzt, wenn eine Anlage während der Liquidationsphase des Fonds übertragen, verkauft oder liquidiert wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Gemäß dem oben genannten Abschnitt 3.2(i)(ii) gelten die Anlagebeschränkungen eines Teilfonds während der Liquidationsphase des Portfolios eines Teilfonds nicht (und gelten nicht als verletzt, wenn sie während dieses Zeitraums ausschließlich aufgrund der Übertragung, des Verkaufs oder der Veräußerung der Vermögenswerte dieses Teilfonds während dieses Zeitraums überschritten werden).
- (c) Unbeschadet des Vorstehenden werden der Kommanditist, der FIA und der Portfoliomanager die für den Fonds und seine Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen überwachen, sind jedoch nicht verpflichtet, unverzüglich Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um diese Anlagebeschränkungen einzuhalten, wenn (i) die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb der Kontrolle des Kommanditisten, des FIA und des Portfoliomanagers liegt, oder (ii) der Kommanditist, der FIA und der Portfoliomanager der Ansicht sind, dass es angemessen oder im besten Interesse des Fonds und seiner Teilfonds ist, die betreffende Anlage nicht zu veräußern oder anderweitig darauf einzuwirken.
- (d) Hinsichtlich des Anlegerschutzes im Falle eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts (NAV) und der Korrektur der Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung der für den Fonds und jeden Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen (mit Ausnahme der oben definierten passiven Verstöße) ergeben, hält kann der Kommanditist an die im Rundschreiben 24/856 dargelegten Grundsätze. Sofern in einem Nachtrag für einen Teilfonds nichts anderes vorgesehen ist, wendet der Fonds eine Wesentlichkeitsschwelle von 5 % an, um die Wesentlichkeit und die für alle Teilfonds geltenden Korrekturmaßnahmen zu bestimmen.

3.9 Erwerb

- (a) Ein Teilfonds kann direkt oder indirekt von einem Fonds oder einem Vehikel, das von der Kommanditistin verwaltet oder kontrolliert wird, vom Portfoliomanager oder von einer ihrer verbundenen Personen (einem **verbundenen Unternehmen**) ganz oder teilweise eine von einem verbundenen Unternehmen getätigte oder abgeschlossene Anlage (und alle damit verbundenen Verbindlichkeiten übernehmen), im Hinblick auf eine mögliche Konsortialbildung dieser Anlage zugunsten des Teilfonds (solche Anlagen werden ganz oder teilweise als „**erworbene übertragene Anlagen**“ bezeichnet). Ebenso kann ein Teilfonds direkt oder indirekt eine vom Teilfonds getätigte

oder abgeschlossene Anlage ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen abtreten (und alle damit verbundenen Verbindlichkeiten abtreten), nachdem er sie zugunsten eines verbundenen Unternehmens übertragen hat (solche Anlagen werden ganz oder teilweise als „**übertragene und erworbene Anlagen**“ bezeichnet).

- (b) Der Kommanditist beabsichtigt, dass jede erworbene übertragene Anlage zu einem Preis erworben bzw. jede veräußerte übertragene Anlage zu einem Preis veräußert wird, der auf der Grundlage einer unabhängigen Bewertung festgelegt wird, für die ein renommiertes Unternehmen ein Konformitätsgutachten ausgestellt hat, das bestätigt, dass die Transaktion zu fairen Marktbedingungen erfolgt; wobei der Teilfonds darüber hinaus an das verbundene Unternehmen Verwaltungsgebühren gemäß den geltenden Marktbedingungen zahlen kann.

4. VERWALTUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

4.1 Der Kommanditist und seine Verwalter

- (a) ist der Kommanditist und einzige satzungsmäßige Verwalter des Fonds (der „**Kommanditist**“). Makers GP SARL ist eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts, die am 14. Juli 2026 in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital von 12.000 Euro (zwölftausend Euro) gegründet wurde. Die Satzung des Kommanditisten wurde am 22. Juli 2026 im luxemburgischen Handelsregister (RCSL) veröffentlicht, und der Kommanditist ist dort unter der Nummer B310208 eingetragen. Der Kommanditist ist mit der Umsetzung der Anlagepolitik und der Anlageziele des Fonds und der Teilfonds insgesamt sowie mit der Verwaltung und Geschäftsführung des Fonds beauftragt. Der Kommanditist verwaltet das Vermögen des Fonds gemäß der Satzung und den Bestimmungen dieses Prospekts zum ausschließlichen Nutzen und im besten Interesse der Anteilseigner. Zu diesem Zweck kann der Kommanditist auf Dienstleister zurückgreifen, an die er seine Aufgaben delegieren kann.
- (b) Der Kommanditist ist der einzige Kommanditist des Fonds und haftet in dieser Eigenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch zusammen mit dem Fonds für alle Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Vermögen des Fonds beglichen werden können.
- (c) Der Fonds wird in jedem Teilfonds mindestens einen (1) **AGC-Anteil** ausgeben, die dem Kommanditisten vorbehalten ist, mit den in Abschnitt 5.2(ii) dieses Allgemeinen Teils vorgesehenen Merkmalen.
- (d) Der Verwaltungsrat des Kommanditisten setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - (i) Christophe Nadal;
 - (ii) Quentin Verschoren
 - (iii) Benjamin Boidin
- (e) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von den Anteilseignern des Kommanditisten ernannt, und die Zusammensetzung des Verwaltungsrates kann von dessen Anteilseignern ohne vorherige Zustimmung der Anleger und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF geändert werden. Die

Mitglieder des Verwaltungsrats können aus dem Vermögen des Kommanditisten vergütet werden und sind entschädigungsberechtigte Personen.

- (f) Die Anleger nehmen zur Kenntnis und erklären sich damit einverstanden, dass der Kommanditist nicht durch Beschluss der Hauptversammlung abberufen werden kann.

4.2 **Verwalter alternativer Investmentfonds**

- (a) Ascender Fund Partners Luxembourg ist der Verwalter alternativer Investmentfonds und der ELTIF-Verwalter des Fonds gemäß Artikel 4.1 des Gesetzes von 2013 bzw. Artikel 2.12 der ELTIF-Verordnung sowie gemäß einem mit dem Fonds geschlossenen Verwaltungsvertrag für alternative Investmentfonds (der „**FIA-Vertrag**“).
- (b) In seiner Eigenschaft als AIFM ist Ascender Fund Partners Luxembourg verantwortlich für (a) die (Überwachung der) Portfolioverwaltung, (b) das Risikomanagement, (c) die Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und (d) den Vertrieb der Anteile. Der AIFM wird alle Verpflichtungen einhalten, die ihm insbesondere durch das Gesetz von 2013, die (anwendbaren Bestimmungen zur Umsetzung der) AIFMD sowie den entsprechenden Umsetzungs- und Durchführungsmaßnahmen und insbesondere der AIFMD-Delegierten Verordnung sowie der ELTIF-Verordnung und den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen, darunter insbesondere die ELTIF-Verordnung.
- (c) Gemäß dem FIA-Vertrag und unbeschadet seiner gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen ist der FIA insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
 - (i) die Überwachung der Portfoliomanagementfunktion in Bezug auf den Fonds und seine Teilfonds;
 - (ii) die Umsetzung und Aufrechterhaltung eines der Strategie des Fonds entsprechenden Risikomanagementsystems gemäß Artikel 15 der AIFM-Richtlinie und den Artikeln 38 bis 42 der AIFMD-Delegierten Verordnung; und
 - (iii) die Meldung des Vertriebs und der Platzierung der Anteile in einer bestimmten Rechtsordnung sowie gegebenenfalls der Vertriebspolitik für die Anteile an die zuständigen Behörden.
- (d) Der FIA ist berechtigt, seine Aufgaben vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF und des Kommanditisten sowie in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der AIFMD-Regeln zu delegieren. Insbesondere hat der FIA mit Zustimmung des Kommanditisten den Portfoliomanager zum Verwalter des Portfolios des Fonds und der Teilfonds ernannt.
- (e) Der FIA hält das Stammkapital und die Eigenmittel, die gemäß den AIFMD-Vorschriften erforderlich sind. Der FIA muss über ein Anfangskapital von mindestens 125.000 (einhundertfünfundzwanzigtausend) Euro sowie über einen zusätzlichen Betrag an Eigenmitteln verfügen, falls der Wert der vom FIA verwalteten AIF-Portfolios 250 (zweihundertfünfzig) Millionen Euro übersteigt; in diesem Fall kommen zu den Eigenmitteln ein Betrag in Höhe von mindestens 0,02 % des Betrags hinzu, um den der Wert dieser Portfolios die Schwelle von 250 Millionen Euro übersteigt, wobei der Gesamtbetrag des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel insgesamt 10 Millionen Euro nicht überschreiten darf. Der FIA muss darüber hinaus Eigenmittel zur Deckung

seiner etwaigen Risiken im Zusammenhang mit der Haftung wegen beruflicher Fahrlässigkeit in Höhe von mindestens 0,01 % des Wertes der verwalteten AIF-Portfolios vorhalten und/oder durch eine den abgedeckten Risiken angemessene Haftpflichtversicherung hinsichtlich seiner Haftung wegen beruflicher Fahrlässigkeit abgesichert sein.

- (f) Sowohl der Fonds als auch der FIA können den FIA-Vertrag einseitig mit einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen oder unter bestimmten, im FIA-Vertrag vorgesehenen Umständen mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Vergütung des FIA ist in jedem Nachtrag festgelegt. Die Anleger haben keine direkten vertraglichen Ansprüche gegenüber dem FIA, da das Vertragsverhältnis des FIA ausschließlich mit dem Fonds besteht. Die Gebühren und Kosten des FIA für die oben genannten Aufgaben gehen gemäß den Marktgepflogenheiten in Luxemburg und im Einklang mit dem FIA-Vertrag zu Lasten des Fonds, wie im Abschnitt 15.9 (Gebühren und Kosten) weiter unten in diesem Allgemeinen Teil dargelegt.

4.3 **Portfoliomanager**

- (a) Der FIA hat mit Zustimmung des Kommanditisten die MIMCO Asset Management S.A.S., eine vereinfachte französische Aktiengesellschaft, die als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist und von der AMF beaufsichtigt wird, damit beauftragt, im Zusammenhang mit den Teilfonds Portfoliomanagementdienstleistungen gemäß einem zwischen dem FIA und dem Portfoliomanager geschlossenen Portfoliomanagementvertrag (der „**Verwaltungsvertrag**“).
- (b) Insbesondere ist der Portfoliomanager mit der Identifizierung, Bewertung, Auswahl und Durchführung von Anlagen und Veräußerungen im Rahmen der in diesem Prospekt und den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen beauftragt. Der Portfoliomanager wird ferner die Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den im Namen des Fonds getätigten Anlagen verbunden sind, gemäß seiner Stimmrechtspolitik unter Berücksichtigung der Strategie und der für jeden Teilfonds geltenden Beschränkungen ausüben.
- (c) Der Portfoliomanager kann die Portfoliomanagementaufgaben in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds ganz oder teilweise untervergeben, in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bestimmungen des Verwaltungsvertrags.
- (d) Der Portfoliomanager hat Anspruch auf eine Vergütung, die gemäß dem Verwaltungsvertrag direkt aus dem Vermögen jedes Teilfonds entnommen wird, wie im Abschnitt 15.2 des Allgemeinen Teils vorgesehen.
- (e) Die Anleger haben keine direkten vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Portfoliomanager, da das Vertragsverhältnis des Portfoliomanagers mit dem Fonds und der FIA besteht.

4.4 **Verwahrstelle**

- (a) Die EFG Bank (Luxembourg) S.A. (die „**Verwahrstelle**“) wurde gemäß dem Verwahrstellenvertrag, der auf unbestimmte Zeit zwischen dem Fonds, der FIA und der Verwahrstelle geschlossen wurde, zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die EFG Bank (Luxembourg) S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Sie hat ihren Sitz in der Grand-Rue 56, L-2411 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, wo sie Bankgeschäfte betreibt. Die Verwahrstelle ist somit ein zugelassenes Kreditinstitut im Sinne von Artikel 2 des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993

über den Finanzsektor und der geänderten Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 1993 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und zur aufsichtsrechtlichen Überwachung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und erfüllt folglich die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 der ELTIF-Verordnung in Bezug auf zugelassene ELTIFs – wie die Teilfonds –, die ihre Anteile oder Aktien an Privatanleger vertreiben.

- (b) Gemäß dem Verwahrungsvertrag und den geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere der AIFMD-Delegierten Verordnung und der AIFM-Richtlinie) wird die Verwahrstelle folgende Aufgaben wahrnehmen: Liquiditätskontrolle, Verwahrung und Überwachung (d. h. die Überwachungsaufgaben der Verwahrstelle gemäß Artikel 21.9 der AIFM-Richtlinie und den Artikeln 87 sowie 93 bis 97 der AIFMD-Delegierten Verordnung) des Fondsvermögens.
- (c) Die Verwahrstelle muss darüber hinaus gemäß der AIFMD-Delegierten Verordnung, der AIFM-Richtlinie und dem Verwahrvertrag:
 - (i) sicherstellen, dass die Zahlungsströme des Fonds gemäß Artikel 21.7 der AIFM-Richtlinie ordnungsgemäß kontrolliert werden;
 - (ii) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen, die im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit den AIFMD-Vorschriften, den ELTIF-Vorschriften, diesem Prospekt und der Satzung durchgeführt werden;
 - (iii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit der AIFM-Richtlinie und den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen, der Satzung und den in Artikel 19 der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Verfahren berechnet wird;
 - (iv) die Anweisungen der FIA auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den AIFMD-Vorschriften, den ELTIF-Vorschriften, anderen geltenden Gesetzen, diesem Prospekt oder der Satzung stehen;
 - (v) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die die Vermögenswerte des Fonds betreffen, jegliche Gegenleistung innerhalb der für die jeweiligen Vermögenswerte üblichen Fristen an den Fonds übergeben wird; und
 - (vi) sicherzustellen, dass die dem Fonds zuzurechnenden Erträge und Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den AIFMD-Regeln, den ELTIF-Regeln, diesem Prospekt und der Satzung verwendet werden.
- (d) Die Verwahrstelle darf ihre Kontroll- und Überwachungsfunktionen hinsichtlich der Zahlungsströme nicht delegieren. Soweit die Verwahrstelle Unterverwahrer bestellt, werden etwaige Haftungsausschlüsse und die Möglichkeit der Wiederverwendung von Vermögenswerten im Verwahrvertrag festgelegt und stehen im Einklang mit der ELTIF-Verordnung. Die Haftung der Verwahrstelle wird grundsätzlich nicht durch eine oder mehrere Übertragungen ihrer Verwahrfunktion beeinträchtigt, und die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds oder den Anlegern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle oder einem Dritten, an den die Verwahrung der Finanzinstrumente übertragen wurde, verwahrt werden. Die Verwahrstelle ist gemäß luxemburgischem Recht (insbesondere einschließlich der AIFMD- und ELTIF-Vorschriften)

für die Ausübung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle des Fonds verantwortlich. Unbeschadet des Vorstehenden kann sich die Verwahrstelle im Falle des Vertriebs von Teilfonds an Privatanleger nicht von ihrer Haftung gegenüber diesen Teilfonds befreien, wenn von der Verwahrstelle oder einem Dritten verwahrte Finanzinstrumente verloren gehen.

- (e) Unbeschadet des Vorstehenden haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds für jeden Verlust oder jede Haftung, die dem Fonds als direkte Folge der Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder ihrer vorsätzlichen Verletzung der Verpflichtungen aus der AIFM-Richtlinie, der ELTIF-Verordnung oder des Verwahrstellenvertrags entstehen. Der Fonds, der FIA und die Verwahrstelle können jeweils die Bestellung der Verwahrstelle jederzeit mit einer schriftlichen Kündigungsfrist von neunzig (90) Kalendertagen beenden. In jedem Fall muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach der vorgenannten Kündigung eine neue Verwahrstelle bestellt werden. Im Falle einer Kündigung des Verwahrstellenvertrags wird die Verwahrstelle so lange als Verwahrstelle tätig bleiben, bis der Fonds innerhalb von zwei (2) Monaten nach der vorgenannten Kündigung eine neue Verwahrstelle bestellt hat; der Fonds ist verpflichtet, alles in seiner Macht Stehende zu tun, um eine neue Verwahrstelle in angemessener Frist zu bestellen.
- (f) In seiner Eigenschaft als Zahlstelle des Fonds ist die Verwahrstelle damit beauftragt, Dividenden und Rücknahmeerlöse an die Anteilseigner auszuzahlen. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle des Fonds sind im Verwahrstellenvertrag geregelt.
- (g) Die Gebühren und Kosten der Verwahrstelle im Zusammenhang mit den oben genannten Aufgaben gehen gemäß den Marktgepflogenheiten in Luxemburg und im Einklang mit dem Verwahrstellenvertrag zu Lasten des Fonds.
- (h) Die Anleger haben keine direkten vertraglichen Ansprüche gegenüber der Verwahrstelle, da das Vertragsverhältnis der Verwahrstelle mit dem Fonds besteht.

4.5 **Verwaltungsstelle**

- (a) Der Fonds hat die Ausführung der Aufgaben im Zusammenhang mit der zentralen Verwaltung des Fonds an fundcraft Services S.à r.l. (die „**Verwaltungsstelle**“) übertragen.
- (b) Zu diesem Zweck wurde ein unbefristeter Dienstleistungsvertrag zwischen der Verwaltungsstelle, der FIA und dem Fonds geschlossen. Gemäß diesem Vertrag übt die Verwaltungsstelle die Funktionen der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle und der Transferstelle des Fonds aus.
- (c) In diesem Rahmen nimmt er die nach luxemburgischem Recht vorgesehenen Verwaltungsaufgaben wahr und insbesondere die drei im Rundschreiben CSSF 22/811 über die Zulassung und Organisation von Einrichtungen, die als OGA-Verwalter tätig sind, beschriebenen Hauptverwaltungsaufgaben von OGA, die nicht vom Verwaltungsbeauftragten delegiert wurden, nämlich:
 - (i) die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Buchhaltungsfunktion: insbesondere die regelmäßige Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des Fonds, in jedem Teilfonds und gegebenenfalls in jeder Anteilsklasse sowie die Führung der Buchhaltung und andere allgemeine Verwaltungsaufgaben;

- (ii) die Registerführung: In seiner Eigenschaft als Register- und Transferstelle ist der Verwaltungsbeauftragte dafür zuständig, die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile sicherzustellen sowie die damit verbundenen Zahlungen abzuwickeln und das Anteilseignerregister zu führen;
 - (iii) die Funktion der Kundenkommunikation: Die Verwaltungsstelle ist für die Bearbeitung vertraulicher Mitteilungen und Korrespondenz an die Anteilseigner gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften verantwortlich.
- (d) Die Gebühren und Kosten der Verwaltungsstelle für die oben genannten Aufgaben gehen gemäß den Marktgepflogenheiten in Luxemburg und im Sinne des Zentralverwaltungsvertrags zu Lasten des Fonds.
- (e) Die Anleger haben keine direkten vertraglichen Ansprüche gegenüber der Verwaltungsstelle, da deren Vertragsverhältnis mit dem Fonds und der FIA besteht.

4.6 Vermittler

- (a) Der FIA kann Vermittlerverträge abschließen, um einen oder mehrere Vertriebsstellen zu benennen, die mit der Vermittlung der Anteile der jeweiligen Teilfonds oder Kategorien beauftragt sind. Der/Die Vermittler kann/können eine oder mehrere Untervermittler benennen. Der FIA muss sicherstellen, dass die Vertriebsstellen und Untervertriebsstellen sich verpflichten, die Bestimmungen von Artikel 30 der ELTIF-Verordnung einzuhalten, die direkt oder indirekt für sie gelten, wenn die Anteile an Privatanleger vertrieben werden.
- (b) Der FIA erwartet, dass der/die betreffende(n) Vermittler in Bezug auf die den Anlegern anzubietenden Anteile vorschlagen, Vereinbarungen mit den interessierten Anlegern abzuschließen, um diesen Anlegern Finanzvermittlungsdienstleistungen im Zusammenhang mit den Anteilen zu erbringen, oder sicherzustellen, dass Drittdienstleister diese Finanzvermittlungsdienstleistungen für die zugrunde liegenden Anleger erbringen.
- (c) Jeder Vermittler oder Finanzintermediär, der Aktien im Namen seiner Kunden über *Euroclear*, *Clearstream* oder ein anderes relevantes Clearing-System als Kontoinhaber hält, wird im Aktionärsregister nicht als Namensaktionär anerkannt. In diesem Fall wird der Finanzvermittler von *Euroclear*, *Clearstream* oder einem anderen Clearing-System als Namensaktionär im Aktionärsregister geführt und hält die Anteile zugunsten der Kontoinhaber gemäß den geltenden Bestimmungen.
- (d) Anleger können direkt beim Fonds zeichnen, ohne auf einen oder mehrere Vertriebsstellen oder einen Finanzintermediär zurückgreifen zu müssen.
- (e) Die Vertriebs- und Zeichnungsbearbeitungsgebühren werden, sofern zutreffend, vom Kommanditisten (als Vergütung für die betreffenden Vertriebsstellen) auf der Grundlage des Ausgabepreises zu einem Satz erhoben, wie er im Nachtrag zum jeweiligen Teilfonds beschrieben ist (die „**Vermittlungsgebühr**“), wobei, sofern in diesem Nachtrag nichts anderes bestimmt ist, diese Vermittlungsgebühr vom betreffenden Teilfonds bei Erhalt des Ausgabepreises der betreffenden Anteile gezahlt und in der Bilanz des Teilfonds als Aufwand verbucht wird, der eine aktivierte

Anschaffungskosten darstellt und gemäß den luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften abgeschrieben wird.

4.7 **Wirtschaftsprüfer**

PricewaterhouseCoopers Assurance ist die zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Fonds und wird die ihr gemäß dem Gesetz von 2010, dem Gesetz von 2013 und der ELTIF-Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen.

5. **BESCHREIBUNG DER ANTEILE**

5.1 **Allgemeine Informationen – Berechtigte Anleger**

- (a) Alle Anteile werden auf den Namen ausgegeben, und es werden keine Zertifikate zur Vertretung der Anteile ausgestellt; jeder Anteilseigner erhält jedoch eine schriftliche Bestätigung seiner Beteiligung am Fonds. Die Anteile werden vollständig eingezahlt zum Ausgabepreis ausgegeben.
- (b) Die Anteile haben keinen Nennwert und sind nicht mit einem Bezugsrecht verbunden, es sei denn, die Anteile eines Teilfonds werden gemäß Artikel 20.2 der ELTIF-Verordnung zu einem Ausgabepreis unter ihrem Nettoinventarwert (NAV) ausgegeben; in diesem Fall werden sie vorrangig den Anteilseignern dieses Teilfonds angeboten.
- (c) Die Anteile sind ausschließlich qualifizierten Anlegern vorbehalten. Der Fonds wird keine Übertragung von Anteilen an eine Person, die kein qualifizierter Anleger ist, vornehmen, akzeptieren oder anerkennen. Der Fonds, der Kommanditist, etwaige Vertriebsstellen oder Platzierungsagenten (sofern zutreffend) sowie die Verwaltungsstelle behalten sich das Recht vor, alle Informationen anzufordern, die vernünftigerweise erforderlich sind, um zu überprüfen und sicherzustellen, dass ein Anleger ein geeigneter Anleger ist und bleibt. Ohne den Erhalt dieser Informationen wird kein Zeichnungsvertrag angenommen. Dem Fonds und dem Kommanditisten steht es zudem frei, nach eigenem Ermessen jeden Zeichnungsvertrag auch von einem geeigneten Anleger abzulehnen.

5.2 **Anteilsklassen**

Sofern in einem Nachtrag nichts anderes bestimmt ist, werden in jedem der Teilfonds die folgenden Anteilsklassen ausgegeben, wobei diese Anteile in Unterklassen unterteilt werden können (die für die Zwecke des Gesetzes von 1915 und dieses Prospekts als Anteilsklassen gelten):

- (i) **Anteile der Klasse A**, die jedem qualifizierten Anleger zur Zeichnung offenstehen;
- (ii) **AGC-Anteile**, die dem Kommanditisten in seiner Eigenschaft als Kommanditist des Fonds vorbehalten sind. Sofern in diesem Prospekt und insbesondere in einem Nachtrag nichts anderes bestimmt ist, verpflichtet kann der Kommanditist, mindestens einen (1) Euro einzuzahlen, damit zum Zeitpunkt der Auflegung jedes Teilfonds mindestens einen AGC-Anteil automatisch eingezahlt wird, und diesen AGC-Anteil bis zur Auflösung des Teilfonds zu halten. Sofern in einem Nachtrag nichts Gegenteiliges bestimmt ist, haben die AGC-Anteile Ausschüttungsrechte, die denen der A-Anteile entsprechen.

5.3 **Sacheinlage**

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Nachträge kann der Kommanditist einem Anleger gestatten, eine Sacheinlage in einen Teilfonds zu leisten, sofern (i) die betreffende Anlage mit der Strategie, den Zielen sowie den für den betreffenden Teilfonds geltenden Anlagegrenzen und -beschränkungen im Einklang steht und (ii) diese Anlage zu einem Wert erfolgt, der nicht über dem von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer festgestellten Wert liegt, dessen Bericht gemäß dem Gesetz von 2010 zu erstellen ist, und (iii) sofern der geschäftsführende Kommanditist nichts anderes vereinbart hat, die mit dieser Einlage verbundenen Kosten und Aufwendungen zu Lasten des betreffenden Anlegers gehen.

6. ZEICHNUNG VON ANTEILEN

- (a) Der Fonds kann, wie im jeweiligen Nachtrag angegeben, (i) jederzeit in jedem Teilfonds und in jeder Klasse voll eingezahlte Anteile ausgeben, (ii) festlegen, dass für die Teilfonds unterschiedliche Zeichnungsverfahren gelten, und (iii) beliebige Zeichnungsbedingungen für diesen Teilfonds und/oder diese Klasse festlegen. Der Fonds kann darüber hinaus ohne Einschränkungen:
- (i) beschließen, Mindestverpflichtungen, Mindestzeichnungsbeträge, Mindestbeträge für Folgezeichnungen und Mindesthaltungsbeträge festzulegen, die für eine bestimmte Kategorie oder einen bestimmten Teilfonds gelten;
 - (ii) Beschränkungen hinsichtlich der Häufigkeit der Ausgabe von Anteilen auferlegen (und insbesondere beschließen, dass Anteile nur anlässlich eines oder mehrerer Zeichnungszeiträume/-termine oder in im Nachtrag festgelegten Abständen ausgegeben werden);
 - (iii) die Anteile eines Teilfonds oder einer Kategorie ausschließlich Personen oder Rechtsträgern vorbehalten, die einen Zeichnungsvertrag abgeschlossen oder unterzeichnet haben, durch den sich der Zeichner unter anderem verpflichtet, während eines bestimmten Zeitraums Anteile in einer bestimmten Höhe zu zeichnen und dem Fonds bestimmte Erklärungen und Zusicherungen abzugeben. Soweit dies nach luxemburgischem Recht zulässig ist, kann jeder Zeichnungsvertrag Bestimmungen enthalten, die in anderen Zeichnungsverträgen nicht enthalten wären oder von den darin enthaltenen Bestimmungen abweichen würden;
 - (iv) Bestimmungen in Bezug auf die Nichterfüllung, die Nichtzahlung oder die verspätete Zahlung der Anteile oder Beschränkungen hinsichtlich des Haltens der Anteile festzulegen;
 - (v) für einen bestimmten Teilfonds und/oder eine bestimmte Klasse eine Zeichnungsgebühr zu erheben und/oder ganz oder teilweise auf diese Zeichnungsgebühr zu verzichten;
 - (vi) beschließen, dass Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise an einem oder mehreren Transaktions- oder Zeichnungsterminen erfolgen, an denen die Verpflichtung des Anlegers zur Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds und der betreffenden Kategorie fällig wird;
 - (vii) die Zeichnungsfrist, die anfängliche Zeichnungsfrist, das Zeichnungsdatum oder das Zulassungsdatum sowie den Ausgabepreis für jede Klasse in jedem Teilfonds festzulegen, ebenso wie die Frist für die Annahme des Zeichnungsvertrags in einem Teilfonds oder einer Klasse.

- (b) Der Fonds kann nach eigenem Ermessen jeden Antrag auf Zeichnung von Anteilen (und jeden Zeichnungsvertrag) ganz oder teilweise annehmen oder ablehnen. Der Fonds kann ebenfalls nach eigenem Ermessen und im Interesse des Fonds selbst jederzeit Anteile zurücknehmen, die unrechtmäßig gezeichnet oder gehalten wurden.
- (c) Etwaige Steuern, Gebühren und Verwaltungskosten, die sich aus einer Zeichnung ergeben, gehen zu Lasten des Zeichners.
- (d) Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes bestimmt ist, kann der Fonds die Ausgabe von Anteilen im Tausch gegen eine Sacheinlage in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten gemäß luxemburgischem Recht akzeptieren, insbesondere aufgrund der Verpflichtung zur Vorlage eines von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer erstellten Bewertungsberichts, sofern diese Wertpapiere oder anderen Vermögenswerte mit den Anlagezielen und der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds, wie im entsprechenden Nachtrag definiert, im Einklang stehen. Alle im Rahmen einer Sacheinlage anfallenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Anlegers.
- (e) **Widerrufsrecht für Privatanleger: Während der Zeichnungsfrist oder gegebenenfalls vor dem Zulassungsdatum oder dem Zeichnungsdatum sowie für einen Zeitraum von zwei Wochen nach dem Zulassungsdatum, dem Zeichnungsdatum oder jedem anderen Datum, an dem die Zusage oder Zeichnung eines Anlegers vom Kommanditisten angenommen wurde, kann ein Privatanleger seine Zeichnung widerrufen und, falls zutreffend, sofern dieser Preis im Namen eines Teilfonds an den Fonds gezahlt wurde, die Rückerstattung des Ausgabepreises der Anteile, die er in dem betreffenden Teilfonds gezeichnet hat, ohne Strafzahlung erhalten. Anleger, die in den Fonds investieren und dieses Rücktrittsrecht nicht ausüben oder nicht dazu berechtigt sind, werden darauf hingewiesen, dass dieses Rücktrittsrecht insbesondere Auswirkungen haben kann auf (i) die Fristen, die der geschäftsführende Kommanditist aus Vorsichtsgründen bei der Anlage ihres Kapitals in Anlagen nach ihrer Zeichnung von Anteilen am Fonds einhalten muss, (ii) die Wertentwicklung des Fonds und (iii) den Nettoinventarwert pro Anteil.**

7. RÜCKNAHME DER ANTEILE

7.1 Allgemeine Bestimmungen

Sofern das Grundkapital des Fonds nicht unter 1.250.000 (eine Million und zweihundertfünfzigtausend) Euro fällt, kann jeder Anteilseigner vom Fonds die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile an einem Teilfonds gemäß den vom geschäftsführenden Kommanditisten im jeweiligen Nachtrag festgelegten Bedingungen und Verfahren sowie innerhalb der durch das Gesetz, die ELTIF-Verordnung und die Satzung vorgesehenen Grenzen verlangen.

7.2 Rücknahme auf Initiative des Fonds

- (a) Die Anteile können (gegen eine Bar- oder Sachleistung, wie im jeweiligen Nachtrag näher ausgeführt) auf Initiative des Fonds gemäß Artikel 9 der Satzung und diesem Prospekt sowie unter den darin vorgesehenen Umständen zurückgenommen werden. Der Kommanditist kann insbesondere beschließen:
 - (i) Anteile jeder Klasse und jedes Teilfonds proportional unter den Anteilseignern (der betreffenden Klasse, sofern zutreffend) zurückzunehmen, um Ausschüttungen an die

Anteilseigner (der betreffenden Klasse, sofern zutreffend) vorzunehmen, vorbehaltlich der Einhaltung der für jeden Teilfonds im jeweiligen Nachtrag vorgesehenen Ausschüttungsvorschriften, sofern zutreffend;

- (ii) die Anteile zwingend zurückzunehmen:
 - (A) die von einer „nicht berechtigten Person“ im Sinne und gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 10 dieses Allgemeinen Teils gehalten werden;
 - (B) zum Zwecke des Ausgleichs zwischen bestehenden und späteren Anlegern (z. B. im Falle der Zulassung späterer Anleger), sofern dies für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Nachtrag vorgesehen ist;
 - (C) im Falle der Auflösung oder Verschmelzung von Teilfonds oder Kategorien gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 20 dieses Allgemeinen Teils;
 - (D) die von einem Anteilseigner gehalten werden, der nicht innerhalb einer vom Kommanditisten festgelegten Frist die erforderlichen Einlagen oder bestimmte andere Zahlungen an den betreffenden Teilfonds leistet (einschließlich der Zahlung etwaiger Zinsen oder der gemäß im Falle eines Verzugs fälligen Gebühren), gemäß den Bedingungen seines Zeichnungsvertrags und den Bestimmungen des entsprechenden Nachtrags; oder
 - (E) unter allen anderen Umständen gemäß den im Zeichnungsvertrag, in der Satzung und im vorliegenden Prospekt festgelegten Bedingungen.

8. UMTAUSCH VON ANTEILEN

- (a) Sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, sind Anleger nicht berechtigt, Anteile einer bestimmten Klasse ganz oder teilweise in Anteile derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds umzutauschen. Ebenso sind, sofern im jeweiligen Nachtrag nichts anderes angegeben ist, Umwandlungen von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds untersagt.
- (b) Sind Umtauschvorgänge von Anteilen zwischen den Klassen desselben Teilfonds oder zwischen Anteilen einer Klasse und Anteilen derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds zulässig, so gelten für den Umtausch der Anteile die in dem bzw. den entsprechenden Nachträgen festgelegten Bedingungen.
- (c) Bestimmte Klassen können zwingend in andere Klassen umgewandelt werden, wie in diesem Prospekt oder in der Satzung näher beschrieben.
- (d) Anteile, die in Anteile einer anderen Klasse umgewandelt werden, werden entwertet.

9. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

9.1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieses Abschnitts 9 dieses Allgemeinen Teils gelten für jeden Teilfonds, sofern in einem oder mehreren Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, und unterliegen gegebenenfalls den in diesen Nachträgen gemäß der ELTIF-Delegierten Verordnung beschriebenen Mechanismen zum Order-Matching. In einem Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, muss jede Übertragung von Anteilen – sofern nicht ausdrücklich vom Kommanditisten genehmigt – zwingend gleichzeitig mit der Überweisung eines Betrags erfolgen, der proportional zur Kapitalverpflichtung für diese Anteile ist.

9.2 AGC-Anteile

Der Kommanditist darf weder AGC-Anteile noch seine Rechte oder Pflichten als Kommanditist übertragen noch freiwillig von seinem Amt als Kommanditist zurücktreten, es sei denn, es liegt die vorherige Zustimmung (i) der Aktionäre durch einen außerordentlichen Aktionärsbeschluss und (ii) der CSSF sowie unter der Voraussetzung, dass zeitgleich mit dem Ausscheiden des Kommanditisten ein ErsatzKommanditist ernannt wird.

9.3 Stammaktien/Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen

(a) Keine vollständige oder teilweise Übertragung von Anteilen, mit Ausnahme von AGC-Anteilen (und somit in Bezug auf einen Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, der entsprechenden nicht abgerufenen Verpflichtungen), durch einen Anteilseigner, sei es freiwillig oder unfreiwillig, ist gültig oder wirksam, wenn:

- (i) die Übertragung einen Verstoß gegen ein in Luxemburg, Frankreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung geltendes Gesetz oder eine Vorschrift darstellt oder den Fonds, einen Teilfonds oder ein Zwischenvehikel einer zusätzlichen Steuerbelastung oder nachteiligen rechtlichen oder regulatorischen Konsequenzen aussetzen könnte, wie vom Kommanditisten festgelegt; oder
- (ii) diese Übertragung einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Satzung, dieses Prospekts oder des Zeichnungsvertrags des betreffenden Anteilseigners darstellt; oder
- (iii) diese Übertragung zur Folge hat, dass der Fonds, ein Teilfonds oder ein Zwischenvehikel verpflichtet ist, sich als Investmentgesellschaft im Sinne des geänderten US-Investmentgesellschaftsgesetzes von 1940 (*US Investment Company Act*) registrieren zu lassen;

und jede Übertragung (ob genehmigt oder erforderlich) unterliegt der Bedingung, dass:

- (iv) der Kommanditist der Übertragung zustimmt, wobei diese Zustimmung jedoch im Falle einer Übertragung von Anteilen (und gegebenenfalls der entsprechenden nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen) durch einen Anteilseigner an eine verbundene Person nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf;
- (v) der Erwerber in für den Fonds akzeptabler Weise bestätigt und nachweist, dass er keine nicht berechnete Person ist und dass die vorgeschlagene Übertragung nicht gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstößt (unter anderem Wertpapiergesetze);

- (vi) der Erwerber eine Zeichnungsvereinbarung in Bezug auf einen Teilfonds abschließt, der mit Kapitalabruf arbeitet, und zwar in Höhe des übertragenen nicht in Anspruch genommenen Zeichnungsbetrags; und
 - (vii) der Erwerber keine nicht berechnigte Person ist.
- (b) Der Kommanditist kann seine Zustimmung zur Übertragung erteilen, sofern er ein Rechtsgutachten in der vorgeschriebenen Form und mit dem vorgeschriebenen Inhalt sowie die zusätzlichen Unterlagen erhält, die er als angemessen zufriedenstellend erachtet.
- (c) Der Übertragende ist für die Kosten und Aufwendungen (einschließlich etwaiger Steuern) verantwortlich, die sich aus einer genehmigten Übertragung ergeben, und hat diese zu tragen; dies umfasst angemessene Anwaltskosten, die dem Fonds, dem Komplementär oder deren verbundenen Unternehmen entstehen, sowie etwaige zu entrichtende Stempelsteuern und Stempelsteuerzuschläge (sofern vorhanden). Der Übertragende und der Erwerber verpflichten sich, die entschädigungsberechnigten Personen in einer für den Komplementär zufriedenstellenden Weise von allen Ansprüchen und Aufwendungen freizustellen, denen die entschädigungsberechnigten Personen aufgrund von Falschangaben oder Gewährleistungen, die von diesem Erwerber oder Übertragenden im Zusammenhang mit dieser Übertragung abgegeben wurden, oder aufgrund eines Verstoßes gegen oder der Nichteinhaltung einer Vereinbarung ausgesetzt sein könnten. Darüber hinaus verpflichtet sich jeder Anleger, den Fonds und jede entschädigungsberechnigte Person von allen Ansprüchen und Aufwendungen freizustellen, die sich aus einer Übertragung oder einem versuchten Versuch der Übertragung seiner Anteile (und, falls zutreffend, seiner noch nicht eingeforderten Zeichnungsverpflichtung) unter Verstoß gegen die Satzung, diesen Prospekt oder die Bestimmungen des Zeichnungsvertrags ergeben.

10. BESCHRÄNKUNGEN DES BESITZES VON ANTEILEN

- (a) Sollte der geschäftsführende Kommanditist feststellen, dass:
- (i) ein Anleger einem gesetzlichen, gerichtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Verbot unterliegt, Anteile zu zeichnen oder zu halten oder eine Verpflichtung einzugehen (oder eine Kapitaleinlage zu leisten), oder dass andere Umstände vorliegen, aufgrund derer dieser Anleger nicht berechnigt ist, Anteile zu zeichnen oder zu halten oder eine Verpflichtung einzugehen (oder eine Kapitaleinlage zu leisten) (einschließlich der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie unter Einbeziehung aller Anleger, die keine „geeigneten Anleger“ sind); oder
 - (ii) die Beteiligung eines Anlegers für den Fonds, ein Zwischenvehikel, einen Teilfonds, eine Anlage oder potenzielle Anlage, den Kommanditisten oder dessen verbundene Personen negative regulatorische, steuerliche, rechtliche oder finanzielle Folgen nach sich zieht oder nach sich ziehen könnte; oder
 - (iii) ein Anleger seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds oder dem Kommanditisten (einschließlich gegebenenfalls der in seinem Zeichnungsvertrag enthaltenen Garantien und Zusicherungen) verletzt hat; oder

- (iv) ein Kleinanleger – mit Ausnahme von Personen, die über ausreichende Kenntnisse des Fonds und der betreffenden Teilfonds verfügen und die Führungskräfte, Portfoliomanager, leitende Angestellte, Verwaltungsratsmitglieder, Beauftragte oder Mitarbeiter der FIA, des Kommanditisten oder des Portfoliomanagers oder einer Tochtergesellschaft der FIA sind – des Kommanditisten oder des Portfoliomanagers ist, nicht in den Genuss aller in den Artikeln 30 und 31 der ELTIF-Verordnung vorgesehenen Schutzmaßnahmen gekommen ist, insbesondere mangels einer Eignungsprüfung gemäß Artikel 25 Absatz 2 der MiFID II und der Vorlage (i) einer Eignungserklärung gemäß Artikel 25 Absatz 6, zweiter und dritter Absatz, der MiFID II sowie (ii) eines KID vor der Zeichnung der Anteile;

in diesem Fall kann dieser Anleger als „**nicht berechnigte Person**“ eingestuft werden.

- (b) Wird ein Anleger als „nicht berechnigte Person“ eingestuft, ist der Kommanditist berechnigt:
 - (i) die Stimmrechte der nicht berechnigten Person in jeder Hauptversammlung auszusetzen und ihre Stimme in jedem anderen Fall, der gemäß diesem Prospekt oder der Satzung (einschließlich im Zusammenhang mit einer Teilfondsvereinbarung) die Stimmabgabe eines Anlegers im Fonds erfordert, nicht zu berücksichtigen; und/oder
 - (ii) alle bereits gezahlten oder zu zahlenden Dividenden oder sonstige im Zusammenhang mit den von der nicht berechnigten Person gehaltenen Anteilen ausgeschütteten oder ausschüttbaren Beträge einzubehalten oder von solchen Ausschüttungen alle Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die fällig sind oder vom betreffenden Teilfonds aufgrund der Beteiligung dieser nicht berechnigten Person am Teilfonds zu tragen sind; und/oder
 - (iii) diese nicht berechnigte Person gemäß den Bestimmungen im Nachtrag des betreffenden Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, als säumigen Anleger zu behandeln; und/oder
 - (iv) von dieser nicht berechnigten Person die Erstattung aller Gebühren, Aufwendungen, Steuern oder sonstigen Kosten zu verlangen, die dem Kommanditisten, einem Zwischenvehikel oder einer Anlage aufgrund der Beteiligung dieser nicht berechnigten Person als Anleger am Fonds entstanden sind; und/oder
 - (v) eine Zwangsrücknahme der von der nicht berechnigten Person gehaltenen Anteile zu einem Preis vornehmen, der auf der letzten NAV-Berechnung basiert, abzüglich einer Vertragsstrafe, die nach Ermessen des Kommanditisten dem höheren der folgenden Beträge entspricht: (i) 50 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Anteile oder (ii) den dem Fonds durch den Besitz der Anteile durch die nicht berechnigte Person entstandenen Kosten (einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit der Zwangsrücknahme).

11. BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

- (a) Der Fonds, der Kommanditist und die Verwaltungsstelle unterliegen den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Rundschreiben des europäischen und luxemburgischen Rechts zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und insbesondere, in der jeweils gültigen Fassung, der Richtlinie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (das „**Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der**

Terrorismusfinanzierung“), dem Gesetz vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlich Berechtigten sowie der großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 zur Präzisierung bestimmter Bestimmungen des LBC/FT-Gesetzes (die **„Verordnung von 2010“**), dem Rundschreiben der CSSF 17/650 über die Anwendung des LBC/FT-Gesetzes und der Verordnung von 2010 auf primäre Steuerdelikte sowie dem Rundschreiben der CSSF 12-02 vom 14. Dezember 2012 zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (die **„Verordnung 12-02“**) sowie die CSSF-Verordnung 20-05 vom 14. August 2020 zur Änderung der Verordnung 12-02 (die **„Verordnung 20-05“**).

- (b) Der Fonds, der geschäftsführende Kommanditist und die Verwaltungsstelle sind verpflichtet, von jedem potenziellen oder tatsächlichen Anleger die Identifikationsunterlagen anzufordern, die sie für erforderlich halten, um die luxemburgischen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Sollte ein potenzieller Anleger die Bereitstellung der angeforderten Informationen und Unterlagen verweigern oder diese nicht vorlegen, ist der geschäftsführende Kommanditist verpflichtet, die Eintragung der Daten des potenziellen Anlegers in das Aktionärsregister abzulehnen oder aufzuschieben und die Annahme eines Zeichnungsvertrags sowie gegebenenfalls einer Verpflichtungserklärung zu verweigern.
- (c) Darüber hinaus sind der Fonds und die Verwaltungsstelle verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut oder einem Anleger eingezahlten Gelder zu ermitteln. Zeichnungen werden vorübergehend ausgesetzt, bis die Herkunft der Gelder durch die Verwaltungsstelle ordnungsgemäß ermittelt wurde. In diesem Zusammenhang wenden der Fonds und die Verwaltungsstelle gemäß Artikel 3-2 des LBC/FT-Gesetzes und Artikel 3 der Verordnung 12-02 in der durch die Verordnung 20-05 geänderten Fassung verschärfte Überwachungsmaßnahmen gegenüber Finanzintermediären an, die im Namen ihrer Kunden handeln.
- (d) Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften führt der Fonds anfängliche und fortlaufende Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Bezug auf die Anlagen durch, wobei er einen Ansatz verfolgt, der auf den spezifischen und potenziellen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung basiert, die mit jeder einzelnen Anlage verbunden sind.
- (e) Angesichts der oben genannten Verpflichtungen werden die Anleger darüber informiert, welche Unterlagen gemäß den Verfahren des Fonds zur Identifizierung und zur Kenntnisnahme der Anleger je nach Art der juristischen Person und der Rechtsordnung des Anlegers vorzulegen sind. Alle in diesem Zusammenhang an den Fonds, den Kommanditisten oder die Verwaltungsstelle übermittelten Informationen werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhoben. Der Fonds, der Kommanditist oder die Verwaltungsstelle können diese Identifizierungsverfahren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften an benannte Vertriebsstellen oder Platzierungsagenten delegieren.
- (f) Der Fonds, der Kommanditist und der Verwaltungsbeauftragte werden die Konten und Vermögenswerte eines Anlegers sperren und alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern eine staatliche Behörde ihnen dies anordnet. Jeder Anleger, dessen Konten oder Vermögenswerte vom Kommanditisten oder von der Verwaltungsstelle gemäß den vorstehenden Bestimmungen gesperrt wurden, hat dem Kommanditisten, dem Fonds, dem oder den Teilfonds sowie deren verbundenen Unternehmen und den sonstigen Dienstleistern alle aus dieser Maßnahme entstehenden Aufwendungen oder Kosten zu erstatten.

12. BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

12.1 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Der Nettoinventarwert des Fonds, jedes Teilfonds und jeder Klasse sowie jeder Anteil wird gemäß luxemburgischem Recht ermittelt, vorbehaltlich der Anpassungen, die erforderlich sind, um eine gerechte Behandlung der Anleger gemäß diesem Prospekt und der Satzung zu gewährleisten.
- (b) Der Nettoinventarwert des Fonds, jedes Teilfonds sowie jeder Klasse und jeden Anteils wird, sofern in einem Nachtrag nichts anderes angegeben ist, in Euro nach bestem Wissen und Gewissen in Luxemburg unter Bezugnahme auf jeden im betreffenden Nachtrag vorgesehenen Stichtag und mindestens einmal jährlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres („**Bewertungsstichtag**“) berechnet. Der Nettoinventarwert zu einem Bewertungsstichtag wird am Berechnungstag berechnet und veröffentlicht. Der FIA (gegebenenfalls mit Unterstützung des Kommanditisten) kann zudem beschließen, einen außerordentlichen Nettoinventarwert zu einem anderen Zeitpunkt zu berechnen, der somit einen Bewertungsstichtag darstellt.
- (c) Der NAV jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle unter der Aufsicht des FIA (ggf. mit Unterstützung des geschäftsführenden Kommanditisten) unter Bezugnahme auf den Bewertungstag wie folgt berechnet: Jede Klasse ist an dem betreffenden Fonds und Teilfonds entsprechend dem Portfolio und den jeder Klasse zugewiesenen Ausschüttungsrechten beteiligt. Der Wert des gesamten Portfolios und der einer bestimmten Kategorie zugewiesenen Ausschüttungsrechte bezogen auf einen bestimmten Bewertungstag (gegebenenfalls bereinigt um die Verpflichtungen dieser Kategorie an diesem Bewertungstag) stellt den Gesamtnettoinventarwert dar, der dieser Kategorie an diesem Bewertungstag zugewiesen wird. Ein separater Nettoinventarwert pro Anteil, der je nach diesen variablen Faktoren schwanken kann, wird wie folgt berechnet: Der Nettoinventarwert pro Anteil dieser Kategorie zum Bewertungstag wird durch die Gesamtzahl der zum Bewertungstag ausgegebenen Anteile dieser Kategorie geteilt.
- (d) Das gesamte Nettovermögen des Fonds entspricht der Differenz zwischen den Vermögenswerten des Fonds und den Verbindlichkeiten und Verpflichtungen des Fonds.

12.2 Bewertungsregeln

- (a) Der Wert der Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:
 - (i) Der Wert von Bargeld in der Kasse oder auf Einlagenkonten, auf Sicht zahlbaren Wechseln und Tratten, Forderungen, vorausbezahlten Aufwendungen, Bardividenden sowie angekündigten oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen entspricht ihrem Gesamtwert, es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass die Zahlung erfolgt; in diesem Fall wird der Wert durch Abzug eines angemessenen geschätzten Betrags ermittelt, der den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte widerspiegelt;
 - (ii) Der Wert aller Wertpapiere im Portfolio, Finanzinstrumente (unter anderem Anleihen und andere Schuldtitel), Geldmarktinstrumente oder Derivate, die an einer offiziellen Börse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, basiert auf dem letzten verfügbaren Kurs am Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere, Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente oder Derivate gehandelt werden, wie er von einem von der FIA

anerkannten und zugelassenen Bewertungsdienst bereitgestellt wird. Sollten diese Kurse nicht repräsentativ für den beizulegenden Zeitwert sein, können diese Wertpapiere, Finanzinstrumente, Geldmarktinstrumente oder Derivate sowie andere zulässige Vermögenswerte zu ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert bewertet werden, der vom Verwalter des FIA nach bestem Wissen und Gewissen und unter seiner Leitung ermittelt wird;

- (iii) Der Wert der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere, Finanzinstrumente (unter anderem Darlehen und sonstige Schuldverschreibungen) sowie Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, ist mit ihrem voraussichtlichen Veräußerungswert zu bewerten, der von der FIA mit Zustimmung des Komplementärs nach bestem Wissen und Gewissen sowie in Übereinstimmung mit den für den Fonds geltenden luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften ermittelt wird, wobei jedoch die sich aus der Struktur des Fonds ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu berücksichtigen sind, vorausgesetzt, dass der voraussichtliche Veräußerungswert auf der Grundlage von Daten ermittelt werden kann, die zum Bewertungsstichtag nicht älter als zwölf (12) Monate sind, sofern zwischen dem Datum der verwendeten Daten und dem Bewertungsstichtag kein wesentliches Ereignis in Bezug auf die zu bewertenden Vermögenswerte eingetreten ist, das zu einer wesentlichen Wertänderung dieser Vermögenswerte führen würde. Bei Darlehen und anderen Schuldtiteln kann dies, sofern dies als angemessen erachtet wird, eine Bewertung zu Anschaffungskosten zuzüglich aufgelaufener Zinsen und/oder des ursprünglichen Emissionsabschlags abzüglich etwaiger Wertminderungsaufwendungen umfassen;
- (iv) Anlagen in Private-Equity-Wertpapieren werden unter der Leitung des FIA gemäß den von Invest Europe empfohlenen Bewertungsrichtlinien, wie beispielsweise, aber nicht ausschließlich, den internationalen Richtlinien zur Bewertung von Private Equity und Venture Capital („IPEV“), zu ihrem beizulegenden Zeitwert bewertet;
- (v) Die vom Fonds gehaltenen Finanzinstrumente und Wertpapiere werden vom FIA mit Zustimmung des Kommanditisten nach bestem Wissen und Gewissen sowie in Übereinstimmung mit den für den Fonds geltenden luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften bewertet, wobei jedoch die sich aus der Struktur des Fonds ergebenden steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt werden;
- (vi) Der Wert der Beteiligungen an OGA basiert auf der letzten verfügbaren Bewertung, die von diesen OGA oder in deren Auftrag bereitgestellt wurde. In der Regel werden Beteiligungen an OGA anhand der für die von diesen Investmentfonds gehaltenen Instrumente vorgesehenen Methoden bewertet. Diese Bewertungen werden normalerweise vom Verwalter des OGA oder vom Bewertungsbeauftragten dieses OGA bereitgestellt. Um die Konsistenz der Bewertung jedes Teilfonds zu gewährleisten, kann der Nettoinventarwert angepasst werden, um diese Änderung widerzuspiegeln, sofern das Datum, an dem die Bewertung eines OIC ermittelt wurde, nicht mit dem Bewertungstag eines Teilfonds übereinstimmt und/oder sich diese Bewertung seit ihrer Ermittlung erheblich geändert hat; dies erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen durch den FIA und unter deren Leitung. Wenn die für einen OIC angegebene Bewertung zudem nicht zum beizulegenden Zeitwert ausgedrückt ist, kann sie angepasst werden, um den beizulegenden Zeitwert gemäß den

entsprechenden fachlichen Standards widerzuspiegeln, die ebenfalls nach bestem Wissen und Gewissen von der FIA und unter deren Leitung festgelegt werden;

- (vii) Jede Immobilie (mit Ausnahme von Finanzbeteiligungen an Immobiliengesellschaften) wird gemäß der AIFM-Richtlinie und den geltenden Standards, wie beispielsweise den von der RICS (*Royal Institution of Chartered Surveyors*) veröffentlichten Bewertungs- und Schätzungsstandards oder anderen verfügbaren und unter Berücksichtigung der betreffenden Immobilie und ihres Standorts geeigneten Standards, mindestens einmal jährlich, mit dem allgemeinen Ziel, halbjährlich ein Immobiliengutachten einzuholen, und grundsätzlich, jedoch nach Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten, bei jedem Erwerb durch einen Teilfonds (wobei jedoch gilt, dass diese Bewertung auch nach dem betreffenden Erwerb erfolgen kann; in diesem Fall muss, falls der Kaufpreis erheblich von der vorgelegten unabhängigen Bewertung abweicht, wird die Differenz vom geschäftsführenden Kommanditisten im ersten darauf folgenden Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsbericht durch einen unabhängigen Sachverständigen begründet, der vom geschäftsführenden Kommanditisten im Einvernehmen mit dem FIA benannt wird. Diese unabhängigen Bewertungen gelten für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem jeweiligen Bewertungsstichtag, vorbehaltlich einer Überprüfung, Bestätigung und gegebenenfalls Anpassung durch den FIA und den Kommanditisten-Verwaltungsgesellschafter unter Berücksichtigung der Grundsätze der Vorsicht und von Treu und Glauben;
 - (viii) Ist der gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Preis nicht repräsentativ oder betrifft die Bewertung Vermögenswerte, die oben nicht genannt sind, so erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des voraussichtlichen Veräußerungswerts, der vom FIA mit Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten nach den Grundsätzen und Bewertungsverfahren, die gemäß den für den Fonds geltenden luxemburgischen Rechnungslegungsvorschriften allgemein anerkannt sind, vorsichtig und nach bestem Treu und Glauben geschätzt wird.
- (b) Die spezifischen Bewertungsregeln für bestimmte Arten von Vermögenswerten, in die einige Teilfonds einen wesentlichen Teil ihres Vermögens investieren können, können im Nachtrag zum jeweiligen Teilfonds ausführlich beschrieben sein.
- (c) Für die Zwecke dieses Abschnitts 12 gilt Folgendes:
- (i) gelten die vom Fonds auszugebenden Anteile ab dem vom geschäftsführenden Kommanditisten am Bewertungstag festgelegten Zeitpunkt, auf dessen Grundlage diese Bewertung erfolgt, als ausgegeben und werden ab diesem Zeitpunkt und bis zum Eingang des Kaufpreises beim Fonds als Vermögenswert des Fonds betrachtet; dagegen gilt eine nicht in Anspruch genommene Kapitalzusage in einem Teilfonds, der mit Kapitalabrufen arbeitet, nicht als Vermögenswert des Fonds und dieses Teilfonds für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und dieses Teilfonds;
 - (ii) Anteile, die gegebenenfalls zurückgenommen werden, gelten bis zu dem für die Rücknahme festgelegten Datum als vorhanden und werden berücksichtigt; ab diesem Datum und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises durch den Fonds gilt der Rücknahmepreis dieser Anteile als Verbindlichkeit des Fonds;

- (iii) alle Anlagen, Kassenbestände und sonstigen Vermögenswerte, die auf andere Währungen als die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds/der betreffenden Kategorie lauten, werden unter Berücksichtigung des bzw. der am Bewertungstag geltenden Marktwechselkurse bewertet;
- (iv) Wenn sich der Fonds an einem Bewertungstag verpflichtet hat,
 - (A) einen Vermögenswert zu erwerben, wird der Wert der für diesen Vermögenswert zu zahlenden Gegenleistung als Verbindlichkeit des Fonds ausgewiesen und der Wert des zu erwerbenden Vermögenswerts als Vermögenswert des Fonds;
 - (B) einen Vermögenswert zu verkaufen, wird der Wert der für diesen Vermögenswert zu erhaltenden Gegenleistung als Vermögenswert des Fonds ausgewiesen, und der vom Fonds zu liefernde Vermögenswert wird nicht in die Vermögenswerte des Fonds einbezogen;

vorausgesetzt jedoch, dass, falls der Wert oder die genaue Art dieser Gegenleistung oder dieses Vermögenswerts zum Bewertungsstichtag nicht bekannt ist, deren Wert von der FIA (gegebenenfalls mit Unterstützung des Kommanditisten) geschätzt wird;
- (v) Falls innerhalb eines Teilfonds ein Vermögenswert oder gegebenenfalls eine Verpflichtung dieses Teilfonds nicht einer bestimmten Klasse zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verpflichtung allen Klassen proportional zu ihren jeweiligen Nettoinventarwerten oder nach anderen von der FIA (gegebenenfalls mit Unterstützung des geschäftsführenden Kommanditisten) in gutem Glauben festgelegten Modalitäten zugeordnet;
- (vi) Zum Zeitpunkt der Auszahlung der Ausschüttungen an die Anteilseigner einer beliebigen Kategorie wird der Nettoinventarwert dieser Kategorie um den Betrag dieser Ausschüttungen verringert.

12.3 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Alle Bewertungsvorschriften und -bestimmungen werden gemäß luxemburgischem Recht ausgelegt und angewendet.
- (b) Für die von den einzelnen Teilfonds zu tragenden Aufwendungen werden Teilfonds für Teilfonds angemessene Rückstellungen gebildet, und außerbilanzielle Verpflichtungen können gegebenenfalls auf der Grundlage fairer und vorsichtiger Kriterien berücksichtigt werden.
- (c) Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf das nächste ganze Tausendstel (d. h. auf drei Dezimalstellen) der Währung gerundet werden, in der der Nettoinventarwert der betreffenden Anteile berechnet wird.
- (d) Sofern in einem Nachtrag keine abweichenden Angaben zur Frist für die Veröffentlichung des NAV gemacht werden, wird der NAV für einen bestimmten Bewertungstag, sobald er endgültig feststeht, den Anlegern am Sitz des Fonds und in jedem Fall innerhalb von neunzig (90) Kalendertagen nach dem betreffenden Bewertungstag zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme des am 31. Dezember eines

jeden Jahres berechneten NAV, der spätestens am 31. März des Folgejahres am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt werden muss.

- (e) Alle Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung eines Teilfonds oder einer Klasse lauten, werden auf der Grundlage der am Bewertungstag geltenden, von der Zentralbank von Luxemburg veröffentlichten Wechselkurse in die Referenzwährung dieses Teilfonds oder dieser Klasse umgerechnet.
- (f) Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass diese Bestimmungen Vorschriften zur Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil darstellen und nicht darauf abzielen, die Vermögensstruktur des Fonds oder einen vom Fonds gemäß den geltenden Rechnungslegungs- oder Rechtsvorschriften ausgegebenen Anteil zu beeinflussen.

13. AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

13.1 Voraussetzungen

Sowohl der geschäftsführende Kommanditist als auch der FIA können (in diesem Fall jedoch vorbehaltlich der Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten), jederzeit und punktuell die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile eines Teilfonds und/oder die Ausgabe von Anteilen dieses Teilfonds an Zeichner und/oder die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds zugunsten seiner Anteilseigner und/oder die Umwandlung von Anteilen einer beliebigen Kategorie innerhalb eines Teilfonds auszusetzen und der Verwaltungsstelle Anweisungen zu erteilen, den Nettoinventarwert nicht zu berechnen und folglich die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschpreise nicht festzulegen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- (i) wenn nach Einschätzungen der FIA (nach Rücksprache mit dem Kommanditisten) eine Situation vorliegt, in der die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile nicht vernünftigerweise durchführbar wäre, oder wenn die Veräußerung eines und/oder mehrerer Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds den Anteilseignern des betreffenden Teilfonds erheblichen Schaden zufügen würde;
- (ii) wenn der rechtliche, politische, wirtschaftliche, soziale, militärische oder monetäre Kontext oder ein Fall höherer Gewalt den Fonds daran hindert, die Vermögenswerte eines Teilfonds in üblicher Weise zu verwalten und/oder deren Wert angemessen zu ermitteln;
- (iii) wenn aus irgendeinem Grund die Preise der von dem betreffenden Teilfonds gehaltenen Anlagen nicht rasch oder genau ermittelt werden können, insbesondere wenn die Informations- oder Berechnungsquelle(n), die üblicherweise zur Ermittlung des Wertes der Vermögenswerte eines Teilfonds herangezogen werden, nicht verfügbar sind;
- (iv) wenn die Aussetzung gesetzlich, von einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens vorgeschrieben ist;
- (v) bei der Festlegung der Umtauschverhältnisse im Rahmen einer Fusion, einer Einbringung von Vermögenswerten, einer Aufspaltung von Vermögenswerten oder Anteilen oder einer sonstigen Umstrukturierungsmaßnahme;

- (vi) wenn eine solche Aussetzung aus irgendeinem Grund und nach alleinigem Ermessen des Kommanditisten oder des FIA im besten Interesse der Anteilseigner liegt; und/oder
- (vii) sobald eine Einberufung einer Hauptversammlung zur Auflösung des Fonds veröffentlicht wird.

13.2 Mitteilung und Wirkung der Aussetzung

- (a) Der FIA ist dafür verantwortlich, den betroffenen Anteilseignern und der CSSF jede Aussetzung mitzuteilen oder die Verwaltungsstelle damit zu beauftragen, dies in der Weise zu tun, die er für die von dieser Aussetzung möglicherweise betroffenen Personen für angemessen hält.
- (b) Eine solche Aussetzung in Bezug auf einen Teilfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil sowie auf die Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen eines anderen Teilfonds.
- (c) Jeder Antrag auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch ist unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil im betreffenden Teilfonds wird ausgesetzt; in diesem Fall können die Anteilseigner ihre Absicht bekunden, den Antrag zurückzuziehen. Erhält der Fonds vor Ablauf der Aussetzungsfrist keine entsprechende Mitteilung, wird dieser Antrag am ersten Bewertungstag, wie für jeden betroffenen Teilfonds festgelegt, nach Ablauf der Aussetzungsfrist bearbeitet.

14. AUSSCHÜTTUNGEN

- (a) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieses Prospekts kann der Fonds in jedem Teilfonds Ausschüttungen vornehmen, unabhängig von realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen oder -verlusten. Darüber hinaus können die Ausschüttungen eine Kapitalausschüttung im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals gemäß dem Gesetz von 2010 beinhalten (es darf keine Ausschüttung erfolgen, wenn diese dazu führen würde, dass der Nettoinventarwert des Fonds unter die Schwelle von 1.250.000 (einer Million und zweihunderfünfzig Tausend) Euro sinkt).
- (b) Der geschäftsführende Kommanditist kann innerhalb der Kategorien jedes Teilfonds Thesaurierungskategorien und Ausschüttungskategorien auflegen. Grundsätzlich thesaurieren die Anteile der Thesaurierungskategorien ihre Erträge, während die Ausschüttungskategorien Dividenden ausschütten. In jeder ausschüttenden Klasse sorgt der Kommanditist für die Zahlung von Dividendenvorauszahlungen auf die Anteile jeder Anteilsklasse gemäß der Häufigkeit, den Bedingungen und der Ausschüttungsreihenfolge, die in jedem Nachtrag vorgesehen sind, wobei gilt, dass, sofern ein Nachtrag keine spezifischen Bestimmungen bezüglich der Ausschüttungen enthält, diese vom Kommanditisten nach eigenem Ermessen vorgenommen werden können. Die Ausschüttungen erfolgen in der Referenzwährung des Teilfonds oder gegebenenfalls in der Währung der betreffenden Anteilsklasse. Die Ausschüttungen können durch zwangsweisen Rückkauf von Anteilen auf Beschluss des Kommanditisten gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 10 dieses Allgemeinen Teils erfolgen.
- (c) Die im Anteilseignerregister eingetragenen Anteilseigner werden gemäß ihren Anweisungen per Banküberweisung ausgezahlt. Die Einzugsgebühren gehen zu Lasten der Anteilseigner. Auf fällige

Dividenden und Dividendenvorauszahlungen, die vom Fonds im Namen der Anteilseigner gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

- (d) Dividenden und Dividendenvorauszahlungen, die nicht innerhalb von fünf (5) Jahren nach dem Datum ihrer Auszahlung geltend gemacht wurden, verjähren und fließen an den betreffenden Teilfonds zurück.

15. KOSTEN UND GEBÜHREN

15.1 Betriebliche Aufwendungen

- (a) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts 15 trägt der Fonds aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds die Kosten und Aufwendungen, die sich aus den Tätigkeiten und der Verwaltung dieses Teilfonds und seiner Anlagen (sowie seiner Zwischenvehikel) ergeben, unter anderem alle Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit: die Führung und Verwaltung des betreffenden Teilfonds, seiner Zwischenvehikel und seiner Anlagen; die Erfüllung der Verpflichtungen im Namen des betreffenden Teilfonds durch jeden Dienstleister und jeden anderen Dritten, der vom Fonds oder einem Zwischenvehikel im Zusammenhang mit diesem Teilfonds beauftragt wird; der Beratung durch Fachleute, einschließlich Anwaltskosten und Kosten im Zusammenhang mit Verhandlungen, Kommunikation, Strukturierung, Finanzierung und Dokumentation im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Entwicklung und der Veräußerung von Anlagen; jeglichen von Dritten gewährten Kreditlinien; jeglichen Zinsen auf Kreditlinien (einschließlich etwaiger Absicherungsgeschäfte gegen Zins- oder Wechselkursrisiken); den Kosten für die Bestellung von Sicherheiten; auf alle Versicherungsprämien (einschließlich Versicherungsprämien gegen Terrorismusrisiken und Wetterereignisse, einschließlich Versicherungen, die zugunsten der Fondsmanager oder Vertreter des Fonds abgeschlossen wurden), auf Übertragungssteuern, Wertpapierprämien, Maklerprovisionen und sonstige Abschlusskosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung einer Anlage fällig werden oder anfallen; alle Hinterlegungen, Genehmigungen oder Registrierungen sowie die Aufrechterhaltung dieser Genehmigungen oder Registrierungen bei staatlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Behörden; die Auflösung des betreffenden Teilfonds und/oder einen anteiligen Betrag der Liquidationskosten des Fonds oder eines Zwischenvehikels; den Vermarktungskosten gegenüber den Anlegern; den Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit einer Verwahrstelle, einer Einzugs- oder Zahlstelle oder einem Finanzintermediär anfallen, die bzw. der die Vermögenswerte und/oder Erträge des Fonds für Rechnung Dritter verwahrt; den Rechtskosten (mit Ausnahme von Rechtskosten, die sich aus Fällen ergeben, in denen die Haftung des Kommanditisten oder des FIA von einem zuständigen Gericht festgestellt wurde); Steuern, staatlich auferlegte Kosten und Abgaben sowie sonstige ähnliche Kosten und Aufwendungen, wie beispielsweise Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit Wertpapier- oder Bargeldtransaktionen und etwaige sonstige mit seiner Tätigkeit verbundene Abgaben, sowie Gebühren, die an die Aufsichtsbehörden der Länder zu entrichten sind, in denen seine Anteile angeboten werden; für den Druck und den Vertrieb von Berichten, Jahresabschlüssen und Angebotsunterlagen, Werbematerial, Werbeveranstaltungen, die Veröffentlichung von Kursen sowie für sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der regelmäßigen Aktualisierung von Angebotsunterlagen und für sonstige Verwaltungsaufwendungen dieser Art; die Kosten für die Berichterstattung (einschließlich FATCA, NCD, DAC 6, ATAD sowie gegebenenfalls spezifische aufsichtsrechtliche oder bankbezogene Berichte und Wirtschaftsprüfungsberichte), einschließlich der Kosten für die Berichterstattung im

Zusammenhang mit der SFDR, sowie die Veröffentlichungskosten, einschließlich der Kosten für die Erstellung und/oder Hinterlegung der Satzung und aller anderen den Fonds betreffenden Dokumente, einschließlich des Prospekts; die Erläuterungen und Registrierungsbestätigungen bei allen für den Fonds oder das Angebot von Anteilen zuständigen Behörden; die Kosten für die Erstellung in den erforderlichen Sprachen zugunsten der Anteilseigner, einschließlich der Inhaber von Anteilen, sowie für die Verteilung der Jahresberichte, Halbjahresberichte und aller sonstigen regelmäßigen Berichte sowie weiterer Berichte oder Dokumente, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften oder den Vorschriften der oben genannten Behörden erforderlich sind, sowie die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit den gemäß den Anforderungen dieser Behörden bestellten lokalen Vertretern; die Kosten für Abonnements zum Zugriff auf Daten, soweit sich diese Kosten auf Abonnements für den Zugriff auf finanzielle oder nichtfinanzielle Daten beziehen, die ausschließlich für andere Zwecke als die Finanzverwaltung bestimmt sind; die Reisekosten im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung, bei der die Zielgesellschaften analysiert werden (es sei denn, diese Kosten werden von den Portfoliogesellschaften getragen); die Aufwendungen und Kosten des FIA, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle, der Vertriebsstellen und der sonstigen Dienstleister, wie in den jeweiligen Dienstleistungsverträgen definiert (einschließlich insbesondere der Provisionen der Dienstleister); Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung eines unabhängigen externen Gutachters, der mit der Ermittlung des fairen Marktwerts der Vermögenswerte/Immobilien beauftragt ist; Vertriebs- und Marketingaktivitäten, einschließlich der Übersetzung der entsprechenden Dokumente; die Organisation und Durchführung der Hauptversammlungen; Aufwendungen für externe Berater und Rechtskosten, die im Interesse der Anleger entstehen oder sich auf sonstige Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Fonds oder einem Teilfonds beziehen; Kosten und Aufwendungen, die von Dritten im Interesse des Fonds oder eines Teilfonds getragen werden (einschließlich des Portfoliomanagers und seiner Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Gesellschafter, Anteilseigner, Beauftragten, Berater und Mitarbeiter im Rahmen der für den Fonds und seine Teilfonds erbrachten Dienstleistungen), einschließlich aller Stempelsteuern; die Kosten für die Organisation und Durchführung von Sitzungen oder die Kosten, die im Allgemeinen mit den Ad-hoc-Ausschüssen des Fonds, des Kommanditisten oder der FIA verbunden sind, sofern diese Ausschüsse für den Fonds und seine Geschäfte eingerichtet wurden, die Verwaltungsgebühr, die Kosten für nicht erfolgte Transaktionen und die Veräußerungsgebühr (die „**Betriebskosten**“).

- (b) Jedem Teilfonds werden alle ihm zurechenbaren Betriebskosten in Rechnung gestellt. Die Betriebskosten, die keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden gleichmäßig zu gleichen Teilen auf die Teilfonds aufgeteilt oder, sofern die Beträge dies rechtfertigen, proportional zum jeweiligen Nettovermögen oder auf jede andere Weise, die der Kommanditist in gutem Glauben festlegt.

15.2 **Verwaltungsgebühr**

Der geschäftsführende Kommanditist erhält vom Fonds und von jedem Teilfonds eine Verwaltungsgebühr, die in den jeweiligen Nachträgen näher beschrieben ist.

15.3 **Verwaltungsgebühr**

Dem Kommanditisten oder einer von ihm benannten Person kann eine Verwaltungsgebühr zustehen, zur Deckung der Bearbeitung und Validierung von Zeichnungsanträgen, der Verwaltung von Rücknahmen und aufgeschobenen Zeichnungen, der Überprüfung der Register und ganz allgemein

alle mit diesen Vorgängen verbundenen Verwaltungsaufgaben, einschließlich der Überwachung und Koordination der an diesen Vorgängen beteiligten Parteien (insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Verwaltungsstelle) (die „**Verwaltungsgebühr**“).

15.4 **Middle-Office-Gebühr**

Dem geschäftsführenden Kommanditisten oder einer von ihm benannten Person kann eine Middle-Office-Gebühr zur Deckung der Betriebskosten des Teilfonds für die Bearbeitung der Zeichnungsunterlagen der Anleger zustehen (die „**Middle-Office-Gebühr**“).

15.5 **Erwerbsgebühr**

Anlässlich einer Immobilieninvestition eines betroffenen Teilfonds kann dem persönlich haftenden Gesellschafter vom Teilfonds eine Erwerbsgebühr auf der Grundlage des „Nettoverkaufspreises“ des betreffenden Vermögenswerts zu einem im entsprechenden Nachtrag beschriebenen Satz gezahlt werden (die „**Erwerbsgebühr**“). Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass die Erwerbsgebühr unabhängig von den technischen Modalitäten der Durchführung der betreffenden Transaktion (z. B. im Rahmen eines „Share Deal“ oder eines „Asset Deal“) fällig ist. Die Erwerbsprovision wird in der Bilanz des Teilfonds als Aufwand verbucht, der einen aktivierten Anschaffungskostenbestandteil darstellt, der gemäß den Bestimmungen im Nachtrag ab dem Erwerbszeitpunkt des betreffenden Vermögenswerts bis zur Fälligkeit abgeschrieben wird.

15.6 **Veräußerungsgebühr**

Im Falle des Verkaufs einer Immobilienanlage eines betroffenen Teilfonds kann der Teilfonds dem Kommanditisten eine Veräußerungs-Provision zahlen, die auf der Grundlage des „Nettoverkaufspreises“ des betreffenden Vermögenswerts gemäß dem im entsprechenden Nachtrag angegebenen Satz berechnet wird (die „**Veräußerungsgebühr**“). Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass die Veräußerungsgebühr unabhängig von den technischen Modalitäten der Durchführung der betreffenden Transaktion (z. B. im Rahmen eines „Share Deal“ oder eines „Asset Deal“) fällig ist.

15.7 **Überperformance-Gebühr**

Anlässlich des Verkaufs einer Immobilienanlage eines betroffenen Teilfonds kann dem geschäftsführenden Kommanditisten vom Teilfonds eine Überperformance-Provision auf der Grundlage des Veräußerungsgewinns des betreffenden Vermögenswerts zu einem im entsprechenden Nachtrag beschriebenen Satz gezahlt werden, sofern der betreffende Vermögenswert zugunsten des Teilfonds eine Mindest-Interne-Rate-of-Return, wie im jeweiligen Nachtrag beschrieben, im Verhältnis zu dem vom Teilfonds in diese Anlage investierten Betrag erzielt hat (die „**Überperformance-Gebühr**“). Zur Vermeidung von Missverständnissen: Die Performance-Gebühr ist unabhängig von den technischen Modalitäten der Durchführung der betreffenden Transaktion (z. B. über einen „Share Deal“ oder einen „Asset Deal“) fällig.

15.8 **Vertriebsgebühr**

An den Kommanditisten kann eine Vertriebsgebühr gezahlt werden (um gegebenenfalls anschließend an die Anteilseigner weitergeleitet zu werden), gemäß den Bestimmungen des oben genannten Abschnitts 4.6(e) und des dazugehörigen Nachtrags.

15.9 FIA-Gebühr

Der FIA erhält eine jährliche Verwaltungsgebühr für alternative Investmentfonds, die, sofern in einem Nachtrag nichts anderes bestimmt ist, 0,20 % des Bruttovermögenswerts des Teilfonds beträgt und vierteljährlich auf der Grundlage des Vermögens jedes Teilfonds gezahlt wird („**FIA-Gebühr**“). Der FIA hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung aller im Interesse des Fonds gemäß dem AIFM-Vertrag entstandenen Aufwendungen und Kosten sowie auf die Zahlung von Ad-hoc-Provisionen für jede Transaktion gemäß dem FIA-Vertrag.

15.10 Gebühr für die Strukturierung von Schuldtiteln

Dem Kommanditisten oder einer von ihm benannten Person kann eine Gebühr für die Strukturierung von Fremdkapital geschuldet werden, um die Kosten und Dienstleistungen zu decken, die für die Strukturierung von privaten Fremdkapitaltransaktionen erforderlich sind, einschließlich insbesondere der Identifizierung und Analyse von Finanzierungsmöglichkeiten, der Bonitätsprüfung und der Risikobewertung des Kreditnehmers sowie der Strukturierung (die „**Gebühr für die Strukturierung von Schuldtiteln**“).

15.11 Dienstleistergebühr

Die Gebühren und Aufwendungen für die Dienstleistungen der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Wirtschaftsprüfers entsprechen den in Luxemburg geltenden Marktgepflogenheiten. Die Höchstgebühren jedes dieser Dienstleister in Bezug auf jeden Teilfonds sind wie folgt, sofern in einem Nachtrag nichts anderes bestimmt ist:

Dienstleister	Höchstprovision
Verwahrstelle	Max. 0,15 % des Nettoinventarwerts p. a.
Verwaltungsstelle	Max. 0,25 % des Nettoinventarwerts pro Jahr
Wirtschaftsprüfer	Max. 0,1 % des NAV pro Jahr
Unabhängiger Immobiliengutachter	Max. 0,1 % des NAV pro Jahr
Auf die zugrunde liegenden Immobilien spezialisiertes Buchhaltungsunternehmen	Max. 0,1 % des NAV pro Jahr

Diese Gebühren und Aufwendungen sind am Ende jedes Quartals auf der Grundlage des Vermögens des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Dienstleistungsverträge zu zahlen. Sofern in einem Nachtrag nichts anderes angegeben ist, ist vorgesehen, dass die Summe der in der obigen Tabelle aufgeführten Gebühren über die gesamte Laufzeit eines Teilfonds hinweg im

Durchschnitt 1,00 % p. a. des NAV des Teilfonds (die „**Dienstleistungsgebühren**“) nicht übersteigt, vorbehaltlich der Anwendung der folgenden Mindestgebühren:

Dienstleister	Mindestgebühr/Jahr
Verwahrstelle	30.000 Euro
Verwaltungsstelle	50.000 Euro
Wirtschaftsprüfer	Nicht zutreffend
Unabhängiger Immobiliengutachter	Nicht zutreffend
Auf zugrunde liegende Immobilieninstrumente spezialisierter Buchhalter	Nicht zutreffend

15.12 **Sonstige Gebühren**

Ad-hoc-Gebühren (wie Überwachungs- und Verwaltungsgebühren, Gebühren für die Rückzahlung von Verbindlichkeiten usw.) können vom Kommanditisten, vom Portfoliomanager oder von deren verbundenen Personen erhoben werden, wie gegebenenfalls im entsprechenden Nachtrag vorgesehen.

15.13 **(Eigene) Kosten des Kommanditisten**

Der Fonds übernimmt keine Kosten im Zusammenhang mit den allgemeinen Aufwendungen des Kommanditisten, die von diesem zu tragen sind, einschließlich der an seine Mitarbeiter gezahlten Vergütungen, der Mietkosten und der Kosten für die Nutzung öffentlicher Versorgungsleistungen.

15.14 **Zeichnungsgebühr**

- (a) Der geschäftsführende Kommanditist behält sich das Recht vor, die Zahlung einer Zeichnungsgebühr zu einem Satz zu verlangen, der in den jeweiligen Nachträgen je nach Aktienkategorie festgelegt ist und der, sofern nicht anders bestimmt, auf den Gesamtzeichnungsbetrag jedes Anlegers berechnet wird. Die Zeichnungsgebühr ist zusätzlich zum Ausgabepreis der gezeichneten Anteile zu entrichten.
- (b) Alle gezahlten Zeichnungsgebühren kommen dem betreffenden Teilfonds zugute.

15.15 **Kosten für nicht erfolgte Transaktionen**

Sofern in einem Zusatzprospekt zu einem bestimmten Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, gehen die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Transaktionen der Teilfonds (die „**Kosten für nicht erfolgte Transaktionen**“) zu Lasten des jeweiligen Teilfonds, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen. Die Kosten für nicht erfolgte Transaktionen umfassen alle Kosten und Aufwendungen (einschließlich der fälligen Mehrwertsteuer) im Zusammenhang mit der Ermittlung, Identifizierung, Bewertung, Verhandlung, dem Erwerb, der Überwachung, dem Halten, der Kontrolle, Schutz und Verkauf der Anlagen jedes Teilfonds, einschließlich Maklerprovisionen und

ähnlicher Honorare sowie aller Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit nicht zustande gekommenen Anlagevorschlägen anfallen.

15.16 Gründungskosten

- (a) Der Fonds trägt alle im Zusammenhang mit seiner Gründung und Auflegung anfallenden Kosten (die „**Gründungskosten**“), einschließlich – ohne dass diese Aufzählung Anspruch auf Vollständigkeit erhebt – Rechts-, Steuer- und Buchhaltungskosten, Druck- und Portokosten, Berater- und Prüfungshonorare sowie Reisekosten. Die Gründungskosten werden auf etwa 300.000 (dreihundert Tausend) Euro geschätzt (zuzüglich der auf die Gründungskosten anfallenden Mehrwertsteuer).
- (b) Die Gründungskosten gehen zu Lasten des ursprünglichen Teilfonds und werden gegebenenfalls linear über einen Zeitraum von maximal fünf (5) Jahren abgeschrieben. Die Gründungskosten werden während dieses fünfjährigen Abschreibungszeitraums auf einer vernünftigen und gerechten Grundlage sowie – vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen – proportional zu den Kategorien und den ausgegebenen Anteilen auf die Teilfonds aufgeteilt.
- (c) Sollten in Zukunft weitere Teilfonds gegründet werden, tragen diese Teilfonds ihre eigenen Gründungskosten, die gegebenenfalls über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben werden können.

16. HAUPTVERSAMMLUNGEN

16.1 Allgemeine Bestimmungen

- (a) Die jährliche Hauptversammlung findet in Luxemburg am Sitz des Fonds oder an einem anderen in der Einberufungsmitteilung angegebenen Ort in Luxemburg innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- (b) Die jährliche Hauptversammlung kann im Ausland stattfinden, wenn nach alleinigem und endgültigem Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten außergewöhnliche Umstände dies erfordern.
- (c) Weitere Hauptversammlungen können an dem in der Einberufung angegebenen Ort und zu dem dort angegebenen Zeitpunkt stattfinden.
- (d) Die Einladungen zu jeder Hauptversammlung werden per Einschreiben (oder auf einem anderen von den Aktionären individuell akzeptierten Weg, einschließlich E-Mail) an alle im Aktionärsregister eingetragenen Aktionäre an die von ihnen im Aktionärsregister angegebene Adresse mindestens acht (8) Tage vor der Hauptversammlung versandt. In diesen Einladungen sind Uhrzeit und Ort der Hauptversammlung sowie die Bedingungen, die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Recht geltenden Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheiten anzugeben.
- (e) Sofern in diesem Prospekt und in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, berechtigt ein ganzer Anteil (1) zu einer Stimme bei jeder Hauptversammlung. Die Anforderungen hinsichtlich der Teilnahme, des Quorums und der Mehrheit bei jeder Hauptversammlung richten sich nach dem

Gesetz von 1915 und dem i in diesem Prospekt und in der Satzung, wobei jeder Beschluss der Hauptversammlung zuvor vom geschäftsführenden Gesellschafter genehmigt werden muss.

16.2 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Vollmachten, Mehrheit

- (a) Die gesetzlich vorgeschriebenen Einberufungsfristen und Beschlussfähigkeiten für Hauptversammlungen sowie die Modalitäten für deren Durchführung gelten, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Einberufung jeder Hauptversammlung muss mindestens acht (8) Tage vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (b) Der Kommanditist kann jederzeit eine Hauptversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, diese so einzuberufen, dass sie innerhalb eines Monats stattfindet, wenn Aktionäre, die ein Zehntel des Kapitals vertreten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens ein Zehntel des gezeichneten Kapitals vertreten, können die Aufnahme eines oder mehrerer Punkte in die Tagesordnung einer Hauptversammlung beantragen. Dieser Antrag muss mindestens fünf (5) Werktage vor der betreffenden Hauptversammlung an den Fonds gerichtet werden.
- (c) Sofern gesetzlich oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder Vertretenen und Stimmberechtigten gefasst, vorbehaltlich der ausdrücklichen Zustimmung des geschäftsführenden Kommanditisten.
- (d) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, können jedoch nur im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Hauptversammlung gemäß dem Gesetz von 1915 oder einem anderen einschlägigen luxemburgischen Gesetz sowie mit vorheriger Zustimmung der CSSF und des geschäftsführenden Kommanditisten gefasst werden. Diese Beschlüsse erfordern zur Verabschiedung eine außerordentliche Hauptversammlung.
- (e) Jede Änderung, die sich auf die Rechte der Anteilseigner einer beliebigen Anteilsklasse im Vergleich zu denen anderer Anteilsklassen auswirkt, ist nur gültig, wenn sie gemäß Artikel 450-4 des Gesetzes von 1915 beschlossen wird, d. h. die Bedingungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheit für außerordentliche Beschlüsse der Anteilseigner in der betreffenden Anteilsklasse müssen erfüllt sein.
- (f) Eine Änderung des Gesellschaftszwecks des Fonds, die eine Abkehr von der im Gesetz von 2010 vorgesehenen Regelung zur Folge hat, bedarf der vorherigen Zustimmung der CSSF und der einstimmigen Zustimmung der Anteilseigner des Fonds.
- (g) Jeder Anteilseigner kann an jeder Hauptversammlung teilnehmen, indem er schriftlich – entweder im Original, per Fax oder per E-Mail mit beigefügter elektronischer Signatur (die nach luxemburgischem Recht gültig ist) – eine andere Person als Vertreter benennt, unabhängig davon, ob diese Anteilseigner ist oder nicht.
- (h) Sind alle Anteilseigner des Fonds bei der Hauptversammlung anwesend oder vertreten und erklären sie, ordnungsgemäß einberufen und über die Tagesordnung der Versammlung informiert worden zu sein, kann die Versammlung ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

- (i) Die Aktionäre können schriftlich (mittels eines Formulars) über die der Hauptversammlung vorgelegten Beschlüsse abstimmen, sofern die Formulare folgende Angaben enthalten: (i) den Nachnamen, Vorname, die Anschrift und die Unterschrift des betreffenden Anteilseigners, (ii) die Tagesordnung, wie sie in der Einberufung beschrieben ist, und (iii) die Abstimmungsanweisungen (Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung) für jeden Tagesordnungspunkt enthalten. Die Originalformulare müssen achtundvierzig (48) Stunden vor Abhaltung der Hauptversammlung an den Fonds gesendet werden.
- (j) Der Kommanditist kann nach eigenem Ermessen die Stimmrechte eines Anteilseigners aussetzen, wenn dieser die Anforderungen der Satzung, dieses Prospekts, seiner Zeichnungsurkunde oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung, die seine Zeichnung oder seine Beteiligung am Fonds regelt, oder eines sonstigen Dokuments, das ihn an den Fonds bindet, nicht erfüllt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass ein Anteilseigner, dessen Stimmrechte ausgesetzt wurden, bei der Berechnung der Mehrheits- oder Quorum-Anforderungen gemäß der Satzung, dem Prospekt und dem Gesetz von 1915 nicht berücksichtigt wird, jedoch weiterhin an jeder Hauptversammlung teilnehmen kann.
- (k) Jeder Aktionär kann vorübergehend oder endgültig ganz oder teilweise auf die Ausübung seiner Stimmrechte verzichten. Ein solcher Verzicht ist für den betreffenden Aktionär verbindlich und gilt für den Fonds ab dem Zeitpunkt seiner Mitteilung als verbindlich (und, um Missverständnisse auszuschließen, gilt jede vom Fonds unterzeichnete oder bestätigte Mitteilung als Mitteilung an den Fonds). Zur Vermeidung von Missverständnissen: Ein Anteilseigner, der auf seine Stimmrechte verzichtet hat, wird bei der Berechnung der Mehrheits- oder Quorum-Anforderungen gemäß der Satzung, dem Prospekt und dem Gesetz von 1915 nicht berücksichtigt, kann jedoch weiterhin an jeder Hauptversammlung teilnehmen.

16.3 Hauptversammlung der Anteilseigner eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse

- (a) Die Anteilseigner der in einem Teilfonds ausgegebenen Klassen können jederzeit eine Hauptversammlung einberufen, um über Angelegenheiten zu beschließen, die ausschließlich den Teilfonds betreffen.
- (b) Darüber hinaus können die Anteilseigner der Klassen jederzeit Hauptversammlungen einberufen, die sich auf alle klassenbezogenen Angelegenheiten beziehen.
- (c) Für diese Hauptversammlungen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 16.2, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

17. GESCHÄFTSJAHR UND FINANZBERICHTE – FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

17.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr des Fonds erstreckt sich vom Datum der Auflegung des Fonds bis zum 31. Dezember 2026.

17.2 Jahresbericht

Der Fonds veröffentlicht jährlich einen detaillierten und geprüften Bericht über seine Aktivitäten sowie über die Verwaltung seines Vermögens und des Vermögens seiner Teilfonds gemäß den in Luxemburg allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen (Lux GAAP) (der **Jahresbericht**). Der Jahresbericht wird innerhalb von einhundertachtzig (180) Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt und den Anteilseignern per E-Mail sowie auf der Website der FIA zur Verfügung gestellt. Eine gedruckte Ausgabe des Jahresberichts kann auf Anfrage und kostenlos von jedem Anteilseigner, der ein Privatanleger ist, angefordert werden. Die Abschlüsse der einzelnen Teilfonds und der Fonds werden in Euro geführt. Die geprüften Abschlüsse werden in Übereinstimmung mit der luxemburgischen Gesetzgebung (insbesondere den Artikeln 150 ff. des Gesetzes von 2010), den luxemburgischen regulatorischen Anforderungen, den AIFMD-Vorschriften, den ELTIF-Vorschriften und den luxemburgischen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt und enthalten alle darin geforderten Informationen. Die Jahresabschlüsse des Fonds werden nicht mit denen der Zwischenvehikel konsolidiert. Der Jahresbericht wird der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

17.3 Halbjahres- und Quartalsbericht

Der Fonds veröffentlicht zudem einen Quartalsbericht über die Geschäftsführung jedes Teilfonds, der vom Kommanditisten und vom FIA innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Ablauf jedes Kalenderquartals erstellt wird. Darüber hinaus wird allen Anteilseignern innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums ein Halbjahresbericht gemäß Artikel 151 Absatz 4 des Gesetzes von 2010 zugesandt.

17.4 Den Aktionären zur Verfügung stehende Unterlagen

- (a) Die folgenden Dokumente werden den Aktionären gemäß Artikel 21 des Gesetzes von 2013 am Sitz des Fonds zur Verfügung gestellt:
- (i) die Satzung;
 - (ii) der letzte Jahresbericht;
 - (iii) der letzte Halbjahresbericht;
 - (iv) der Verwahrungsvertrag;
 - (v) der Vertrag über die zentrale Verwaltung;
 - (vi) die Liquiditätsmanagementpolitik;
 - (vii) die Bewertungsrichtlinie;
 - (viii) eine Beschreibung der Maßnahmen, die die Verwahrstelle ergriffen hat, um sich gemäß den AIFMD-Vorschriften vertraglich von ihrer Haftung zu befreien (oder eine Bestätigung, dass keine solchen Maßnahmen bestehen), sofern eine solche Befreiung gemäß der ELTIF-Verordnung in Bezug auf den betreffenden Teilfonds zulässig ist;

- (ix) der letzte Nettoinventarwert der betreffenden Klasse des betreffenden Teilfonds;
 - (x) die historische Wertentwicklung des Fonds (und des betreffenden Teilfonds); und
 - (xi) der vorliegende Prospekt.
- (b) Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass die oben aufgeführten Dokumente alle gemäß Artikel 21 des Gesetzes von 2013 erforderlichen Elemente abdecken. Gemäß Artikel 24 der ELTIF-Verordnung kann jeder Anteilseigner, der ein Privatanleger ist, auf Anfrage kostenlos ein Exemplar dieses Prospekts und des letzten Jahresberichts in Papierform erhalten. Ebenso können auf Antrag eines Anlegers oder eines Anteilseigners die Satzung an ihn versandt werden oder der geschäftsführende Kommanditist (oder einer seiner Vertreter) wird ihm mitteilen, an welchem Ort die Satzung in jedem Mitgliedstaat, in dem die Anteile vertrieben werden, eingesehen werden kann.

17.5 Regelmäßige Informationen gemäß der AIFM-Richtlinie

- (a) Die regelmäßigen Informationen, zu deren Bereitstellung des FIA gegenüber den Anlegern gemäß der AIFM-Richtlinie verpflichtet ist, werden über jedes Mittel übermittelt, das allen Anlegern im Voraus mitgeteilt wurde, und werden den Anlegern des Fonds insbesondere wie folgt zur Verfügung gestellt:
- (i) (auf Anfrage) eine zusammenfassende Beschreibung der Abstimmungsrichtlinie und Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Abstimmungsrichtlinie getroffenen Maßnahmen;
 - (ii) ohne unangemessene Verzögerung seitens des FIA, gegebenenfalls getrennt für jeden Teilfonds (und ausschließlich an die Anleger des betreffenden Teilfonds):
 - (A) jede Änderung des maximalen Verschuldungsgrads, den der betreffende Teilfonds eingehen darf;
 - (B) die Gewährung eines Nutzungsrechts an den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds an eine Gegenpartei;
 - (C) jede im Namen des betreffenden Teilfonds an einen Dritten im Rahmen von Hebelvereinbarungen gewährte Sicherheit;
 - (D) jede Änderung der von der Verwahrstelle getroffenen Vorkehrungen, um sich vertraglich von ihrer Haftung gemäß der AIFM-Richtlinie zu befreien; und
 - (E) jeder wesentliche Interessenkonflikt, der vom FIA gemäß Artikel 14 Absatz 3 der AIFM-Richtlinie in Bezug auf den betreffenden Teilfonds festgestellt wurde;
 - (iii) in regelmäßigen Abständen gemäß den Bestimmungen der AIFM-Richtlinie und der ELTIF-Verordnung (entweder durch individuelle Mitteilung oder durch Aufnahme eines Hinweises in den Jahresbericht oder in andere für die Anleger bestimmte Berichte), je nach Fall, getrennt für jeden Teilfonds (und ausschließlich für die Anleger des betreffenden Teilfonds):

- (A) den Prozentsatz der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds, die aufgrund ihrer illiquiden Natur besonderen Bestimmungen unterliegen;
- (B) etwaige neue Mechanismen zur Liquiditätssteuerung des betreffenden Teilfonds;
- (C) das aktuelle Risikoprofil des betreffenden Teilfonds und einen Überblick über die vom FIA zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme;
- (D) den Gesamtbetrag der vom betreffenden Teilfonds eingesetzten Hebelwirkung, berechnet nach der Brutto- und der Commitment-Methode;
- (E) alle wesentlichen Änderungen der in Artikel 23 der AIFM-Richtlinie aufgeführten Informationen im Laufe eines bestimmten Geschäftsjahres;
- (F) den Gesamtbetrag der Vergütung für das betreffende Geschäftsjahr, aufgeschlüsselt nach fester und variabler Vergütung, die der FIA an seine Mitarbeiter gezahlt hat, sowie die Anzahl der Begünstigten;
- (G) den Gesamtbetrag der Vergütung, aufgeschlüsselt nach Führungskräften und Mitarbeitern des FIA, deren Handlungen einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Fonds/der Teilfonds haben;
- (H) die allgemeine Art oder die Quellen von Interessenkonflikten, soweit die vom externen Verwalter getroffenen organisatorischen Vorkehrungen zur Erkennung, Vermeidung, Bewältigung und Kontrolle von Interessenkonflikten ausreichend sind;
- (I) eine Darstellung der Zahlungsströme;
- (J) Informationen über etwaige Beteiligungen an Instrumenten, an denen EU-Haushaltsmittel beteiligt sind;
- (K) Informationen über den Wert der verschiedenen zulässigen Portfoliounternehmen, die der Fonds im Namen jedes Teilfonds hält, sowie über den Wert der sonstigen Vermögenswerte, in die dieser Teilfonds investiert hat, einschließlich des Werts der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- (L) (mindestens einmal jährlich) die Liste der Rechtsordnungen, in denen der jeweilige Teilfonds investiert hat und in denen sich die Vermögenswerte befinden.

17.6 Risikoprofil des Fonds

- (a) Jeder Teilfonds des Fonds verfolgt eine eigene Anlagepolitik, die je nach Art der getätigten Anlagen ein unterschiedliches Risiko-Rendite-Profil mit sich bringt; alle Teilfonds verfolgen jedoch einen langfristigen Anlagehorizont. Eine Anlage in den Fonds birgt das Risiko eines Kapitalverlusts, und die Rücknahme von Anteilen kann erheblichen Beschränkungen unterliegen oder vor der Auflösung des entsprechenden Teilfonds nicht zulässig sein. Die Laufzeit der Teilfonds und die Beschränkungen hinsichtlich der Rücknahme sind insbesondere für Privatanleger möglicherweise ungeeignet, die

trotz der Möglichkeiten zur Rücknahme von Anteilen nicht in der Lage sind, eine langfristige illiquide Bindung einzugehen.

- (b) Den Anlegern wird empfohlen, ihre Anlagen zu diversifizieren und nur einen geringen Prozentsatz ihres gesamten Anlageportfolios in einen Teilfonds zu investieren sowie die im Abschnitt 23 dieses Allgemeinen Teils ausführlich beschriebenen Risikofaktoren zur Kenntnis zu nehmen und ihren Berater zu konsultieren, bevor sie eine Anlageentscheidung in den Fonds treffen.

17.7 Gleichbehandlung der Anteilseigner und Fehlen von Sondervereinbarungen

- (a) Der geschäftsführende Kommanditist wird sicherstellen, dass alle Anleger des Fonds gleichbehandelt werden, und dafür sorgen, dass kein Anleger (oder keine Gruppe von Anlegern) des Fonds eine Vorzugsbehandlung erhält, die für die anderen Anleger insgesamt einen erheblichen Nachteil mit sich bringt. Soweit die Anteilseigner derselben Anteilsklasse die gleichen Rechte genießen, ist der Kommanditist der Ansicht, dass – vorbehaltlich der Angaben in Abschnitt 17.7(b) – die Anforderung der Gleichbehandlung der Anleger erfüllt ist, unbeschadet der Unterschiede zwischen den in diesem Prospekt und dem dazugehörigen Nachtrag vorgesehenen Anteilsklassen.
- (b) Der Fonds, der geschäftsführende Kommanditist und seine verbundenen Unternehmen können vertragliche Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anteilseignern schließen, die die Bestimmungen dieses Prospekts in Bezug auf diesen oder diese Anteilseigner ergänzen. Eine solche Vereinbarung wird nicht geschlossen, (i) wenn der geschäftsführende Kommanditist der Ansicht ist, dass diese Vereinbarung einen erheblichen Gesamtnachteil für die anderen Anteilseigner mit sich bringen könnte, oder (ii) in einem Teilfonds, der an Privatanleger vertrieben wird.

17.8 Nicht-Exklusivität und Vergabe von Anlagechancen

- (a) Die verbundenen Personen des Kommanditisten und des Portfoliomanagers erbringen und können weiterhin Verwaltungs- oder Beratungsdienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen, zu deren Erbringung sie befugt sind, für einen oder mehrere andere Kunden und Anlagevehikel erbringen, und die Dienstleistungen dieser verbundenen Personen für den Fonds werden nicht auf exklusiver Basis erbracht. Anleger sollten beachten, dass bestimmte andere Kunden oder Anlagevehikel, die mit den verbundenen Personen des Kommanditisten und des Portfoliomanagers verbunden sind, in ähnliche oder dieselben Vermögenswerte wie einige der Teilfonds investieren können.
- (b) Der Kommanditist kann eine Möglichkeit zur gemeinsamen Investition zusammen mit dem Fonds und einem beliebigen Teilfonds (eine „**Koinvestitionsmöglichkeit**“) einer oder mehreren Personen seiner Wahl (einschließlich verbundener Personen und Kunden oder Anlagevehikel, die mit seinen verbundenen Personen verbunden sind) zuweisen, in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten, vorausgesetzt, dass diese Zuweisung grundsätzlich die Zuteilung des Einsatzes des Kapitals des betreffenden Teilfonds nicht beeinträchtigt, und unter der Voraussetzung, dass der geschäftsführende Kommanditist beschließen kann, eine Mitinvestitionsmöglichkeit auch dann zuzuteilen, wenn der Teilfonds in der Lage ist, die Investition vollständig zu finanzieren, sofern diese Zuteilung im besten Interesse des Teilfonds liegt ;
- (c) Der Kommanditist und der FIA halten sich unter allen Umständen an die Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten. Insbesondere muss jedes Angebot einer Koinvestitionsmöglichkeit an den FIA

und/oder seine verbundenen Personen oder gegebenenfalls seine Mitarbeiter im Einklang mit Artikel 12.2 der ELTIF-Verordnung stehen.

18. VERTRAULICHE INFORMATIONEN

18.1 Vertraulichkeit

- (a) Unbeschadet der Abschnitte 18.1(b) und 18.1(c) dieses Allgemeinen Teils dürfen Anteilseigner oder deren Vertreter, die die in den Berichten und anderen Dokumenten enthaltenen Informationen (insbesondere diejenigen, auf die im Abschnitt 17 dieses Allgemeinen Teils Bezug genommen wird) oder sonstige Informationen über den Fonds erhalten, den Kommanditisten und seine verbundenen Personen, die Dienstleister, die anderen Anteilseigner, potenzielle Anleger oder die Anlagen bzw. potenziellen Anlagen des Fonds oder eines Teilfonds, die ihnen vom Kommanditisten oder einer anderen Person übermittelt werden (die „**vertraulichen Informationen**“), sind verpflichtet, diese Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Anteilseigner und ihre Vertreter, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kommanditisten (i) diese vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben und (ii) diese vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke als die Verwaltung ihrer Anlage in den Fonds zu verwenden.
- (b) Die im Abschnitt 18.1 dieses Allgemeinen Teils genannten Verpflichtungen gelten nicht für die Aktionäre in Bezug auf Informationen:
 - (i) die aufgrund eines Gesetzes, einer Vorschrift oder einer Verordnung einer international anerkannten Finanzmarktaufsichtsbehörde offengelegt werden müssen (in diesem Fall jedoch ausschließlich im Rahmen der Offenlegungspflicht);
 - (ii) die offengelegt werden müssen, um die Beteiligung des Anteilseigners am Fonds zu schützen (in diesem Fall jedoch ausschließlich im Rahmen der Offenlegungspflicht und nach unverzüglicher Unterrichtung des Kommanditisten);
 - (iii) die bereits bekannt sind oder der Öffentlichkeit auf andere Weise als durch die Offenlegung durch den Anteilseigner bekannt gemacht wurden; oder
 - (iv) dem Gesellschafter bekannt sind oder ihm auf rechtmäßige Weise von einem Dritten, der nicht der Fonds oder der geschäftsführende Kommanditist ist, offenbart wurden.
- (c) Die Anteilseigner können darüber hinaus und ungeachtet der Bestimmungen in Abschnitt 18.1 dieses Allgemeinen Teils ihren eigenen Anteilseignern, den Mitgliedern ihrer Beratungsgremien sowie ihren Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, ihren Finanz- und Rechtsberatern sowie den Verwaltungsaufsichtsbehörden, die dies beantragen, die im Jahresbericht enthaltenen Informationen in Übereinstimmung mit ihren gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Verpflichtungen mitteilen, sofern:
 - (i) die schriftliche Zustimmung des Kommanditisten mit Verwaltungsbefugnissen eingeholt wurde; und

- (ii) alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um sicherzustellen, dass sich die oben genannten Personen, die nicht der beruflichen Schweigepflicht unterliegen, verpflichten, die vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.

18.2 Aufbewahrung von Informationen

- (a) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt, in der Satzung oder in einem Zeichnungsvertrag gilt Folgendes, sofern der geschäftsführende Kommanditist in gutem Glauben feststellt:
 - (i) dass ein Anleger die in diesem Prospekt, in der Satzung oder in seinem Zeichnungsvertrag vorgesehenen Vertraulichkeitsverpflichtungen in Bezug auf die vertraulichen Informationen verletzt hat oder dass ein konkretes Risiko besteht, dass ein Anleger diese verletzt; oder
 - (ii) dass ein konkretes Risiko besteht, dass ein Anleger aufgrund der Anwendung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, die für ihn gelten, wie beispielsweise *des „Freedom of Information Act“* in den Vereinigten Staaten oder ähnlicher Vorschriften, verpflichtet ist, vertrauliche Informationen weiterzugeben oder offenzulegen,

kann der geschäftsführende Kommanditist, um eine solche Weitergabe oder Offenlegung vertraulicher Informationen zu vermeiden, die Informationen oder Unterlagen, die andernfalls an diesen Anleger weitergegeben würden, ganz oder teilweise zurückhalten oder die Art und Weise der Bereitstellung dieser Informationen oder Unterlagen ändern.

- (b) Der Kommanditist hat darüber hinaus das Recht, einem Anleger (ganz oder teilweise) keine Informationen oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder mitzuteilen, deren Weitergabe an diesen Anleger nach vernünftigem Ermessen des Kommanditisten dazu führen könnte, dass (i) die Interessen des Fonds, des Kommanditisten oder seiner verbundenen Personen beeinträchtigt werden, oder (ii) nicht im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger liegen könnte oder die (iii) einen Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung des Fonds, des Kommanditisten, eines Zwischenvehikels oder einer Anlage darstellen würde.

18.3 Weitergabe von Informationen

- (a) Der geschäftsführende Kommanditist, der Fonds und jeder Dienstleister behalten sich das Recht vor, Informationen über jeden Anleger oder potenziellen Anleger (einschließlich des Namens dieses Anlegers oder potenziellen Anlegers, seiner wirtschaftlich Berechtigten und weiterer Informationen) in den folgenden Fällen an Dritte weiterzugeben:
 - (i) soweit dies erforderlich ist, um ihren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Verpflichtungen oder einer Aufforderung einer zuständigen staatlichen Behörde nachzukommen oder um einer Informations-, Berichts- oder ähnlichen Pflicht nachzukommen, die durch ein für den Fonds, den Kommanditisten, seine verbundenen Unternehmen und die Dienstleister geltendes Regulierungs-, Rechts- oder Steuersystem (insbesondere das CRS oder FATCA), die für den Fonds, den Kommanditisten, seine verbundenen Personen und die Dienstleister gelten;

- (ii) wenn der Kommanditist der Ansicht ist, dass eine solche Offenlegung im besten Interesse des Fonds und der Anleger insgesamt liegt.
- (b) Der Kommanditist, der Fonds und jeder Dienstleister können darüber hinaus die Namen der Anleger und potenziellen Anleger an (i) anderen Anlegern oder potenziellen Anlegern oder (ii) an jede Bank, jedes Finanzinstitut oder jede andere Gegenpartei des Fonds oder eines Zwischenvehikels (einschließlich potenzieller Koinvestoren) im Rahmen des Erwerbs, der Veräußerung, der Verwaltung und der Abwicklung der Anlagen des Fonds und seiner Zwischenvehikel weitergeben.

19. ENTSCHÄDIGUNG

19.1 Entschädigungsberechtigte

- (a) Der Kommanditist, die Fondsmanager, der Portfoliomanager und die Mitglieder des Ausschusses oder der Ausschüsse bzw. des Rates oder der Ad-hoc-Räte im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds (sowie deren gesetzliche Vertreter, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre, Gesellschafter, Beauftragte oder Mitarbeiter) (jeweils eine „**entschädigungsberechtigte Person**“) werden für alle Verbindlichkeiten, Schulden, Rechtsstreitigkeiten, Klagen n Verfahren, Ansprüche und Forderungen sowie für alle Schäden, Strafen und alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten), die ihnen entstehen, entschädigt und freigestellt:
 - (i) im Rahmen ihrer Tätigkeit als Kommanditist, Verwaltungsratsmitglied, Portfoliomanager, Mitglied eines Ad-hoc-Ausschusses oder -Gremiums im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Fonds, auch wenn diese bereits beendet ist; oder
 - (ii) für jedes Ereignis oder jeden sonstigen Umstand, der mit der Ausübung ihrer Tätigkeiten als Kommanditist, Verwaltungsratsmitglied, Portfoliomanager, Mitglied eines Ausschusses oder in einer sonstigen Funktion oder mit der Erbringung ihrer eigenen Dienstleistungen oder der Dienstleistungen eines von ihnen bestellten Beauftragten oder Vertreters für den Fonds oder in dessen Auftrag zusammenhängt oder daraus resultiert; oder
 - (iii) auf sonstige Weise im Rahmen des Betriebs, der Geschäfte oder der Tätigkeiten des Fonds;mit Ausnahme derjenigen, die dem Kommanditisten, einem Verwalter, einem Portfoliomanager oder einem mit dem Fonds verbundenen Ausschussmitglied im Rahmen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der internen Organisation des Kommanditisten entstehen, die diese mit einem Verwaltungsratsmitglied, Aktionär, Beauftragten, Berater oder Mitarbeiter des Kommanditisten sowie mit jeder von ihnen im Rahmen einer Beteiligung des Fonds als Beauftragten oder Bevollmächtigten bestellten Person.
- (b) Darüber hinaus wird jede Führungskraft, jeder Verwaltungsratsmitglied, jeder Gesellschafter, jeder Aktionär, jeder Beauftragte, jeder Berater oder jeder Mitarbeiter des Kommanditisten oder des Portfoliomanagers sowie jede von ihnen als Beauftragter oder Vertreter innerhalb einer Portfoliogesellschaft oder eines Zwischenvehikels ernannte Person (von denen jede ebenfalls eine „**entschädigungsberechtigte Person**“ ist), wird für alle Verbindlichkeiten, Schulden, Rechtsstreitigkeiten, Verfahren, Ansprüche und Forderungen, alle Schäden, Strafen sowie alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Anwaltskosten) entschädigt und freigestellt, die ihnen entstehen:

- (i) infolge eines Ereignisses oder eines sonstigen Umstands, der mit der Erbringung (oder Nichterbringung) von Dienstleistungen für den Fonds oder in dessen Auftrag in Zusammenhang steht oder daraus resultiert; oder
- (ii) auf sonstige Weise im Rahmen des Betriebs, der Geschäfte oder der Tätigkeiten des Fonds; oder
- (iii) im Rahmen einer Tätigkeit als Beauftragter oder Bevollmächtigter innerhalb einer Portfoliogesellschaft, eines Zwischenvehikels oder eines sonstigen Ad-hoc-Ausschusses oder -Gremiums des Fonds;

mit Ausnahme derjenigen Kosten, die dieser entschädigungsberechtigten Person im Rahmen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer internen Organisation entstehen, die sie mit einem leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglied, Aktionär, Beauftragten, Berater oder Mitarbeiter des Kommanditisten oder des Portfoliomanagers sowie mit jeder von diesen als Beauftragten oder Bevollmächtigten innerhalb einer Portfoliogesellschaft oder eines Zwischenvehikels benannten Person hat.

- (c) Gegebenenfalls können weitere Personen als entschädigungsberechtigte Personen im Sinne der oben genannten Absätze(a) oder(b) in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds angesehen werden; in diesem Fall werden diese Personen im betreffenden Nachtrag aufgeführt.

19.2 Ausschluss des Anspruchs auf Entschädigung

Keine entschädigungsberechtigte Person hat Anspruch auf Entschädigung, wenn ihre Haftung auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Betrug beruht, wie von einer zuständigen Gerichtsbarkeit festgestellt, oder wenn eine solche Entschädigung gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen würde.

19.3 Modalitäten

- (a) Jede entschädigungsberechtigte Person gemäß den Abschnitten 19.1(a) und 19.1(b) wird durch Entnahme aus den Beträgen, die der betreffende Teilfonds an die Anteilseigner auszuschütten hat, oder gegebenenfalls durch Kapitalabruf oder sonstige Einzahlungen auf der Grundlage der verfügbaren oder abrufbaren Liquidität gemäß den Bedingungen des betreffenden Teilfonds entschädigt und freigestellt.
- (b) Die gemäß diesem Abschnitt 19 geschuldeten Entschädigungen sind auch dann zu zahlen, wenn der geschäftsführende Kommanditist nicht mehr geschäftsführender Kommanditist des Fonds ist oder wenn eine entschädigungsberechtigte Person ihre Dienste für den Fonds nicht mehr erbringt oder in sonstiger Weise nicht mehr im Namen des Fonds handelt.
- (c) Es wird keine Entschädigung gezahlt, wenn der Antrag der entschädigungsberechtigten Person später als drei (3) Jahre nach (i) der Entdeckung oder Kenntnisnahme des Ereignisses, das Anlass zur Entschädigung gibt, durch die entschädigungsberechtigte Person oder (ii) (in jedem Fall unabhängig von Punkt (i) dieses Absatzes) dem Abschluss der Liquidation des Fonds oder des betreffenden Teilfonds gestellt wird.

- (d) Jede entschädigungsberechtigte Person, die gemäß diesem Abschnitt 19 Anspruch auf Entschädigung hat, muss sich nach besten Kräften bemühen, zunächst alle möglichen Mittel einzusetzen, um eine Entschädigung für alle Verbindlichkeiten, Schulden, Rechtsstreitigkeiten, Klagen, Verfahren, Ansprüche und Forderungen sowie für alle Schäden, Sanktionen sowie alle Kosten und Auslagen von der verantwortlichen Person (sei es beispielsweise eine Anlage oder eine Portfoliogesellschaft), von einer Versicherungsgesellschaft oder von einem Dritten, bei dem eine Entschädigung geltend gemacht werden kann, zu erwirken. In diesem Fall wird die erhaltene Entschädigung von dem Betrag abgezogen, auf den die entschädigte Person gemäß diesem Abschnitt 19 Anspruch hat. Folglich gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts 19 subsidiär, falls es nicht möglich war, eine Entschädigung von Versicherern oder Dritten wie oben angegeben zu erwirken.
- (e) Die Anteilseigner des bzw. der betroffenen Teilfonds werden gegebenenfalls vorab informiert, sobald eine Entschädigung gemäß diesem Abschnitt 19 ausgezahlt wird.

20. AUFLÖSUNG/LIQUIDATION

20.1 Auflösung und Liquidation des Fonds

- (a) Der Fonds kann durch einen außerordentlichen Beschluss der Anteilseigner aufgelöst werden. Jeder Beschluss zur Auflösung des Fonds wird im RESA veröffentlicht.
- (b) Im Falle der Auflösung des Fonds wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt, bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann und die – vorbehaltlich der Zustimmung der CSSF – von der Hauptversammlung bestellt werden. Letztere legt deren Befugnisse und Vergütungen fest, wobei vorgesehen ist, dass der Kommanditist im Falle der Liquidation des Fonds von der Hauptversammlung zum Liquidator bestellt wird.
- (c) Die Liquidation erfolgt gemäß dem Gesetz von 2010, das die Aufteilung des Nettoerlöses aus der Liquidation abzüglich der Liquidationskosten unter den Anteilseignern regelt: Der Liquidationserlös wird an die Anteilseigner – innerhalb jedes Teilfonds und jeder Klasse – im Verhältnis zu ihren Rechten gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung ausgeschüttet. Ab dem Tag nach Beginn der Liquidationsmaßnahmen des Fonds ist der Kommanditist berechtigt, Ausschüttungen sowohl in bar als auch in Sachwerten vorzunehmen, wobei Sachausschüttungen gemäß den für jeden Teilfonds im jeweiligen Nachtrag beschriebenen Modalitäten erfolgen müssen (und sofern Sachausschüttungen innerhalb eines Teilfonds untersagt sind, im Rahmen der Liquidation dieses Teilfonds infolge der Liquidation des Fonds keine Sachausschüttungen erfolgen, es sei denn, es liegt die einstimmige Zustimmung der Anteilseigner des betreffenden Teilfonds vor).
- (d) Unbeschadet des vorstehenden Absatzes (c) wird spätestens ein Jahr vor Ablauf eines Teilfonds oder – im Falle der Liquidation des Fonds – vor Ablauf des letzten im Fonds verbleibenden Teilfonds wird der geschäftsführende Komplementär die CSSF über die ordnungsgemäße Veräußerung des Vermögens des betreffenden Teilfonds (und gegebenenfalls des Fonds) im Hinblick auf dessen Liquidation unterrichten, indem er auf Verlangen der CSSF einen detaillierten Plan für diese Veräußerung vorlegt, der Folgendes enthält:
 - (i) eine Marktbewertung der potenziellen Käufer, einschließlich der in Artikel 10 der ELTIF-Delegierten Verordnung genannten Elemente;

- (ii) eine Bewertung und einen Vergleich der potenziellen Verkaufspreise;
 - (iii) eine Bewertung der zu veräußernden Vermögenswerte, die im Voraus durchgeführt werden und spätestens sechs Monate vor Ablauf des Teilfonds abgeschlossen sein muss, wobei jedoch gilt, dass, falls diese Bewertung weniger als sechs Monate vor Ablauf erfolgt ist, die am letzten Bewertungstag gemäß Abschnitt 12 dieses Allgemeinen Teils vorgesehene Bewertung der Vermögenswerte für diesen Zweck herangezogen werden kann; und
 - (iv) einen Zeitplan für das Veräußerungsprogramm.
- (e) Nach Abschluss der Liquidation des Fonds werden die von den Anteilseignern nicht beanspruchten Beträge an die Cassa di Deposito überwiesen, die diese für den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum für sie zur Verfügung hält. Nach Ablauf dieses Zeitraums fällt ein etwaiger Restbetrag dem luxemburgischen Staat zu.

20.2 Liquidation und Verschmelzung der Teilfonds

- (a) Die Teilfonds können einzeln und unabhängig voneinander liquidiert werden. Die Liquidation eines Teilfonds hat keine Auswirkungen auf das Fortbestehen der anderen Teilfonds oder des Fonds, es sei denn, es handelt sich um die Liquidation des letzten verbleibenden Teilfonds, was die Auflösung und Liquidation des Fonds in seiner Gesamtheit zur Folge hat.
- (b) Falls aus irgendeinem Grund der Nettoinventarwert eines Teilfonds auf einen vom Kommanditisten festgelegten Mindestbetrag gesunken ist oder diesen nicht erreicht hat, der als Mindestschwelle für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds gilt, oder wenn – vorbehaltlich der Bestimmungen in den jeweiligen Ergänzungen – unter den folgenden Umständen eine Veränderung der wirtschaftlichen, , die den betreffenden Teilfonds betreffen, erhebliche negative Auswirkungen auf dessen Anlagen hätte oder zum Zwecke einer wirtschaftlichen Rationalisierung, kann der geschäftsführende Kommanditist beschließen, den betreffenden Teilfonds zu liquidieren.
- (c) Der Kommanditist sendet den Inhabern der von der Liquidation betroffenen Anteile eine schriftliche Mitteilung zu, in der die Gründe und das Liquidationsverfahren dargelegt werden, das grundsätzlich gemäß Abschnitt 20.1(c) dieses Allgemeinen Teils erfolgt, vorausgesetzt, dass der Liquidator des Teilfonds der geschäftsführende Kommanditist ist (und keine Verpflichtung zur Vorlage eines geprüften Liquidationsberichts besteht). Zur Vermeidung von Missverständnissen gelten die Bestimmungen des Abschnitts 20.1(d) für die Liquidation eines Teilfonds.
- (d) Vermögenswerte, die nicht an die jeweiligen Begünstigten ausgeschüttet werden können, werden gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften bei der luxemburgischen Cassa di Deposito im Namen der Berechtigten hinterlegt.
- (e) Der Fonds kann beschließen, einen Teilfonds zu schließen, indem er dessen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden oder neu gegründeten Teilfonds oder auf einen anderen bestehenden oder neu gegründeten OGA überträgt, der als ELTIF geeignet ist, gemäß den Bestimmungen der ELTIF-Verordnung und den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Der Fonds kann ferner die Verschmelzung von zwei oder mehr Teilfonds mit einem bestehenden oder einem neuen Teilfonds zu denselben Bedingungen veranlassen. Den Anteilseignern wird diese Entscheidung zusammen mit den relevanten Informationen über den neuen Teilfonds oder den neuen ELTIF-OGA

mitgeteilt. Mindestens einen (1) Monat vor der Verschmelzung wird eine Mitteilung veröffentlicht, damit die Anteilseigner nach Ermessen des Kommanditisten vor Durchführung der Verschmelzung die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können. Alternativ kann diese Verschmelzung nach Zustimmung der Anleger und der CSSF zu den in diesem Prospekt festgelegten Bedingungen erfolgen.

21. INTERESSENKONFLIKTE

21.1 Beteiligte Parteien

- (a) Der Kommanditist, die Dienstleister oder deren verbundene Unternehmen, deren jeweilige Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Führungskräfte, Muttergesellschaften und Mitarbeiter (die „**beteiligten Parteien**“) können vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts Tätigkeiten ausüben und werden diese auch weiterhin ausüben, die mit den Interessen der Anleger, des Fonds, eines Teilfonds oder einer Anlage in Konflikt stehen könnten. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, schränkt keine Bestimmung dieses Prospekts oder der Satzung die Tätigkeiten und Geschäfte der Beteiligten ein. Von Zeit zu Zeit können die Beteiligten vielfältige Interessen beratender, transaktionsbezogener und finanzieller Art in Bezug auf den Fonds, sein Vermögen oder damit verbundene Geschäfte haben und können daher in ihren Beziehungen zum Fonds, zu den Dienstleistern und zu den vom Fonds gehaltenen Anlagen Interessenkonflikten ausgesetzt sein. Der Kommanditist muss jedoch jederzeit im besten Interesse des Fonds handeln.
- (b) Jede der betroffenen Parteien unterhält oder kann bestehende und potenzielle Beziehungen zu einer erheblichen Anzahl von Unternehmen, Institutionen und natürlichen Personen unterhalten. Bei der Erbringung von Dienstleistungen für ihre Kunden oder bei der Ausübung von Tätigkeiten im Namen ihrer Institutionen oder Organisationen sowie bei der Ausübung von Tätigkeiten im Namen des Fonds können die betroffenen Parteien in einen Interessenkonflikt geraten, und zwar einerseits in Bezug auf die für diese Kunden, deren Institutionen oder Organisationen oder deren empfohlene Parteien ausgeübten Tätigkeiten und andererseits in Bezug auf die Tätigkeiten oder Interessen des Fonds, der Anleger oder der Unternehmen, in die der Fond investiert. Darüber hinaus können diese Kundenbeziehungen zu Interessenkonflikten führen, wenn zu entscheiden ist, ob es angemessen ist, dem Fonds bestimmte Anlagechancen anzubieten, wobei die Bedingungen dieses Prospekts stets zu beachten sind.
- (c) Insbesondere können die Beteiligten vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Prospekts auf eigene Rechnung investieren und dürfen darüber hinaus, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Investmentbanker, Wirtschaftsberater, Anlageverwalter und/oder in anderer Eigenschaft im Namen oder auf Rechnung Dritter tätig werden, die in Anlagen investieren (einschließlich Aktivitäten, die mit denen des Fonds im Wettbewerb stehen), und sich engagieren, beraten oder eine Beteiligung an anderen Handelsunternehmen mit Personen halten, die in Bezug auf die Anlagen oder mit dem Fonds im Wettbewerb stehen, um Anlagemöglichkeiten in dem betreffenden Sektor zu erschließen. Es kann nicht garantiert werden, dass Inhaber von Anlagen, die den Rat einer interessierten Partei einholen oder sich in anderer Eigenschaft an sie wenden, dem Fonds Anlagechancen bieten werden. Solche Beziehungen könnten die interessierten Parteien dazu veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die zu Interessenkonflikten führen. Eine interessierte Partei kann in Bezug auf ihre eigenen Kunden oder Konten Ratschläge erteilen und Maßnahmen ergreifen, die von den vom Fonds oder in dessen Auftrag erteilten Ratschlägen abweichen, einen anderen Zeitplan haben oder anderer Art sind als die vom Fonds oder in dessen Auftrag ergriffenen Maßnahmen. Eine interessierte Partei

kann Personen, die mit dem Fonds oder einer Anlage im Wettbewerb stehen, Ratschläge erteilen und Empfehlungen aussprechen, die den Interessen des Fonds oder einer Anlage zuwiderlaufen. Ein Interessenkonflikt kann auch entstehen, wenn dem Fonds (i) ein Anlagevorschlag unterbreitet wird, der eine Anlage betrifft, die (ganz oder teilweise) direkt oder indirekt von einer interessierten Partei, einem Anleger oder einer ihrer verbundenen Personen gehalten wird, oder (ii) eine Veräußerung von Vermögenswerten an eine interessierte Partei, einen Anleger oder eine ihrer verbundenen Personen vorgeschlagen wird.

- (d) Die Beteiligten werden den Aktivitäten des Fonds so viel Zeit widmen, wie sie für notwendig und angemessen erachten. Sofern in diesem Prospekt nichts anderes vorgesehen ist, ist es den Beteiligten nicht untersagt, andere Investmentfonds zu gründen, andere Beratungs- oder Verwaltungsmandate im Bereich der Kapitalanlagen zu übernehmen oder andere geschäftliche Tätigkeiten auszuüben, selbst wenn diese Tätigkeiten im Wettbewerb mit dem Fonds stehen könnten. Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten diese Tätigkeiten nicht als Quelle eines Interessenkonflikts.

21.2 Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten

Der FIA hat eine Richtlinie zu Interessenkonflikten festgelegt, nach der Interessenkonflikte identifiziert, gehandhabt und dem Fonds gemeldet werden (die „**Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten**“). Der Kommanditist und der FIA stellen sicher, dass Interessenkonflikte gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts zu Interessenkonflikten und der Richtlinie zum Umgang mit Interessenkonflikten identifiziert und gehandhabt werden. Die Anteilseigner werden über etwaige festgestellte Interessenkonflikte durch eine Veröffentlichung im Jahresbericht oder im Halbjahresbericht informiert.

22. STEUERLICHE BEHANDLUNG

22.1 Steuerliche Aspekte in Luxemburg

- (a) In Luxemburg fallen für die Ausgabe von Anteilen keine Abgaben oder Steuern an.
- (b) Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und der aktuellen Praxis unterliegt der Fonds keiner luxemburgischen Steuer, mit Ausnahme der nachstehend genannten Zeichnungssteuer.
- (c) Ein OGA, der Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegt, unterliegt grundsätzlich der Zeichnungssteuer im Großherzogtum Luxemburg, deren jährlicher Satz 0,05 % des Nettovermögens des OGA beträgt und die vierteljährlich auf der Grundlage des NAV des OGA am Ende jedes Quartals berechnet und fällig wird. Gemäß dem Gesetz von 2010 ist jedoch eine Befreiung von der Zeichnungssteuer für OGA sowie für einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds vorgesehen, die als europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der ELTIF-Verordnung zugelassen sind. Die Teilfonds sollten daher in den Genuss dieser Befreiung kommen. Um diese Befreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen die Teilfonds den Wert des anrechnungsfähigen Nettovermögens in den regelmäßigen Erklärungen, die sie bei der Verwaltung des Registers, des Immobilienvermögens und der Mehrwertsteuer einreichen, gesondert ausweisen. Die CSSF erstellt eine Liste der OGA sowie der einzelnen Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die die Voraussetzungen erfüllen, um bei der Berechnung der jährlichen Zeichnungssteuer in den Genuss des ermäßigten Steuersatzes oder einer

Befreiung zu kommen; diese Liste wird vierteljährlich an die Verwaltung für das Register, Immobilien und die Mehrwertsteuer übermittelt.

- (d) Gemäß luxemburgischem Recht hat der Fonds, der in Form einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet wurde, den Status eines Mehrwertsteuerpflichtigen. Folglich gilt der Fonds in Luxemburg als Mehrwertsteuerpflichtiger ohne Anspruch auf Vorsteuerabzug. In Luxemburg gilt eine Mehrwertsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienstleistungen angesehen werden (wie beispielsweise die an den FIA gezahlten FIA-Gebühren und die an den Kommanditisten gezahlten Verwaltungsgebühren). Andere für den Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten möglicherweise der Mehrwertsteuer unterliegen und eine Umsatzsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg erfordern. Dank dieser Umsatzsteuerregistrierung ist der Fonds in der Lage, seiner Verpflichtung zur Selbstveranlagung der in Luxemburg als fällig geltenden Mehrwertsteuer auf im Ausland bezogene steuerpflichtige Dienstleistungen (oder in gewissem Umfang auch auf Gegenstände) nachzukommen. Nach geltendem Recht und der derzeitigen Praxis ist nicht vorgesehen, dass beispielsweise auf die Provision des FIA oder auf die vom Fonds an den FIA und/oder den Kommanditisten zu zahlende Verwaltungsgebühr Mehrwertsteuer erhoben wird. Sollte sich jedoch die Gesetzgebung oder die Praxis ändern, könnte eine etwaige Mehrwertsteuer auf diese Provisionen einen endgültigen Kostenfaktor für den Fonds darstellen und somit das dem Fonds zur Ausschüttung auf die Anteile zur Verfügung stehende Kapital verringern. Zur Vermeidung von Missverständnissen sei darauf hingewiesen, dass Zahlungen des Fonds an seine Anteilseigner in Luxemburg grundsätzlich nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, sofern diese Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen des Fonds zusammenhängen und nicht die Gegenleistung für eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung darstellen.
- (e) Die vom Fonds an die Anteilseigner ausgeschütteten Dividenden sowie die Zahlungen an die Anteilseigner bei der Rücknahme der Anteile unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.
- (f) Bestimmte vom Fonds erzielte Portfolioerträge, insbesondere in Form von Dividenden, sowie bestimmte Veräußerungsgewinne können Steuern mit unterschiedlichen Sätzen und unterschiedlicher Art unterliegen und in den Ländern, aus denen sie stammen, einer Quellensteuer unterliegen.
- (g) Der Fonds ist in Luxemburg steuerlich ansässig, da er seinen Sitz im Großherzogtum Luxemburg hat. Der Fonds kann jedoch nicht alle vom Großherzogtum Luxemburg abgeschlossenen Steuerabkommen in Anspruch nehmen.
- (h) Ein Anteilseigner des Fonds wird nicht allein aufgrund des Besitzes der Anteile oder aufgrund der Ausübung, der Wertentwicklung, der Lieferung und/oder der Anwendung dieser Anteile in Luxemburg ansässig oder als dort ansässig betrachtet. Anteilseigner unterliegen in Luxemburg in der Regel keiner Besteuerung, weder auf Kapitalgewinne noch auf Erträge, noch in Form von Quellensteuer, Schenkungs-, Erbschafts-, Vermögens- oder sonstigen Steuern in Luxemburg, mit Ausnahme von Anteilseignern, die ihren Wohnsitz in Luxemburg haben, dort ansässig sind oder über eine feste Niederlassung in Luxemburg verfügen. Anleger sollten sich bei ihren professionellen Beratern über die Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Rücknahme, der Umwandlung, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen gemäß den Gesetzen der für sie geltenden Rechtsordnungen informieren, einschließlich der steuerlichen Auswirkungen und der devisenrechtlichen Anforderungen.

22.2 Informationsaustausch zu steuerlichen Zwecken

(a) DAC 6

Die DAC 6 führt die Verpflichtung ein, bestimmte Informationen über potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsmechanismen zu übermitteln, die einem automatischen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterliegen. Grundsätzlich obliegt die Meldepflicht dem Vermittler, der an der Umsetzung des Konstrukts beteiligt war. Dies gilt unter anderem für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Banken und Finanzberater, die an der Umsetzung eines solchen Konstrukts beteiligt sind. Hat der betreffende Vermittler seinen Sitz außerhalb der EU oder unterliegt er dem Berufsgeheimnis, obliegt die Meldepflicht anderen Vermittlern oder dem betroffenen Steuerpflichtigen. Der Begriff „grenzüberschreitendes Steuerplanungskonzept“ wird in der DAC 6 nicht ausdrücklich definiert, sondern konkretisiert sich in einer Liste von Merkmalen und Elementen von Transaktionen, die Anzeichen für missbräuchliche Steuerpraktiken aufweisen und als „Indikatoren“ bezeichnet werden. Sollten die in diesem Prospekt beschriebenen Transaktionen in den Anwendungsbereich von DAC 6 fallen, wäre jede Person, die im Sinne von DAC 6 als Vermittler gilt, verpflichtet, diese Transaktionen ihrer lokalen Steuerbehörde zu melden.

(b) FATCA und NCD

- (i) Die Bestimmungen der FATCA-Vorschriften verpflichten Finanzinstitute grundsätzlich dazu, den US-Steuerbehörden (*U.S. Internal Revenue Service, IRS*) den direkten und indirekten Besitz von Konten und Einrichtungen im Ausland durch US-Bürger sowie die über diese Konten und Einrichtungen erzielten Erträge zu melden.
- (ii) Die NCD-Verordnung führt den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zu Steuerzwecken zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (und den anderen Partnerländern Luxemburgs) ein. Dieser obligatorische internationale Informationsaustausch zwischen den zuständigen Steuerbehörden betrifft Finanzkonten, die bei Finanzinstituten in Luxemburg von Personen geführt werden, die für Steuerzwecke in den an der NCD teilnehmenden Rechtsordnungen ansässig sind, oder die bei Finanzinstituten in den an der NCD teilnehmenden Rechtsordnungen von Personen geführt werden, die für Steuerzwecke in Luxemburg ansässig sind.
- (iii) Der Fonds muss als „Finanzinstitut“ im Sinne der FATCA- und NCD-Vorschriften eingestuft werden, weshalb er bestimmten, in diesen Vorschriften vorgesehenen Sorgfaltspflichten unterliegt und verpflichtet ist, den luxemburgischen Steuerbehörden jährlich bestimmte Informationen oder Unterlagen zu übermitteln. In Anwendung der FATCA-Vorschriften kann jede Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die beteiligten nicht-US-amerikanischen Finanzinstitute insbesondere zu einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Finanzerträge aus den Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Dividenden und Zinsen) sowie auf Bruttogewinne aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung von Vermögenswerten führen, die Zinsen oder Dividenden aus den Vereinigten Staaten von Amerika generieren können.

- (iv) Zur Erfüllung der damit verbundenen Verpflichtungen hinsichtlich des Informationsaustauschs und der angemessenen Überprüfung kann der Fonds zudem verpflichtet sein, von den Anlegern einen schriftlichen Nachweis ihres Steuerwohnsitzes, alle Informationen zu ihrer Identität sowie alle sonstigen in diesem Zusammenhang gemäß diesen Vorschriften erforderlichen Informationen anzufordern.
- (v) Die Anleger erklären sich bereit, auf einfache Aufforderung des Kommanditisten (und diese regelmäßig zu aktualisieren) alle Informationen, Unterlagen oder Formulare vorzulegen, die der Kommanditist für erforderlich hält, um die FATCA- und NCD-Vorschriften sowie alle anderen ähnlichen Vorschriften zum Austausch von Steuerinformationen einzuhalten. Im Falle von Änderungen, die sich auf die übermittelten Informationen auswirken, verpflichtet sich der Anleger, den Fonds (oder einen zu diesem Zweck benannten Vermittler) so schnell wie möglich zu informieren und gegebenenfalls innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis, das die Informationen unrichtig oder unvollständig gemacht hat, eine neue Bescheinigung vorzulegen. Die Anleger erkennen an, dass sie, falls sie keinen schriftlichen Nachweis über ihren Steuerwohnsitz sowie alle sonstigen gemäß den FATCA- und NCD-Vorschriften oder anderen geltenden Steuervorschriften erforderlichen Informationen vorlegen, alle mit solchen Verstößen verbundenen wirtschaftlichen Folgen (z. B. überhöhte Quellensteuern oder etwaige Geldbußen und Sanktionen) zu tragen haben und:
 - (A) als nicht berechnigte Personen eingestuft werden;
 - (B) ihr Recht auf Ausschüttungen kann aufgrund dieser Nichterfüllung einer Quellensteuer oder anderen steuerlichen Belastungen zu Lasten des Fonds oder eines Zwischenvehikels unterliegen.
- (vi) Gemäß den luxemburgischen NCD- und FATCA-Gesetzen sowie den luxemburgischen Datenschutzbestimmungen muss jede betroffene natürliche Person über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden, bevor das meldepflichtige luxemburgische Finanzinstitut mit der Datenverarbeitung beginnt. Wird die natürliche Person im oben genannten Zusammenhang als „meldepflichtige US-Person“ eingestuft, wird der Fonds diese Person gemäß dem luxemburgischen Datenschutzgesetz informieren.
- (vii) In diesem Zusammenhang ist der Fonds als meldepflichtiges luxemburgisches Finanzinstitut für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich und fungiert als Verantwortlicher im Sinne der NCD- und FATCA-Gesetze.
- (viii) Personenbezogene Daten müssen für die Zwecke der NCD- und FATCA-Gesetze verarbeitet werden.
- (ix) Die Daten können an die Direktsteuerverwaltung übermittelt werden, die diese Daten wiederum an die zuständigen Behörden einer oder mehrerer meldepflichtiger Jurisdiktionen sowie an die IRS (im Rahmen des FATCA-Gesetzes) weiterleiten kann.
- (x) Bei jeder Informationsanfrage, die gemäß den NCD- und FATCA-Gesetzen an die betroffene natürliche Person gerichtet wird, ist eine Antwort seitens der natürlichen Person verpflichtend. Eine ausbleibende Antwort innerhalb der vorgeschriebenen Fristen kann zu

einer (fehlerhaften oder doppelten) Meldung des Kontos an die Direkte Steuerverwaltung führen.

- (xi) Jede betroffene natürliche Person hat das Recht auf Auskunft über die Daten, die der Direktsteuerverwaltung im Rahmen der NCD- und FATCA-Gesetze übermittelt wurden, sowie gegebenenfalls das Recht auf Berichtigung dieser Daten im Falle eines Fehlers.
- (xii) Um Missverständnisse zu vermeiden, wird der Fonds jede natürliche Person, die der NCD-Meldepflicht unterliegt – einschließlich jeder Person, die im Sinne des NCD-Gesetzes die Kontrolle ausübt und eine der NCD-Meldepflicht unterliegende natürliche Person ist („**betroffene natürliche Person**“) – darüber informieren, dass ihre Daten gemäß dem NCD-Gesetz erhoben und an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelt werden. In diesem Zusammenhang wird der Fonds jeder betroffenen natürlichen Person jährlich alle Informationen übermitteln, die an die luxemburgischen Steuerbehörden weitergeleitet werden („**NCD-Mitteilung**“), und jede betroffene natürliche Person kann ihre Datenschutzrechte innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch dreißig (30) Tage nach Erhalt der NCD-Mitteilung, ausüben.

(POTENTIELLEN) ANTEILSEIGNERN WIRD EMPFOHLEN, SICH ÜBER DIE FÜR SIE GELTENDEN GESETZE UND VORSCHRIFTEN (WIE Z. B. IM BEREICH DER BESTEUERUNG UND DER DEISENCONTROLLE) ZU INFORMIEREN UND SICH GEGEBENENFALLS BERATEN ZU LASSEN, DIE AUFGRUND DER ZEICHNUNG, DES ERWERBS, DES HALTENS UND DER VERÄUSSERUNG VON ANTEILEN IN IHREM HERKUNFTSLAND, AN IHREM WOHNSITZ ODER AN IHREM AUFENTHALTSORT FÜR SIE GELTEN.

23. RISIKOFAKTOREN

23.1 Einleitung

- (a) Eine Anlage in einen Teilfonds birgt bestimmte Risiken, die mit der Struktur des Fonds und des betreffenden Teilfonds sowie mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie des betreffenden Teilfonds zusammenhängen. Potenzielle Anleger müssen diese Risiken abwägen, bevor sie sich für eine Anlage in einen oder mehrere Teilfonds entscheiden. Die in diesem Allgemeinen Teil beschriebenen Risikofaktoren gelten allgemein für die Teilfonds. Weitere spezifische Risikofaktoren können auch in einem oder mehreren Nachträgen aufgeführt sein; in diesem Fall müssen Anleger des bzw. der betreffenden Teilfonds zusätzlich zu den im Prospekt unter diesem Abschnitt 23 aufgeführten Risikofaktoren diese spezifischen Risikofaktoren zur Kenntnis nehmen, bevor sie sich für eine Anlage in den bzw. die betreffenden Teilfonds entscheiden.
- (b) Neben anderen Faktoren müssen potenzielle Anleger die nachstehend beschriebenen Aspekte sorgfältig abwägen, da jeder einzelne davon negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage in einen Teilfonds haben könnte. Aufgrund dieser Faktoren sowie anderer Risiken, die mit einer Anlage verbunden sind oder an anderer Stelle in diesem Prospekt aufgeführt sind, kann nicht zugesichert oder garantiert werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht oder seine Anlagestrategie erfolgreich umsetzen kann. Die Renditen der Teilfonds können unvorhersehbar sein, und eine Anlage in einen oder mehrere Teilfonds ist daher nicht als einziges Anlageinstrument eines Anlegers geeignet. Ein Anleger sollte nur im Rahmen einer umfassenden Anlagestrategie in einen Teilfonds investieren und nur dann, wenn er den vollständigen Verlust seiner Anlage verkraften kann.

- (c) Die Anteilseigner können ihre Ansprüche im Zusammenhang mit erlittenen Verlusten nur aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds geltend machen, in den sie investieren, und nicht gegenüber anderen Teilfonds oder Anteilseignern.
- (d) Die folgenden Absätze enthalten eine kurze Beschreibung einiger Faktoren, die in Verbindung mit anderen in diesem Prospekt genannten Punkten zu lesen sind. Sie stellen jedoch keine erschöpfende Zusammenfassung aller mit einer Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken dar.
- (e) Potenzielle Anleger werden außerdem nachdrücklich empfohlen, ihre individuelle Situation vor einer Anlage in einen Teilfonds mit ihren Steuer- und Finanzberatern zu besprechen und mit ihren professionellen Beratern ein ausführliches Gespräch über die Risiken zu führen, die mit dem Abschluss einer Verpflichtung und dem Erwerb von Anteilen verbunden sind.

23.2 Befugnisse des Kommanditisten und des Portfoliomanagers

- (a) Abgesehen von den Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, werden alle Entscheidungen bezüglich des Fonds und eines oder mehrerer Teilfonds ausschließlich vom Kommanditisten (und den Verwaltungsratsmitgliedern jedes Zwischenvehikels) getroffen, vorbehaltlich der insbesondere hinsichtlich der Anlage- und Veräußerungsentscheidungen an den Portfoliomanager erteilten Vollmacht, der unter der Aufsicht des FIA handelt. Folglich darf kein potenzieller Anleger Anteile zeichnen oder erwerben, es sei denn, er erklärt sich damit einverstanden, alle Aspekte der operativen und administrativen Verwaltung des Fonds und der Teilfonds dem Kommanditisten und dem Portfoliomanager zu übertragen.
- (b) Die Anleger können den Kommanditisten nicht abberufen und sind dazu auch nicht in der Lage; jeder Beschluss der Hauptversammlung unterliegt der Zustimmung des Kommanditisten. Darüber hinaus haben die Anleger keinen direkten Regressanspruch gegenüber dem Portfoliomanager und sind auch nicht in der Lage, dessen Vertragsverhältnis mit dem Fonds zu beenden, da diese Befugnis gemäß dem Verwaltungsvertrag dem Kommanditisten und der FIA vorbehalten ist.

23.3 Abhängigkeit von Schlüsselpersonal

Die operative Tätigkeit, die Verwaltung, die Vermarktung und der Erwerb von Beteiligungen an Anlagen, wie sie von den Teilfonds, dem Fonds und jedem Teilfonds vorgesehen sind, hängen vom Engagement bestimmter Schlüsselpersonen des Kommanditisten und des Portfoliomanagers ab. Obwohl sowohl der Kommanditist als auch der Portfoliomanager davon ausgehen, dass sie Ersatz für diese Schlüsselpersonen finden können, könnte der Verlust von Schlüsselpersonal negative Auswirkungen auf den Fonds und jeden Teilfonds haben.

23.4 Fehlende Regressansprüche gegenüber den Dienstleistern

Die Dienstleistungsverträge und andere Verträge im Zusammenhang mit dem Fonds und den Teilfonds können die Umstände einschränken, unter denen Dienstleister, einschließlich ihrer Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, Mitarbeiter, Aktionäre, Mitglieder und anderer Beauftragter, gegenüber dem Fonds und den Teilfonds haftbar gemacht werden können. Folglich können Anleger (bei Klagen gegen den Fonds oder einen Teilfonds) sowie der Fonds und die Teilfonds (bei Klagen gegen Dienstleister) in bestimmten Fällen ein eingeschränkteres Klagerecht haben, als dies ohne eine solche Einschränkung der Fall wäre. Jede Klage, die ein Anteilseigner direkt

gegen einen Dienstleister erheben möchte, kann diesen Dienstleister dazu veranlassen, von den betroffenen Teilfonds eine Entschädigung zu verlangen. Bestimmte Personen, insbesondere der Kommanditist, sind entschädigungsberechtigte Personen.

23.5 Diversifizierte Anlegerbasis

Die Anleger könnten in steuerlichen, finanziellen und sonstigen Belangen gegensätzliche oder widersprüchliche Interessen haben, die im Widerspruch zur Art ihrer Anlage in den Fonds und seine Teilfonds stehen. Infolgedessen könnten Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Entscheidungen des Kommanditisten, des Portfoliomanagers und des FIA entstehen, die für eine Gruppe von Anlegern vorteilhafter sein könnten als für eine andere. Der geschäftsführende Kommanditist, der Portfoliomanager und der FIA werden in erster Linie die Anlageziele jedes Teilfonds und in zweiter Linie die der Anleger insgesamt berücksichtigen und nicht die Ziele und Interessen einzelner Anleger.

23.6 Fehlende Kontrolle durch die Anteilseigner

- (a) Die Anteilseigner haben keine Möglichkeit, die von einem Teilfonds getätigten Anlagen oder die Modalitäten einer bestimmten Anlage zu beurteilen. Die Anlageentscheidungsbefugnis des Fonds für jeden Teilfonds wird in der Regel vom FIA und den betreffenden Zwischenvehikeln ausgeübt, sodass der Kommanditist und die Zwischenvehikel über einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Verwaltung der Anlagen verfügen.
- (b) Die Rechte und Pflichten der Anteilseigner unterliegen den in der Satzung und im vorliegenden Prospekt vorgesehenen Beschränkungen, und mit Ausnahme der Rechte, die ihnen in der Satzung, im vorliegenden Prospekt und in den geltenden Gesetzen ausdrücklich vorbehalten sind, sind die Anteilseigner in keiner Weise an der Verwaltung und Kontrolle der Teilfonds beteiligt.

23.7 Beschränkung der Ansprüche auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds

- (a) Jeder Teilfonds ist Anlegern vorbehalten, die sich der mit einer Anlage in diesen Teilfonds verbundenen Risiken bewusst sind und akzeptieren, dass sie ihre Rechte nur gegenüber dem Vermögen des Teilfonds geltend machen können, in den sie investiert haben, wie es zu jedem Zeitpunkt besteht.
- (b) Das Vermögen jedes Teilfonds, einschließlich der von diesem Teilfonds getätigten Anlagen und der von ihm gehaltenen liquiden Mittel, steht zur Begleichung aller Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen dieses Teilfonds zur Verfügung. Hat der Teilfonds eine Verbindlichkeit, können die Parteien, die deren Begleichung verlangen, ihre Ansprüche auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds geltend machen und sind nicht verpflichtet, sich auf einen bestimmten Vermögenswert zu beschränken, wie beispielsweise denjenigen, der der Verbindlichkeit zugrunde liegenden Anlage entspricht.
- (c) Die Anteilseigner jedes Teilfonds können ausschließlich auf das Vermögen dieses Teilfonds und nicht auf das eines anderen Teilfonds zurückgreifen, um ihre ausstehenden Verpflichtungen gegenüber diesem Teilfonds zu erfüllen.

23.8 Ausschüttungen

Die Teilfonds sind zur Ausschüttung von Erträgen an die Anleger voraussichtlich auf die Zahlungen angewiesen, die sie erhalten und die im Allgemeinen aus den getätigten Anlagen stammen. Der Zeitpunkt und die Befugnis zur Vornahme von Zahlungen durch bestimmte Portfoliogesellschaften oder Zwischenvehikel können durch geltende Gesetze und Vorschriften eingeschränkt sein.

23.9 Fehlen oder Einschränkung von Rücknahmerechten und mangelnde Liquidität

- (a) Die Anteile unterliegen Übertragungs- und Weiterverkaufsbeschränkungen gemäß den Bestimmungen verschiedener Wertpapiergesetze und dürfen nur in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen übertragen oder weiterverkauft werden. Es ist nicht zu erwarten, dass sich ein nennenswerter Sekundärmarkt für die Anteile entwickelt. Anleger können ihre Anteile nur gemäß den im Abschnitt 9 dieses Allgemeinen Teils beschriebenen Modalitäten übertragen.
- (b) Da jeder Teilfonds zudem ein ELTIF ist, der seinem Wesen nach ein OGA ist, muss er ein langfristiges Anlageinstrument darstellen; es kann nicht garantiert werden, dass ein Rücknahmeantrag vollständig erfüllt wird, sodass Anleger in eine Situation geraten könnten, in der sie den betreffenden Teilfonds erst bei dessen Fälligkeit verlassen können.

23.10 Zwangsweise Rücknahme

Der geschäftsführende Kommanditist ist berechtigt, die Anteile eines Anlegers, der gemäß Abschnitt 10 dieses Allgemeinen Teils Haltebeschränkungen unterliegt, zurückzunehmen (auch mit einem erheblichen Abschlag auf ihren Wert). Der geschäftsführende Kommanditist hat darüber hinaus das Recht, von jedem Anleger Informationen anzufordern, um festzustellen, ob es sich um einen Anleger handelt, der Beschränkungen unterliegt, und auf eine der anderen in Abschnitt 10 dieses Allgemeinen Teils beschriebenen Methoden zurückzugreifen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von einer nicht berechtigten Person oder zu deren Gunsten gehalten werden.

23.11 Bewertungen und Nettoinventarwert pro Anteil

Angeichts der Art der von jedem Teilfonds gehaltenen Anlagen hat der Fonds bei der Ermittlung der Bewertungen der Anlagen eines Teilfonds keinen Zugang zu leicht überprüfbaren Kursen. Aufgrund der Illiquidität eines wesentlichen Teils der Anlagen eines Teilfonds kann Der Kommanditist nicht garantieren, dass eine bestimmte Anlage zu einem Preis verkauft werden kann, der dem vom Fonds dieser Anlage zugewiesenen Marktwert entspricht.

23.12 Nichterfüllung

- (a) Sollte ein Anteilseigner aus irgendeinem Grund die von einem Teilfonds im Rahmen seiner Zeichnung (oder seiner Verpflichtung) geforderten Beträge nicht an diesen Teilfonds zahlen, könnte es für diesen Teilfonds schwierig sein, dieses Defizit aus anderen Quellen auszugleichen. Die anderen Anteilseigner des betroffenen Teilfonds könnten verpflichtet sein, zusätzliche Beiträge zur Deckung dieses Defizits zu leisten, wodurch sich die Diversifizierung ihrer Anlagen verringern würde. Die Nichterfüllung der Verpflichtungen durch einen oder mehrere Anteilseigner könnte sich negativ auf den betroffenen Teilfonds, sein Vermögen und die Anteile der anderen Anteilseigner auswirken.
- (b) Darüber hinaus kann ein Anteilseigner schwerwiegende wirtschaftliche Folgen zu tragen haben, wenn er einer Zahlungsaufforderung des Fonds nicht nachkommt. Gegen einen säumigen Anleger

können bestimmte Rechtsmittel gemäß den in den jeweiligen Nachträgen festgelegten Modalitäten eingeleitet werden; insbesondere kann er gezwungen werden, seine Anteile zu veräußern, oder diese können zu einem Preis zurückgenommen werden, der deutlich unter ihrem potenziellen Wert liegt.

23.13 Der Fonds kann die ausschüttungsfähige Liquidität zur Erfüllung seiner Verpflichtungen verwenden

Vorbehaltlich der im Prospekt genannten Einschränkungen kann der geschäftsführende Kommanditist bestimmte Erträge eines Teilfonds, die andernfalls zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, zur Erfüllung der Verpflichtungen des Teilfonds verwenden. Werden die ausschüttungsfähigen Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Teilfonds verwendet, verringern sich die Ausschüttungen an die Anteilseigner.

23.14 Trennung zwischen den Teilfonds

Obwohl die Bestimmungen des Gesetzes von 2010 eine Trennung der Haftung zwischen den Teilfonds vorsehen, wurden diese Bestimmungen noch nicht von ausländischen Gerichten geprüft, insbesondere im Hinblick auf die Befriedigung der Forderungen lokaler Gläubiger. Daher ist nicht sicher, ob das Vermögen eines Teilfonds den Verpflichtungen anderer Teilfonds ausgesetzt sein kann.

23.15 Haftungsbeschränkung und Entschädigung

Soweit dies nach luxemburgischem Recht und den luxemburgischen Vorschriften zulässig ist und im Einklang mit den geltenden Vereinbarungen steht, können die entschädigungsberechtigten Personen vom Fonds und von jedem Teilfonds entschädigt werden, falls eine Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf Schäden oder Sonstiges gegenüber dem Fonds, einem Teilfonds oder einem Anleger besteht. Dies kann zusätzliche Kosten für den Fonds und jeden Teilfonds mit sich bringen und deren Fähigkeit einschränken, Ersatz für etwaige Schäden zu erhalten, die ihnen entstehen könnten.

23.16 Risiken im Zusammenhang mit den Zielen und Strategien der Teilfonds

- (a) Jede Anlage kann sowohl an Wert verlieren als auch an Wert gewinnen.
- (b) Die Portfoliogesellschaften, die Zwischenvehikel und die Immobilienprojekte bieten ihren Aktionären oder Anlegern keinerlei Garantie gegen das Risiko eines Kapitalverlusts oder gegen Renditen, die hinter den Erwartungen zurückbleiben, falls ihr Entwicklungsprojekt scheitert. Daher muss sich der Anleger bewusst sein, dass eine Anlage in einen Teilfonds das Risiko von Renditen, die hinter den Erwartungen zurückbleiben, oder eines Kapitalverlusts birgt.
- (c) Die Anlagen können von Abschwungphasen des Konjunkturzyklus der Branche, in der sie getätigt oder entwickelt werden, beeinträchtigt werden.
- (d) In den ersten Jahren des Bestehens eines Teilfonds kann der Nettoinventarwert (NAV) der Anteile unter ihrem Ausgabewert liegen, insbesondere aufgrund der Auswirkungen der Verwaltungsgebühr und des Fehlens von Ausschüttungen an die Anleger.
- (e) Die Anteile lauten auf Euro, während einige der Anlagen auf andere Währungen als den Euro lauten können; ihr Wert kann daher je nach Wechselkurs schwanken.

- (f) Die Wertentwicklungen ähnlicher Anlagen in der Vergangenheit sind nicht unbedingt ein Hinweis auf die künftigen Wertentwicklungen der Anlagen des Fonds; es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Renditeziele des Fonds (oder eines Teilfonds) erreicht werden.
- (g) Der Erfolg des Fonds hängt von der Fähigkeit des Managementteams ab, geeignete Anlagen zu günstigen Konditionen zu identifizieren, auszuwählen und zu erwerben; es gibt keine Garantie dafür, dass das Team in der Lage ist, solche Anlagen zu tätigen, oder dass sich diese als rentabel erweisen.

23.17 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen im Immobiliensektor

- (a) Die mit einer Anlage im Immobiliensektor verbundenen Risiken sind zahlreich und umfassen insbesondere:
 - (i) den zyklischen Charakter der Immobilienwerte;
 - (ii) Risiken im Zusammenhang mit der allgemeinen oder lokalen Konjunkturlage;
 - (iii) die übermäßige Zahl an Neubauten und den zunehmenden Wettbewerb;
 - (iv) den Anstieg der Grundsteuer und der Betriebskosten;
 - (v) demografische Trends und Schwankungen bei den Mieteinnahmen;
 - (vi) Änderungen der Vorschriften zur Raumordnung;
 - (vii) Verluste infolge eines Unfalls oder einer Verurteilung;
 - (viii) Umweltrisiken;
 - (ix) gesetzliche Beschränkungen der Mietpreise;
 - (x) die Veränderung der Attraktivität eines Stadtviertels, einer Stadt oder einer Region;
 - (xi) Risiken im Zusammenhang mit den an Immobilienprojekten beteiligten Akteuren;
 - (xii) die Entwicklung der Attraktivität von Immobilien für Mieter;
 - (xiii) der Anstieg der Zinssätze und andere Faktoren, die den Immobilienmarkt beeinflussen. Grundsätzlich führt ein Anstieg der Zinssätze zu höheren Finanzierungskosten, was direkt und indirekt zu einem Wertverlust der Anlagen führen könnte.
- (b) In bestimmten Zeiträumen hat der Immobilienmarkt nicht die gleiche Wertentwicklung wie die Anteile- und Anleihemärkte verzeichnet. Da die positive oder negative Wertentwicklung des Immobilienmarktes oft in keinem Zusammenhang mit derjenigen der Aktien- oder Anleihemärkte steht, können sich diese Anlagen positiv oder negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.

- (c) Eine Regierung oder eine staatliche Behörde eines Landes, in dem ein Teilfonds in ein Immobilienprojekt investiert, kann ein Gesetz oder eine Vorschrift ändern, aufheben, erlassen oder ein neues Gesetz oder eine neue Vorschrift verkünden, oder eine staatliche Behörde oder ein nationales Gericht kann eine neue Auslegung des bestehenden Gesetzes oder der bestehenden Vorschrift veröffentlichen, was in jedem Fall erhebliche Auswirkungen auf die Immobilienprojekte und folglich die Investitionen in die Immobilienprojekte und die damit verbundenen Dienstleistungsgesellschaften.
- (d) Immobilienprojekte, wie jene, in die ein Teilfonds investiert, unterliegen in der Regel einer komplexen Reihe von Rechtsdokumenten und Verträgen. Daher kann das Risiko von Rechtsstreitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung oder der Durchsetzbarkeit der Unterlagen und Verträge im Zusammenhang mit diesen Anlagen höher sein als bei anderen Kapitalanlagen oder fremdfinanzierten Anlagen, ungeachtet der Bemühungen und der Erfahrung des Portfoliomanagers und des Kommanditisten.
- (e) Die Renditen von Kapital- oder fremdfinanzierten Anlagen im Fonds, in den Portfoliounternehmen, in den Zwischenvehikeln oder in bestimmten Immobilienprojekten oder verbundenen Dienstleistungsunternehmen können durch die Entwicklung der Inflationsrate in den betreffenden Volkswirtschaften positiv oder negativ beeinflusst werden.
- (f) Unternehmen, wie beispielsweise die Portfoliounternehmen, die Kredite aufnehmen, sind potenziell den Folgen von Zinsschwankungen ausgesetzt, die das mit diesen Aktivitäten verbundene finanzielle Risiko erhöhen können. Obwohl dieses Risiko durch eine Zinsabsicherung, wie z. B. Zinsswaps oder andere Mechanismen, gemindert werden kann, bleibt dennoch ein Restrisiko bestehen. Zinsschwankungen können sich auf den für die Bewertung der Anlagen maßgeblichen Abzinsungssatz auswirken. Der Kommanditist und der Portfoliomanager können gegebenenfalls, sind jedoch nicht dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Absicherung des Zinsrisikos in Bezug auf die Anlagen des Fonds ergreifen.
- (g) Der Begriff „höhere Gewalt“ wird im Allgemeinen verwendet, um ein Ereignis zu bezeichnen, das sich der Kontrolle einer Partei entzieht, darunter Brände, Überschwemmungen, Kriege, Terrorakte und Streiks. Bestimmte Risiken höherer Gewalt sind nicht versicherbar und können, falls solche Ereignisse eintreten, unerwünschte Auswirkungen auf einen Teilfonds und dessen zugrunde liegende Anlagen haben. Der Kommanditist und der Portfoliomanager beabsichtigen nicht, von den Portfoliogesellschaften oder den Zwischenvehikeln den Abschluss einer Versicherung zur Absicherung dieser Risiken zu verlangen, da zahlreiche Immobilienprojekte im Falle höherer Gewalt von den Regierungen unterstützt werden, was bestimmte potenzielle Risiken höherer Gewalt abmildern kann.
- (h) Einige Teilfonds können aktiv an der Bildung von Konsortien beteiligt sein, um an Ausschreibungen teilzunehmen oder Angebote für Immobilienprojekte einzureichen. Das Verfahren zur Abgabe eines Angebots oder zur Einreichung eines Vorschlags für ein Immobilienprojekt ist langwierig. Die Vorbereitung und die Teilnahme an Ausschreibungen sind mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, der vom Fonds getragen wird. Der Fonds wird möglicherweise nicht alle von ihm eingereichten Ausschreibungsangebote zum Abschluss bringen, und im Falle eines Misserfolgs können die im Zusammenhang mit erfolglosen Ausschreibungsangeboten entstandenen Kosten nicht wieder hereingeholt werden.

- (i) Ein Immobilienprojekt umfasst zwei unterschiedliche Risikophasen: die Bauphase (oder Entwicklungsphase) und die Betriebsphase. Das Risikoprofil unterscheidet sich in den beiden Phasen; es nimmt nach Abschluss der Bauphase und in der ersten Betriebsphase deutlich ab; bei Wohnbauprojekten wird nach Abschluss der Übergabephase die volle Betriebskapazität schneller erreicht. Die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Ausführung und Übergabe von Projekten im Immobiliensektor werden durch die Übertragung dieser Risiken auf Subunternehmer gemindert. Diese Risikostruktur zielt darauf ab, das Risikoniveau auf ein Minimum zu reduzieren, auch wenn das Risiko nicht vollständig beseitigt werden kann. Darüber hinaus dürfen die Risiken im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der Verpflichtungen durch Subunternehmer gemäß einem angemessenen Standard nicht unterschätzt werden.
- (j) Im Rahmen der Entwicklung eines Immobilienprojekts vergeben der Fonds, die Portfoliogesellschaft oder ein Zwischenvehikel in der Regel einen Auftrag für die Planung und den Bau der Arbeiten, einschließlich einer etwaigen Entwicklungsphase. Dieser Auftrag sieht einen Festpreis oder einen Richtpreis vor, und die Risiken im Zusammenhang mit den Baukosten oder zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Subunternehmers. Zur Absicherung der Ausübung seiner Aufgaben schließt der Subunternehmer eine Vereinbarung ab, um das Anlageinstrument in vereinbarten Zuverlässigkeitsstufen zu entschädigen, die entsprechend der Wahrscheinlichkeit eines Vertragsverlusts gewichtet sind. Die Zahlungen im Rahmen dieser Entschädigung erfolgen in Form von Schadensersatz zur Deckung von Einnahmeausfällen im Falle von Verzögerungen oder von Rückerstattungen aufgrund mangelhafter Leistungen. Die Vertragspartner müssen für diese Entschädigungen die Unterstützung von Banken einholen oder, sofern sie über ein ausreichendes Rating verfügen, selbst Garantien stellen.
- (k) Nach Abschluss der Bauphase werden der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft oder ein zwischengeschaltetes Vehikel weitere Verträge für den Betrieb der Anlagen auf kurzfristiger, verlängerbarer Basis an Verwaltungsgesellschaften und nicht an Auftragnehmer vergeben haben. Etwaige Einkommensabzüge aufgrund unbefriedigender Leistungen des Betreibers, die im Rahmen des mit dem öffentlichen Sektor geschlossenen Vertrags vorgesehen sind, werden vertraglich auf den Betreiber selbst übertragen. Die Zuverlässigkeitsstandards werden im Rahmen des Betriebsvertrags so festgelegt, dass sie nicht unterschritten werden können.
- (l) Wenn der Fonds in im Immobiliensektor tätige Holdinggesellschaften investiert, ist er indirekt den oben beschriebenen Risiken im Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen ausgesetzt.

23.18 Wettbewerb um Anlagechancen

- (a) Die Identifizierung und Strukturierung der von jedem Teilfonds vorgesehenen Transaktionen erfolgt in einem wettbewerbsorientierten Umfeld. Darüber hinaus hängt die Verfügbarkeit von Anlagechancen in der Regel von den Marktbedingungen ab. Darüber hinaus kann jeder Teilfonds einem verstärkten Wettbewerb um attraktive Anlagen seitens bestehender und er Fonds sowie neuer Anleger mit ähnlichen Anlagezielen ausgesetzt sein, von denen einige über größere finanzielle Ressourcen verfügen könnten als der Teilfonds. Folglich gibt es keine Garantie dafür, dass jeder Teilfonds in der Lage sein wird, in Zukunft attraktive Anlagen zu identifizieren und zu tätigen oder das gesamte zugesagte Kapital anzulegen.

- (b) Eine Anlage in diese Art von Instrumenten kann sich daher aufgrund des Mangels an geeigneten Anlagechancen als problematisch erweisen. Die Identifizierung potenziell rentabler Anlagechancen ist mit einem hohen Maß an Unsicherheit sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Zeitpunkts solcher Anlagen verbunden. Sind keine geeigneten Anlagechancen verfügbar, wird die Rendite einer Anlage in einen Teilfonds geringer ausfallen oder sogar negativ sein. Darüber hinaus kann das Ausbleiben weiterer Anlagen die Diversifizierung verringern und das Risiko eines Teilfonds im Vergleich zu den bereits getätigten Anlagen erhöhen.

23.19 Risiko im Zusammenhang mit der Hebelwirkung

Die Hebelwirkung, die sich aus der Nutzung von Krediten ergibt, die die Teilfonds zu jedem Zeitpunkt aufgenommen haben könnten, kann im Verhältnis zu ihrem Eigenkapital erheblich sein. Folglich werden die Höhe der Margen und der Zinssätze im Allgemeinen sowie insbesondere die Zinssätze, zu denen die Teilfonds Kredite aufnehmen können, die operativen Ergebnisse der betreffenden Teilfonds beeinflussen. Die Hebelwirkung erhöht die potenzielle Rendite des betreffenden Teilfonds, birgt jedoch auch größere Risiken. Daher könnte die Höhe des potenziellen Verlusts höher ausfallen als ohne Hebelwirkung.

23.20 Steuerliche Risiken

- (a) Eine Anlage in einen Teilfonds bringt eine Reihe komplexer steuerlicher Überlegungen mit sich. Änderungen der Steuergesetzgebung oder ihrer Auslegung in einem der Länder, in denen ein Teilfonds Anlagen hält, oder Änderungen der von diesen Ländern ausgehandelten Steuerabkommen könnten die Renditen dieses Teilfonds für seine Anteilseigner beeinträchtigen. Es kann keine Garantie hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der Steuern gegeben werden, die auf den Fonds, einen bestimmten Teilfonds oder die Zwischenvehikel erhoben werden. Den Anteilseignern und potenziellen Anlegern wird dringend empfohlen, sich hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Anlage, dem Halten und der Veräußerung von Anteilen eines Teilfonds sowie gegebenenfalls dem Erhalt von Ausschüttungen in Bezug auf die Anteile des betreffenden Teilfonds an ihre Steuerberater zu wenden.
- (b) Die Struktur und die Besteuerung des Fonds und der Teilfonds hängen von der Anwendung bestimmter Doppelbesteuerungsabkommen und der Anwendbarkeit der europäischen Richtlinien ab. Die Besteuerung des Fonds und der Teilfonds hängt zudem von der Anwendung und Auslegung der lokalen Gesetze der Märkte, in denen die Teilfonds investieren, sowie der Rechtsordnungen ab, in denen die Zwischenvehikel ihren steuerlichen Sitz haben.
- (c) Jeder Teilfonds ist bestrebt, die ihm durch das US-amerikanische FATCA-Gesetz auferlegten Rechtsvorschriften und Verpflichtungen sowie diejenigen, die sich aus dem mit den Vereinigten Staaten geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen ergeben, strikt einzuhalten. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Teilfonds dieses Ziel erreicht und US-Quellensteuern vermeidet. Sollte Luxemburg als Land als seinen Verpflichtungen nicht nachkommend angesehen werden oder sollte der Teilfonds als luxemburgisches Finanzinstitut von den Regierungen Luxemburgs und der Vereinigten Staaten künftig als seinen Verpflichtungen nicht nachkommend angesehen werden, könnte der Teilfonds zusätzlichen Quellensteuern in den Vereinigten Staaten unterliegen, was sich erheblich auf die Erträge aus Wertpapieren mit Ursprung in den Vereinigten Staaten auswirken könnte. Darüber hinaus könnten einige Anteilseigner einen erheblichen Verlust erleiden, falls eine

US-Quellensteuer auf den Kapitalwert der Wertpapiere mit Ursprung in den USA erhoben würde. Vor einer Anlage in einen Teilfonds sollten Anleger ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, um ihre Situation im Rahmen der FATCA-Regelung zu klären.

23.21 Historische Wertentwicklungen

Die Wertentwicklungen früherer Fonds, die vom Kommanditisten, vom Portfoliomanager oder von deren verbundenen Unternehmen aufgelegt wurden, oder von Projekten oder anderen Anlagen, die vom Kommanditisten, vom Portfoliomanager oder von deren verbundenen Unternehmen oder von diesen Fonds getätigt wurden, dürfen nicht als Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung einer Anlage in den Fonds oder in einen Teilfonds ausgelegt werden. Die Anlagestrategie jedes Teilfonds ist unter Berücksichtigung der Tatsache zu bewerten, dass nicht garantiert werden kann, dass sich die Bewertungen der Vermögenswerte als zutreffend erweisen oder dass der Fonds sein Anlageziel oder eine erwartete Rendite erreicht.

23.22 Insolvenzrisiko

Die Insolvenz einer oder mehrerer Portfoliogesellschaften, Zwischenvehikel oder anderer Anlagen kann sich erheblich negativ auf die Teilfonds und deren Vermögenswerte sowie auf deren Fähigkeit zur Erreichung ihrer Anlageziele auswirken. Obwohl in den Ländern, in denen die Teilfonds investieren wollen, bestimmte Gesetze zur Unternehmensinsolvenz erlassen wurden, gibt es keine nennenswerten praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung dieser Gesetze.

23.23 Geldwäsche

Es besteht das Risiko, dass der Fonds oder ein Dienstleister von einer Behörde verpflichtet wird, das Konto eines Anteilseigners zu sperren oder die von dieser Behörde geforderten Maßnahmen zu ergreifen. Ein Anteilseigner, dessen Konto auf diese Weise gesperrt wurde, ist verpflichtet, dem Fonds und den betroffenen Teilfonds den entstandenen Verlust zu ersetzen.

23.24 Bewertungsrisiko

Die Bewertung illiquider oder schwer zu bewertender Vermögenswerte beinhaltet, selbst wenn sie auf den geltenden Branchenstandards und -praktiken basiert, eine erhebliche Komponente subjektiver Beurteilung. Der tatsächliche Veräußerungserlös kann erheblich von dieser Bewertung abweichen, sowohl nach oben als auch nach unten. Der Fonds stützt sich bei der Bewertung seiner Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den FIA (oder einen anderen benannten unabhängigen Gutachter). Der Fonds wird hauptsächlich Vermögenswerte halten, deren Marktwert nicht ohne Weiteres zu ermitteln ist. In diesem Fall ermittelt der FIA (oder ein benannter unabhängiger Gutachter) den beizulegenden Zeitwert dieser Vermögenswerte auf der Grundlage seines vernünftigen Urteils und unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren und kann dabei interne Preisfindungsmodelle gemäß dem Prospekt verwenden. Diese Bewertungen können von ähnlichen Bewertungen abweichen, die von oder von unabhängigen Dritten für vergleichbare Wertpapierarten oder Vermögenswerte vorgenommen wurden. Die Kosten für die Bestellung eines unabhängigen Bewerbers gehen zu Lasten des Fonds oder des betreffenden Teilfonds.

23.25 Politische Risiken

Anlagen können sich in einem sich wandelnden politischen Umfeld, regulatorischen Beschränkungen sowie Änderungen staatlicher Institutionen und Politikmaßnahmen befinden, was sich negativ auf diese auswirken könnte. Es besteht das Risiko, dass Maßnahmen des öffentlichen Sektors die Wertentwicklung der Anlagen oder die Fähigkeit des Fonds, Anlagen zu tätigen, beeinträchtigen. Dies könnte auch zu erheblichen regulatorischen Änderungen führen, die Schuldner betreffen, oder zur Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten.

23.26 Inflationsrisiko

Der Fonds tätigt Anlagen auf der Grundlage von Schätzungen und/oder Prognosen der künftigen Inflationsraten. Sollte die tatsächliche Inflation geringer ausfallen als erwartet oder sollte es zu einer Deflation kommen, würden die auf Ebene des Schuldners generierten Netto-Cashflows wahrscheinlich hinter den Erwartungen zurückbleiben, was sich negativ auf die Position des Fonds auswirken könnte. Die Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten können sich negativ auf die Wirtschaft und die Finanzmärkte sowie auf die Anlagen des Fonds auswirken, da die Betriebskosten schneller steigen könnten als die Erträge des Fonds aus seinen Anlagen. Unter anderem aufgrund von Unterbrechungen in der Lieferkette und Arbeitskräftemangel ist die Inflation in den letzten Jahren deutlich gestiegen, und die Zinssätze wurden angehoben (und könnten weiter angehoben werden), um das Inflationswachstum einzudämmen. Darüber hinaus wirken sich die Bemühungen der Regierungen zur Eindämmung der Inflation häufig negativ auf das Niveau der Wirtschaftstätigkeit aus. Es gibt keine Garantie dafür, dass sich die Inflation nicht negativ auf die Renditen des Fonds auswirkt.

23.27 Zinsrisiko

Auch Zinsschwankungen können sich negativ auf den Wert oder die Rentabilität der Vermögenswerte eines Teilfonds auswirken. Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus können die Rentabilität eines Teilfonds beeinträchtigen, indem sie sich insbesondere auf die Differenz zwischen den Erträgen seiner Vermögenswerte und den Aufwendungen für verzinsliche Verbindlichkeiten auswirken oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, das Basisrisiko festverzinslicher Anlagen abzusichern. Die Zinssätze reagieren sehr empfindlich auf zahlreiche Faktoren, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, darunter unter anderem – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – die Regierungs-, Geld- und Fiskalpolitik, nationale und internationale wirtschaftliche und politische Erwägungen, Haushaltsdefizite, Handelsüberschüsse oder -defizite sowie regulatorische Anforderungen.

23.28 Wechselkursrisiko

Ein Teilfonds kann in eine breite Palette von Währungen investieren. Der Nettoinventarwert unterliegt Schwankungen, die von den Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und den Währungen abhängen, auf die die Anlagen des Teilfonds lauten.

23.29 Absicherungsmaßnahmen

Soweit im jeweiligen Teilfonds-Nachtrag vorgesehen, kann (ist jedoch nicht verpflichtet) der FIA eine angemessene Absicherungsstrategie umsetzen, die nach eigenem Ermessen und in ihrem alleinigen Ermessen festgelegt wird, um die von ihr identifizierten Risiken abzusichern, unter anderem

Wechselkurs-, Zins-, Inflations- und Kreditrisiken. Die Arten der Absicherung und der Zweck, zu dem sie eingesetzt werden, werden in dem/den jeweiligen Anhang(en) zum/zu den Teilfonds für jeden betroffenen Teilfonds näher erläutert. Die Kosten, die sich aus Absicherungsmaßnahmen ergeben, gehen zu Lasten des Fonds oder des betroffenen Teilfonds. Der Erfolg dieser Absicherungsstrategie hängt von der Fähigkeit von dem FIA ab, den Grad der Korrelation zwischen der Wertentwicklung der in der Absicherungsstrategie eingesetzten Instrumente und der Wertentwicklung der abgesicherten Anlagen richtig einzuschätzen sowie die Absicherungen effektiv und zeitnah neu zu berechnen, anzupassen und durchzuführen. Der effektive Einsatz von Absicherungs- und Risikomanagementmaßnahmen erfordert Kompetenzen, die diejenigen ergänzen, die für die Auswahl der Anlagen des Fonds erforderlich sind.

23.30 **Kreditrisiken**

Schuldtitel unterliegen dem Risiko, dass der Emittent nicht in der Lage ist, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten (Kreditrisiko). Es gibt keine Garantie dafür, dass es dem Fonds gelingt, die Auswirkungen des Kreditrisikos auf den Fonds vollständig abzumildern. Ein Schuldtitel kann auf Initiative des Emittenten vorzeitig zurückgezahlt werden. Eine solche vorzeitige Rückzahlung könnte sich negativ auf die Ziele des Fonds auswirken.

23.31 **Rangfolge der Wertpapiere**

Obwohl die meisten Anlagen besichert sein dürften, können einige Anlagen unbesichert sein und/oder gegenüber vorrangigen Verbindlichkeiten nachrangig sein.

Falls ein Portfoliounternehmen nicht genügend Cashflows generiert, um seine Verbindlichkeiten zu bedienen, könnte der Fonds einen teilweisen oder vollständigen Verlust des in dieses Portfoliounternehmen investierten Kapitals erleiden. Darüber hinaus werden die Portfoliounternehmen und die Wertpapiere, in die der Fonds investiert, in der Regel nicht von einer Ratingagentur bewertet. Nicht bewertete Schuldtitel weisen ein höheres Risiko eines Kapital- und Zinsverlusts auf als Schuldtitel mit höherem Rating. Der Markt für Schuldtitel mit niedrigem Rating oder ohne Rating ist enger, oft weniger liquide und weniger aktiv als der Markt für Schuldtitel mit höherem Rating, was sich negativ auf die Verkaufspreise dieser Schuldtitel auswirken oder deren Verkauf sogar unmöglich machen kann.

Die Rückzahlung des Kapitals der Darlehen des Fonds hängt in hohem Maße von der Bonität und der finanziellen Solidität der Emittenten dieser Darlehen ab. Der Fonds beabsichtigt, die Bonität der Emittenten der Darlehen, in die er investieren wird, kontinuierlich zu überwachen. Im Falle eines Zahlungsausfalls eines Kreditnehmers bei einem der Kredite des Fonds stehen diesem unter normalen Umständen vertragliche Rechtsbehelfe gemäß den Kreditvereinbarungen zur Verfügung, einschließlich gegebenenfalls des Verkaufs der Sicherheiten. Die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, und die verfügbaren Sicherheiten könnten sich als unverkäuflich erweisen oder nur zu einem Preis verkauft werden können, der unter dem Darlehensbetrag liegt, was zu einem Verlust für den Fonds führen könnte. Darüber hinaus könnte ein Zahlungsausfall des Kreditnehmers den Fonds daran hindern, die Kredite vor seiner Auflösung zu verwerten. Diese Kredite könnten zu Bedingungen umstrukturiert werden, die eine Verwertung vor Ablauf der Laufzeit des Fonds verhindern. Infolgedessen könnten die Anteilseigner bei Auflösung des Fonds Sachausschüttungen aus diesen Krediten erhalten.

Im Falle eines Insolvenzverfahrens könnte der Fonds feststellen, dass ein erheblicher Teil der verfügbaren Vermögenswerte zur Rückzahlung vorrangiger oder privilegierter Gläubiger sowie zur Deckung der mit dem Verfahren verbundenen Kosten benötigt wird und er keine vollständige Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen erhält. Vorzugsrechte, die Steuerbehörden, Mitarbeitern oder anderen Parteien eingeräumt werden, können die Maximierung des Wertes des verbleibenden Portfolios verhindern.

Schuldtitel können im Falle unzureichender Sicherheiten negativ beeinflusst werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass der vom Fonds den einem Schuldtitel zugrunde liegenden Sicherheiten beigemessene Wert im Falle einer Liquidation realisiert wird oder dass diese Sicherheiten ihren Wert behalten. Darüber hinaus können bestimmte Schuldtitel ganz oder teilweise durch persönliche Bürgschaften des Kreditnehmers oder eines seiner Angehörigen oder durch Bürgschaften eines mit dem Kreditnehmer verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Einrichtung besichert sein. Der realisierbare Betrag kann beeinträchtigt werden, wenn der Bürge seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Zudem kann der Wert der Sicherheiten Schwankungen unterliegen. Schließlich kann die Eintreibung notleidender Forderungen mit finanziellen und zeitlichen Aufwendungen verbunden sein, insbesondere für die Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheiten.

23.32 Anlagen in Schuldtiteln

Der Fonds kann im Rahmen von Anlagen in Aktien oder ähnlichen Wertpapieren in Schuldtitel oder wandelbare Schuldtitel investieren oder Anlagen in Schuldtitel tätigen, deren erwartete Rendite mit der von Aktien oder ähnlichen Wertpapieren vergleichbar ist. Diese Schuldtitel können unbesichert und strukturell oder vertraglich gegenüber vorrangigen Verbindlichkeiten nachrangig sein. Darüber hinaus sind diese Anlagen möglicherweise nicht durch restriktive Finanzklauseln oder Beschränkungen der zusätzlichen Verschuldung geschützt, und es wird keine Mindestanforderung an das Kreditrating gestellt. Weitere Faktoren können den Marktpreis und die Rendite dieser Anlagen erheblich negativ beeinflussen, insbesondere die Nachfrage der Anleger, die Entwicklung der Finanzlage des Emittenten, die Haushaltspolitik der Regierung sowie die nationalen oder globalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

23.33 Illiquide Anlagen

Der Fonds beabsichtigt, Kredite zu vergeben oder zu erwerben, von denen ein wesentlicher Teil illiquide sein wird und für die kein oder nur ein begrenzter Sekundärmarkt besteht. Die Anlage des Fonds in illiquide Kredite kann seine Fähigkeit einschränken, seine Anlagen schnell und zu einem angemessenen Preis zu veräußern, und dazu führen, dass andere vorteilhafte Anlagechancen nicht genutzt werden können. Aufgrund des einzigartigen und maßgeschneiderten Charakters der meisten Kreditverträge lassen sich diese Kredite nicht so einfach verkaufen wie börsennotierte Wertpapiere. Die vom Fonds gehaltenen Kredite können aufgrund ihrer Besonderheiten längeren Transaktionszeiten unterliegen, und ihre Übertragung kann ohne die Zustimmung einer Konsortialbank oder des Kreditnehmers untersagt sein. Darüber hinaus kann der Fonds in privat platzierte Kredite investieren, die je nach den Gesetzen der jeweiligen Rechtsordnung oder aufgrund vertraglicher Weiterverkaufsbeschränkungen frei übertragbar sein können oder auch nicht. Selbst wenn solche privaten Kredite übertragbar sind, könnten die beim Verkauf erzielten Preise unter den ursprünglich vom Fonds gezahlten Preisen oder unter dem liegen, was als ihr beizulegender Zeitwert angesehen werden könnte.

23.34 Umstrukturierungen

Ein Kredit oder ein Schuldinstrument kann aus verschiedenen Gründen notleidend werden. Solche notleidenden Kredite oder Instrumente können umfangreiche Umstrukturierungsverhandlungen erfordern, die unter anderem eine erhebliche Senkung des Zinssatzes, eine deutliche Reduzierung des Kreditbetrags und/oder eine Stundung der Zahlungen umfassen können. Darüber hinaus können solche Verhandlungen oder Umstrukturierungen langwierig und komplex sein und zu erheblicher Unsicherheit hinsichtlich der endgültigen Rückzahlung führen. Dem Fonds können zudem zusätzliche Kosten entstehen, wenn er Maßnahmen zur Einziehung einer notleidenden Forderung ergreifen oder an der Umstrukturierung des Kredits mitwirken muss. Die Liquidität notleidender Kredite kann begrenzt sein, und falls diese Kredite verkauft werden, ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Verkaufserlöse dem Betrag des ausstehenden Kapitals und der ausstehenden Zinsen entsprechen. Im Zusammenhang mit solchen Zahlungsausfällen, Umstrukturierungen oder Verhandlungen kann der Fonds zwar Stimmrechte an einem einzelnen Schuldinstrument ausüben, ist jedoch möglicherweise nicht in der Lage, Stimmrechte in einem Umfang auszuüben, der ausreicht, um das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen.

23.35 Volatilität

Der Marktwert der Kredite des Fonds kann Schwankungen unterliegen und schwankt in der Regel aufgrund verschiedener, schwer vorhersehbarer Faktoren, darunter beispielsweise die Finanzlage der Schuldner oder Emittenten der Kredite, die allgemeine Wirtschaftslage, die Lage bestimmter Finanzmärkte, nationale und internationale wirtschaftliche oder politische Ereignisse, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche, die geltenden Kreditspreads und Zinsänderungen.

23.36 Betrug durch den Kreditnehmer

Ein Betrug durch potenzielle Kreditnehmer könnte zu Verlusten für den Fonds führen. Ein potenzieller Kreditnehmer könnte insbesondere Betrug begehen, indem er die Erlöse aus der Einziehung seiner Forderungen gegenüber Kunden auf andere Bankkonten als die vom Fonds eingerichteten Treuhandkonten leitet; indem er den Fälligkeitskalender seiner Forderungen gegenüber Kunden nicht sorgfältig auf dem neuesten Stand hält; indem er die Aufzeichnungen über Forderungen gegenüber Kunden überbewertet oder fälscht; oder indem er unrichtige Finanzinformationen angibt. Die Tatsache, dass ein potenzieller Kreditnehmer seine Finanzlage, die Einhaltung der Kreditbedingungen oder seine Eignung für die Aufnahme weiterer Kredite nicht korrekt angibt, könnte zum teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals eines oder mehrerer Kredite führen.

23.37 Nachhaltigkeitsfaktoren

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Ereignisse oder Umstände ökologischer, sozialer oder governancebezogener Art, deren Eintreten erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert der Anlage des Fonds haben kann. Diese Auswirkungen können sich auf das Nettovermögen, die Finanzlage und die operativen Ergebnisse des Fonds sowie auf dessen Ruf auswirken. Nachhaltigkeitsfaktoren können erhebliche Auswirkungen auf alle bekannten Risikoarten haben und zur relativen Bedeutung dieser Risikoarten beitragen. Das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kontrahentenrisiko und das operationelle Risiko sind Beispiele für solche

Risikoarten, die in den folgenden Abschnitten beschrieben werden. Nachhaltigkeitsfaktoren können durch physikalische und vorübergehende klimatische Faktoren ausgelöst werden. Physikalische Faktoren wie extreme Wetterereignisse und deren Folgen (z. B. Überschwemmungen, Waldbrände, Stürme) sowie langfristige Veränderungen der klimatischen und ökologischen Bedingungen (z. B. Wetterinstabilität, Häufigkeit und Menge von Niederschlägen) können zu Schäden oder sogar zur vollständigen Zerstörung von Vermögenswerten führen. Im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft gibt es vorübergehende Faktoren. So können beispielsweise politische Maßnahmen und Auflagen zu Wertschwankungen oder Investitionskosten führen, die durch die Notwendigkeit einer Sanierung von Immobilien bedingt sind. Auch die sich wandelnden Präferenzen der Vertragspartner (Mieter, Immobilienkäufer) sowie gesellschaftliche Veränderungen können zu einem Rückgang der Nachfrage nach Immobilien führen, die den Marktstandards nicht entsprechen, beispielsweise hinsichtlich des Energiebedarfs oder der CO₂-Emissionen. Darüber hinaus können auch ESG-Faktoren (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) die bestehenden Risikoarten beeinflussen. Hält der Investmentfonds im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen Wertpapiere (wie Aktien oder Anleihen), können Nachhaltigkeitsrisiken auch negative Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Vermögenswerte haben, wenn die Emittenten nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltige Veränderungen investieren. Auch das Reputationsrisiko im Zusammenhang mit nicht nachhaltigen Handlungen der Emittenten kann negative Auswirkungen haben.

Nachhaltigkeitsfaktoren können sich negativ auf die Liquiditätslage des Fonds auswirken, wenn Immobilien und andere Vermögenswerte nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nur mit einem Abschlag veräußert werden können. Ebenso besteht das Risiko, dass Nachhaltigkeitsfaktoren zu deutlich ungünstigeren Konditionen bei der Finanzierung von Immobilien führen oder dass risikoreiche Immobilien in Zukunft gar keine angemessene Finanzierung mehr erhalten. Der Ausfall eines Emittenten oder einer Gegenpartei kann durch die Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten verursacht oder verschärft werden.

23.38 Cybersicherheit

Vorfälle im Bereich der IT-Sicherheit und Cyberangriffe haben weltweit zugenommen und an Schwere zugenommen, und ihre Häufigkeit dürfte in Zukunft weiter steigen. Cyberangriffe und Verstöße gegen die IT-Sicherheit können den Geschäftsbetrieb des Kommanditisten, des FIA, des Fonds, der Fondsanlagen, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle sowie anderer Dienstleister und ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen beeinträchtigen und zu Datenverlusten sowie möglichen regulatorischen Sanktionen führen. Insbesondere könnten Unbefugte, sollten sie Zugriff auf die IT- oder Technologiesysteme dieser Parteien erlangen, in der Lage sein, vertrauliche und sensible Informationen zu entwenden, offenzulegen, zu löschen oder zu verändern. Darüber hinaus müssen sich potenzielle Anleger bewusst sein, dass der Kommanditist, der FIA und die Verwaltungsstelle mit potenziellen oder bestehenden Anlegern über passwortgeschützte Websites, E-Mail, Fax, Telefon oder andere elektronische Kommunikationsmittel kommunizieren können. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität der elektronischen Kommunikation nicht garantiert werden können. Insbesondere sind sich der geschäftsführende Kommanditist und der FIA bewusst und weisen alle potenziellen Anleger darauf hin, dass sich Kriminelle als Fondsmanager und -verwalter, beispielsweise des Fonds, ausgegeben haben und die Anleger aufgefordert haben, Zahlungen auf ihre Bankkonten (und nicht auf die des betreffenden Fonds) zu leisten. Anleger müssen daher stets das Bankkonto und die sonstigen Zahlungsangaben in den Lastschriftmitteilungen überprüfen, die sie im Zusammenhang mit dem Fonds erhalten, und den Fonds oder die Verwaltungsstelle unverzüglich benachrichtigen, wenn sie den Verdacht haben, eine verdächtige oder gefälschte Mitteilung erhalten zu haben.

23.39 SFDR und Taxonomie-Verordnung

- (a) Der Fonds und – sofern in einem Nachtrag nichts anderes bestimmt ist – alle Teilfonds verfolgen das Ziel, ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale zu fördern, und (jeder von ihnen) qualifiziert sich dementsprechend als „Produkt im Sinne von Artikel 8“ gemäß der SFDR. Der FIA prüft und bewertet potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken und nimmt diese Prüfung und Bewertung wie im Anhang jedes Teilfonds-Beilagshefts zu diesem Prospekt beschrieben vor.
- (b) Die SFDR-Vorschriften unterliegen jedoch Weiterentwicklungen, Überprüfungen und Auslegungen, die sich im Laufe der Zeit ändern können. Die Entwicklungen in diesen Bereichen unterliegen einem ständigen Wandel, und die Ergebnisse der Anwendung der SFDR-Vorschriften hängen stark von der Verfügbarkeit zuverlässiger, aktueller, authentischer und vollständiger Daten ab, die von den Unternehmen stammen, in die investiert wird, oder – im Falle von Direktinvestitionen im Immobiliensektor – von Daten, die von Drittanbietern, einschließlich technischer Experten im Bauwesen, bereitgestellt werden.
- (c) Folglich besteht ein hohes Risiko im Zusammenhang mit möglichen regulatorischen Änderungen oder anderen Entwicklungen, die sich auf die Anwendung der SFDR-Vorschriften und aller anderen Vorschriften in Bezug auf ökologische, soziale und allgemeinere Nachhaltigkeitsziele auswirken könnten. Derartige Entwicklungen oder Änderungen können die gesamte Einstufung des Fonds gemäß der SFDR beeinflussen und dessen finanzielle Wertentwicklung beeinträchtigen. Daher können weder der FIA noch der Fonds noch der Kommanditist im Falle einer Neuklassifizierung des Fonds haftbar gemacht werden, sofern diese Neuklassifizierung auf eine Änderung der SFDR-Vorschriften oder eine Änderung ihrer Auslegung zurückzuführen ist. Jeder potenzielle Anleger und jeder Anteilseigner muss sich dieser Risiken bewusst sein und sich im Voraus bereit erklären, diese zu tragen.
- (d) Potenzielle Anleger und Anteilseigner werden zudem darauf hingewiesen, dass die SFDR-Vorschriften der Auslegung durch die lokalen Aufsichtsbehörden unterliegen können, die von einem EWR-Mitgliedstaat zum anderen variieren kann. Dies bedeutet beispielsweise, dass die CSSF bestimmte SFDR-Vorschriften anders anwenden könnte als eine andere europäische Behörde, der ein Anleger oder Anteilseigner direkt oder indirekt unterliegt, und dass der FIA gegebenenfalls die von der CSSF empfohlene Auslegung oder die sich aus ihrer Aufsichtspraxis ergebende Auslegung anwenden wird.

24. ÄNDERUNG DES VORLIEGENDEN PROSPEKTS

24.1 Änderungen, die der Zustimmung der Anleger bedürfen

- (a) Vorbehaltlich der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und insbesondere der CSSF kann Der Kommanditist die Bestimmungen dieses Allgemeinen Teils wie folgt ändern:
 - (i) wenn der Kommanditist der Ansicht ist, dass die Änderung nicht wesentlich ist, auf Beschluss des Kommanditisten; oder

- (ii) wenn der Kommanditist der Ansicht ist, dass die Änderung wesentlich ist, erst nach Ablauf einer Frist von einem Monat, während der die Anteilseigner das Recht haben, die Rücknahme ihrer Anteile an dem betreffenden Teilfonds ohne Rücknahmegebühren zu verlangen;

wobei jedoch gilt, dass (A) jede Änderung dieses Abschnitts²⁴ der einstimmigen Zustimmung der Anleger bedarf und (B) jede Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie eines Teilfonds ein Recht auf gebührenfreie Rücknahme gemäß Punkt(ii) wie oben angegeben auslöst.

- (b) Unbeschadet der Bestimmungen unter Punkt (a) oben kann dieser Allgemeine Teil vom Kommanditisten ohne Zustimmung der anderen Anleger, jedoch stets vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF, geändert werden, um:
 - (i) die Bezeichnung des Fonds zu ändern;
 - (ii) den Allgemeinen Teil zu ändern, um den Namen eines vom Kommanditisten-Verwaltungsgesellschafter eingerichteten zusätzlichen Teilfonds hinzuzufügen oder den Namen eines aufgelösten Teilfonds zu streichen;
 - (iii) jegliche Unklarheiten zu beseitigen oder Bestimmungen dieses Dokuments zu korrigieren oder zu ergänzen, die unvollständig oder mit anderen Bestimmungen dieses Dokuments unvereinbar sind, oder Druck-, Stenografie- oder Schreibfehler zu korrigieren, sofern diese Änderung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Interessen eines oder mehrerer Anteilseigner hat;
 - (iv) die Bestimmungen des Gesetzes von 2010, der AIFMD-Vorschriften, der ELTIF-Vorschriften, der SFDR-Vorschriften, des Gesetzes von 1915, der AIFM-Richtlinie, des ERISA oder anderer Gesetze oder Vorschriften, die den Fonds oder seine Tätigkeiten betreffen, sowie jegliche Anweisungen, Anordnungen oder Aufforderungen einer zuständigen Aufsichtsbehörde (einschließlich der CSSF);
 - (v) dem Kommanditisten, dem FIA oder deren verbundenen Personen Beschränkungen aufzuerlegen;
 - (vi) den FIA oder einen anderen Dienstleister zu ersetzen, sofern der Nachfolger ordnungsgemäß zur Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen befugt ist und dieser Austausch keine Erhöhung der von den Anlegern zu tragenden Gebühren oder Kosten zur Folge hat, sei es in Bezug auf den Fonds, einen Teilfonds oder eine bestimmte Kategorie; oder
 - (vii) jede Änderung, die der geschäftsführende Kommanditist nach bestem Wissen und Gewissen und in angemessener Weise im Interesse des Fonds (oder des bzw. der betroffenen Teilfonds) für angemessen hält, sofern diese Änderungen die Interessen der bestehenden Anteilseigner (in diesem Teilfonds) nicht nachteilig und erheblich beeinträchtigen.
- (c) Sofern in einem Nachtrag keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts²⁴, soweit anwendbar, *sinngemäß* für die Anleger des betreffenden Teilfonds im Zusammenhang mit den Änderungen dieses Nachtrags.

24.2 Auswirkungen auf die Satzung

Jede Änderung dieses Prospekts, die eine Änderung der Satzung erfordert, erfordert zudem die Einberufung einer Hauptversammlung und einen außerordentlichen Beschluss der Aktionäre.

NACHTRAG 1 – MAKERS – MAKERS FUND

Die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen sind in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil zu lesen. Dieser Nachtrag betrifft ausschließlich den Teilfonds Makers – Makers Fund (in diesem Nachtrag der „Teilfonds“).

1. ANLAGEZIEL UND ANLAGESTRATEGIE

1.1 Anlageziel

- (a) Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, seinen Anlegern ein Kapitalwachstum zu sichern, das die Wertentwicklung der von ihm direkt oder indirekt gehaltenen Immobilienvermögen widerspiegelt. Der Teilfonds wird sich auf Immobilien konzentrieren, die hauptsächlich in Europa, insbesondere im Euroraum, im Vereinigten Königreich und in der Schweiz, gelegen sind. Der Teilfonds kann in untergeordnetem Umfang in den Vereinigten Staaten von Amerika investieren, um sowohl sofortige als auch wiederkehrende Erträge zu erzielen und im Hinblick auf einen Veräußerungsgewinn Wert zu schaffen.
- (b) Der Teilfonds verfolgt das Ziel, mindestens 40 % seines Nettoinventarwerts (NAV) direkt oder indirekt in Wertsteigerungsimmobilen und in Immobilienkreditinstrumente zu investieren, darunter insbesondere Überbrückungskredite, vorrangige oder Mezzanine-Kredite, Anleihen, dingliche Sicherheiten (Pfandrechte und Hypotheken), persönliche Bürgschaften, Bürgschaften auf erste Anforderung und Treuhandbürgschaften.
- (c) Der Teilfonds wird zudem in Core- und Core+-Immobilien investieren.

1.2 Anlagestrategie

- (a) Der Teilfonds strebt langfristiges Kapitalwachstum an, indem er die bestehenden Anlagechancen im Immobiliensektor nutzt und dabei eine diversifizierte, paneuropäische Strategie verfolgt.
- (b) Während seiner Laufzeit wird der Teilfonds bestrebt sein, direkt oder indirekt in Immobilien zu investieren, deren Wert grundsätzlich zwischen 5 und 30 Millionen Euro liegt.
- (c) Die Immobilien werden anhand ihrer Fähigkeit ausgewählt, sofortige, kurz- oder mittelfristige Erträge zu generieren, und/oder anhand ihres Wertsteigerungspotenzials im Hinblick auf einen Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Veräußerung.
- (d) Der Kommanditist sieht für die Suche nach Immobilien im Auftrag des Teilfonds folgende Kriterien vor: eine Region mit einer etablierten Geschäftsdichte, einer hohen Besucherfrequenz und einer hohen Kaufkraft der Haushalte, in der Nähe dynamischer Wirtschaftsräume und mit einer angemessen guten Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur.

1.3 Liquide Mittel

Der Teilfonds kann darüber hinaus in liquide Mittel investieren, um die bis zur Anlage oder bis zu Ausschüttungen verfügbaren liquiden Mittel anzulegen oder gegebenenfalls den Liquiditätsbedarf des Teilfonds gemäß Artikel 18.2 der ELTIF-Verordnung zu decken. Der Teilfonds wird nicht mehr als

(i) 25 % seines Nettoinventarwerts in liquide Mittel und (ii) 10 % seines Nettoinventarwerts in liquide Mittel investieren, die von ein und demselben Emittenten begeben wurden. Die Mindestquote für liquide Mittel beträgt 10 % des Nettoinventarwerts.

1.4 Ausstiegs-/Verkaufsstrategie

- (a) Die Veräußerung der Vermögenswerte erfolgt je nach den sich auf dem Markt bietenden Gelegenheiten zum Zeitpunkt der Realisierung des Wertzuwachses. Der Portfoliomanager wird die Ausstiegsmöglichkeiten für den Teilfonds regelmäßig neu bewerten, bis eine optimale Ausstiegstransaktion erzielt wird, um die potenziellen Renditen der Anlage im besten Interesse des Teilfonds zu maximieren. Der Portfoliomanager berücksichtigt dabei insbesondere die Marktbedingungen, die Durchführbarkeit der vorgesehenen Ausstiegsoption, steuerliche, regulatorische und rechtliche Auflagen sowie gegebenenfalls die Bewertung der betreffenden Vermögenswerte.
- (b) Die Haltedauer der Vermögenswerte durch den Teilfonds sollte in der Regel (i) bei Immobilienkreditinstrumenten höchstens fünf (5) Jahre, (ii) bei Value-Add-Immobilien zwischen zwei (2) und fünf (5) Jahren und (iii) bei Core- und Core+-Immobilien zwischen acht (8) und zehn (10) Jahren betragen.

1.5 Zugangs-/Ausstiegspolitik – Produkt gemäß Artikel 8 SFDR

- (a) Wie in der Anlegerinformation des Fonds im Vorwort dieses Prospekts sowie in Abschnitt 23.39(a) des Allgemeinen Teils dargelegt, verfolgt der Teilfonds das Ziel, ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale zu fördern, und qualifiziert sich daher als „Produkt im Sinne von Artikel 8“ gemäß der SFDR.
- (b) Da die Baubranche zu den größten Energieverbrauchern und zu den größten Verursachern von Treibhausgasemissionen zählt, unterliegt die Immobilienbranche zahlreichen Vorschriften und Standards, die darauf abzielen, die Auswirkungen von Immobilien und deren Bewirtschaftung auf die Umwelt und die Gesellschaft insgesamt so gering wie möglich zu halten.
- (c) Vor diesem Hintergrund werden der Teilfonds, der Portfoliomanager und der Kommanditist verschiedene Initiativen umsetzen und aufrechterhalten, die darauf abzielen, ihren CO₂-Fußabdruck zu verringern.
- (d) Zu diesem Zweck haben der Fonds, der Portfoliomanager und der Kommanditist beschlossen, bei ihren künftigen Immobilienentwicklungs- und Sanierungsprojekten umweltfreundliche Immobilienprojekte zu fördern, die den neuesten Energievorschriften entsprechen und bei denen natürliche, erneuerbare und nachhaltige Ressourcen im Bauprozess eingesetzt werden, um den Energieverbrauch der Gebäude zu senken und die Treibhausgasemissionen zu begrenzen. Die Auswahl der Anlagen entspricht den von der Europäischen Union festgelegten Zielen im Bereich des sozialen und ökologischen Nutzens.
- (e) Die Anleger des Teilfonds werden gebeten, den diesem Nachtrag beigefügten SFDR-Anhang zu beachten, in dem die Ansätze des FIA und des Portfoliomanagers in Bezug auf negative Auswirkungen im Bereich der Nachhaltigkeit sowie die Politik zur Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale des Teilfonds detailliert dargelegt sind.

2. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

- (a) Der Teilfonds unterliegt den Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils unter vorgesehen sind.
- (b) Der Teilfonds darf weder direkt noch indirekt:
 - (i) mehr als 50 % seines Nettoinventarwerts (NAV) in Core- und Core+-Immobilien anlegen;
 - (ii) mehr als 60 % seines Nettoinventarwerts in „Value-Add“-Immobilien und in Immobilienkreditinstrumente investieren;
 - (iii) mehr als 30 % der Anteile oder Aktien eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGA erwerben, bei dem es sich um einen FIA oder einen OGAW mit Sitz in der EU handelt;
 - (iv) in Vermögenswerte zu investieren, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbs in Rechtsordnungen befinden, die in der Liste der „Hochrisikoländer, für die ein Aufruf zum Handeln vorliegt“ (d. h. die „schwarze Liste“) oder in der Liste der „Länder, die einer verstärkten Überwachung unterliegen“ (d. h. die „graue Liste“) der Financial Action Task Force aufgeführt sind.
- (c) Der Teilfonds kann Kredite aufnehmen, um einen oder mehrere Rücknahmeanträge zu erfüllen, für Betriebskapitalbedarf oder für Anlagen innerhalb der im Abschnitt 3.4 des Allgemeinen Teils vorgesehenen Höchstgrenzen, sofern die im Abschnitt 3.4(c)(i) des Allgemeinen Teils vorgesehene Verschuldungsquote 40 % des Nettoinventarwerts (NIW) nicht übersteigt.
- (d) Die Zeichnungsfrist des Teilfonds beträgt seit dem 1. September 2026 achtundvierzig (48) Monate, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwölf (12) Monate nach Ermessen des Kommanditisten nach Rücksprache mit dem Portfoliomanager und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF.
- (e) Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Teilfonds Darlehen nur in untergeordneter Funktion gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Teils gewähren und keine Verbraucherkredite im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben. In dieser Hinsicht wird der Teilfonds kein „kreditgebender FIA“ im Sinne der AIFM-Richtlinie sein.
- (f) Der Teilfonds wird nach Ablauf der Zeichnungsfrist und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Teilfonds die Rücknahme von Anteilen im Hinblick auf eine Liquidation und seine Auflösung aussetzt, jederzeit einen Mindestanteil an Anlagen in liquiden Mitteln in Höhe von mindestens 10 % seines Nettoinventarwerts (NAV) aufrechterhalten.

3. HEBELWIRKUNG

- (a) Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für den Teilfonds zulässige maximale Hebel (im Sinne von Artikel 1 Absatz 30 des Gesetzes von 2013) Folgendes:

- (i) 200 % seines Nettoinventarwerts gemäß der Berechnungsmethode für das Engagement, die eine Referenzbasis von 1 verwendet (Basis 1: kein Hebeleffekt; entspricht einem Verhältnis von 100 %); und
 - (ii) 200 % seines Nettoinventarwerts gemäß der Brutto-Methode (Basis 1).
- (b) Anleger sollten beachten, dass der oben angegebene maximale Hebel für den Teilfonds lediglich als Richtwert dient und gemäß den Anforderungen der Artikel 23(1), a) und 23(5) der AIFM-Richtlinie angegeben wird.

4. LAUFZEIT DES TEILFONDS

- (a) Der Teilfonds hat eine auf fünfzig (50) Jahre begrenzte Laufzeit, wobei der Teilfonds vor diesem Zeitpunkt vorzeitig aufgelöst werden kann:
- (i) im Falle von Konkurs, Insolvenz, Auflösung, Liquidation, Rücktritt, Austritt oder Abberufung des Kommanditisten;
 - (ii) nach einer Vereinbarung von 50 % des Teilfonds mit Zustimmung des Kommanditisten;
 - (iii) in den Fällen einer vorzeitigen Auflösung gemäß Abschnitt 20.2(a) des Allgemeinen Teils oder im Falle einer Liquidation des Fonds gemäß Abschnitt 2(a) des Allgemeinen Teils;
 - (iv) zu dem Zeitpunkt, zu dem der geschäftsführende Kommanditist feststellt, dass infolge einer Änderung oder eines Änderungsvorschlags der Gesetzgebung oder aufgrund von Ereignissen, die zu einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führen, nach vernünftiger und in gutem Glauben getroffener Einschätzung des geschäftsführenden Kommanditisten die Fortführung des Teilfonds ungünstig, rechtswidrig oder nicht ratsam wäre (oder in Kürze werden würde); oder
 - (v) durch eine Vereinbarung von 50 % des Teilfonds im Falle einer Aussetzung der Rücknahmen gemäß den nachstehend aufgeführten Abschnitten 8.2 und 13 des Allgemeinen Teils.
- (b) Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt der Abschnitt 20.1(d) des Allgemeinen Teils vor Ablauf des Teilfonds.

5. ANTEILSKLASSEN

5.1 Anteilklassen

Die im Abschnitt 5.2 des Allgemeinen Teils beschriebenen Aktienkategorien werden im Teilfonds verfügbar sein, wobei Folgendes gilt:

- (i) dass in diesem Teilfonds am ersten Zeichnungstermin nur ein einziger AGC-Anteil ausgegeben wird, die dieselben Merkmale wie die Anteile der Unterkategorie S aufweist; und

- (ii) dass die Anteile der Kategorie A in vier Unterkategorien unterteilt werden, nämlich die Anteile der Kategorie D.EB, die Anteile der Kategorie D, die Anteile der Kategorie C und die Anteile der Kategorie S.

5.2 Merkmale der Unterkategorien der A-Anteile

Unterkategorien der A-Anteile	D.EB-Anteile (thesaurierend)	D-Anteile (Ausschüttungsanteile)	C-Anteile (thesaurierend)	S-Anteile (Sponsor mit Ausschüttung)
Zeichnungsfrist	Ab dem ersten Zeichnungstermin bis zum Erreichen eines maximalen Gesamtzeichnungsbetrags von 20.000.000 EUR für die D.EB-Aktien	Ab dem ersten Zeichnungstermin	Ab dem ersten Zeichnungstermin	Ab dem ersten Zeichnungstermin
Erster Zeichnungstag	1. September 2026	Erster Termin, der nach Ermessen des Kommanditisten auf der Grundlage des Enddatums der Zeichnungsfrist für die Anteileklasse D.EB festgelegt wird	1. September 2026	1. September 2026
Anfängliche Zeichnungsfrist	Vom ersten Zeichnungstermin bis zum Zeichnungstermin, der 6 Monate nach diesem ersten Zeichnungstermin liegt			
Währung	EUR			
Mindestzeichnungsbetrag	1.000 EUR			
Mindestbetrag für Folgezeichnungen	100 EUR			
Mindestbestandswert	1.000 EUR			
Ausgabepreis während der ersten Zeichnungsfrist	100 EUR			
Thesaurierende Klasse / Ausschüttende Klasse	Ausschüttung	Ausschüttung	Thesaurierung	Ausschüttung
Zeichnungsgebühr	Keine			
Verwaltungsgebühr	Maximal: 6 % des von jedem Anleger gezeichneten Betrags			

Middle-Office-Gebühr	Maximal: 2 % des von jedem Anleger gezeichneten Betrags
Rücknahmegebühr (auf Antrag der Anleger anwendbar)	Maximal: (i) 3 % des Nettoinventarwerts (NAV) der zurückgenommenen Anteile, wenn die Rücknahme vor dem vierten Jahrestag des Zeichnungsdatums erfolgt (ii) 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile, wenn die Rücknahme vor dem fünften Jahrestag des Zeichnungsdatums erfolgt
Erwerbsgebühr	Maximal 5 % nach Abzug der Steuern auf den Kaufpreis (Nettoverkaufspreis) jeder direkt oder indirekt erworbenen Immobilie. Im Falle eines <i>Share Deals</i> bildet der Wert der zugrunde liegenden Immobilie, anteilig entsprechend der Beteiligung des Teilfonds an der Zielgesellschaft, die Eigentümerin der Immobilie ist, die Berechnungsgrundlage für die Erwerbsgebühr
Gebühr für die Strukturierung von Schuldtiteln	Maximal 2 % nach Abzug von Steuern auf den Kapitalbetrag der Verbindlichkeiten (ohne Nebenkosten)
Gebühr für die Überwachung und Verwaltung der Bauausführung	Maximal 3 % nach Abzug der Steuern vom Betrag der ausgeführten Bauarbeiten
Veräußerungsgebühr	Maximal 3 % nach Abzug der Steuern auf den Veräußerungspreis der Immobilie. Im Falle eines <i>Share Deals</i> bildet der Wert der zugrunde liegenden Immobilie im Verhältnis zu dem vom Fonds veräußerten Anteil die Berechnungsgrundlage für die Veräußerungsgebühr
Gebühr für die Rückzahlung der Verbindlichkeiten	Maximal 2 % nach Abzug der Steuern vom Darlehensbetrag, vorbehaltlich der Feststellung der vollständigen Rückzahlung (Kapital und Zinsen) der vom Fonds gewährten Schuld, zahlbar an den Kommanditisten, den Portfoliomanager oder eine ihrer verbundenen Personen, die die Schuld im Namen oder zugunsten des Fonds strukturiert und ausgehandelt haben. Die Rückzahlungsprovision für die Schuld gilt unter der Voraussetzung, dass diese Provision dem Kreditnehmer nicht direkt vom geschäftsführenden Kommanditisten, vom Portfoliomanager oder von einem ihrer verbundenen Unternehmen in Rechnung gestellt wird
Outperformance-Gebühr	Wenn die Gesamtrendite zugunsten des Teilfonds Folgendes generiert: (i) Bei einer internen Rendite von mindestens 10 % p. a. bezogen auf den vom Teilfonds in diese Anlage investierten Betrag beträgt die Performancegebühr 20 % des Betrags, der diese interne Rendite von 10 % p. a. übersteigt;

	(ii) Bei einer internen Mindestrendite von 12 % p. a. bezogen auf den vom Teilfonds in diese Anlage investierten Betrag beträgt die Performancegebühr 30 % des Betrags, der eine interne Rendite von 10 % p. a. übersteigt; (iii) Bei einer Mindestrendite von 14 % p. a. bezogen auf den vom Teilfonds in diese Anlage investierten Betrag beträgt die Performancegebühr 40 % des Betrags, der eine interne Rendite von 10 % p. a. übersteigt. Zur Vermeidung von Missverständnissen gelten diese Prozentsätze unabhängig voneinander. Wenn also eine Immobilie eine interne Rendite von 13 % erzielt, gilt der Prozentsatz von 30 % für den gesamten Teil der Gesamrendite, der über 10 % liegt (ohne Performancegebühr auf die ersten 10 %)			
Verwaltungsgebühr	Maximal 1,06 % netto ohne MwSt. pro Jahr auf den NAV oder 0,64 % des Bruttovermögens des Fonds	Maximal 1,35 % netto (ohne MwSt.) pro Jahr auf den NAV oder 0,80 % des Bruttovermögens des Fonds	Maximal 1,35 % pro Jahr (ohne MwSt.) auf den Nettoinventarwert (NAV) oder 0,80 % Bruttovermögens des Fonds	Maximal 1,35 % pro Jahr (ohne MwSt.) des NAV oder 0,80 % Bruttovermögens des Fonds

5.3 Ausgabepreis

Während der anfänglichen Zeichnungsfrist entspricht der Ausgabepreis für jede Klasse (und Unterklasse) dem in der Tabelle im obenstehenden Abschnitt 5.2 angegebenen Wert.

Nach Ablauf der ersten Zeichnungsfrist wird der Ausgabepreis vom Kommanditisten und vom FIA auf der Grundlage des nächsten verfügbaren Nettoinventarwerts pro Anteil (d. h. des Nettoinventarwerts des Teilfonds geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile) festgelegt.

6. BEWERTUNGSTAG – (ERSTER) ZEICHNUNGSTAG – RÜCKNAHMETAG – ZUSAMMENFASSUNG DER BEDINGUNGEN

- (a) Der letzte Tag jedes Monats gilt als **Bewertungstag**. Der FIA kann zudem einen NAV außerhalb dieser Bewertungstage berechnen; in Ausnahmefällen gilt dieser Tag – sofern der FIA nichts anderes beschließt – als Bewertungstag. Jeder Bewertungstag gilt als **Zeichnungstag** und **Rücknahmetag**. Der NAV wird so bald wie möglich nach dem betreffenden Bewertungstag berechnet und veröffentlicht, grundsätzlich spätestens am ersten Geschäftstag des zehnten ^(10.) Tages nach diesem Bewertungstag (dem **Berechnungstag**).
- (b) Die Kündigungsfristen und Fristen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, wie nachstehend in den Abschnitten 7 und 8 dieses Nachtrags dargelegt, sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst (vorbehaltlich der einschlägigen Bestimmungen):

Frist für die Einreichung des Antrags	• Zeichnung: bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit), drei (3) Geschäftstage vor dem jeweiligen Zeichnungstermin • Rücknahme: bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit), drei (3) Monate vor dem jeweiligen Rücknahmedatum
Zahlungstermin	• Zeichnung: bis spätestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit), drei (3) Werkstage vor dem jeweiligen Zeichnungstermin • Rücknahme: zehn (10) Werkstage nach dem Berechnungstag, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Nachtrags

7. ZEICHNUNGEN

- (a) Zeichnungen werden ausschließlich in Beträgen (und nicht in Stückzahlen von Anteilen) angenommen. Jeder berechnigte Anleger, der Anteile eines Teilfonds zeichnen möchte, muss:
- (i) dem Verwaltungsbeauftragten einen ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsvertrag vorlegen, der spätestens bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) drei (3) Geschäftstage vor dem jeweiligen Zeichnungstermin eingegangen sein, sofern der Kommanditist keine Ausnahme gewährt, vorbehaltlich der Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 04/146 zum Schutz von OGA und deren Anlegern vor *Late-Trading*- und *Market-Timing-Praktiken*, auf dessen Grundlage die Zeichnung wirksam wird. Zeichnungsanträge, die nach Ablauf dieser Frist

eingehen, werden, sofern der Kommanditist nichts anderes beschließt, unter Bezugnahme auf den nächsten Zeichnungstag bearbeitet; und

- (ii) den Gesamtbetrag des Zeichnungsantrags in Euro spätestens drei (3) Werktage vor dem betreffenden Zeichnungstermin auf das Konto der Verwahrstelle zu überweisen, sofern der geschäftsführende Kommanditist keine Ausnahme gewährt, vorbehaltlich der Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 04/146 zum Schutz von OGA und deren Anlegern vor *Late-Trading*- und *Market-Timing-Praktiken*.
- (b) Die Anzahl der zugunsten eines Zeichners oder eines Anteilseigners ausgegebenen Anteile entspricht den vom Zeichner oder Anteilseigner überwiesenen Zeichnungsbeträgen, geteilt durch (i) im Hinblick auf die anfängliche Zeichnungsfrist durch den Ausgabepreis gemäß der Tabelle im nachstehenden Abschnitt 5.2 oder (ii) nach Ablauf der ersten Zeichnungsfrist dem Nettoinventarwert pro Anteil zum jeweiligen Zeichnungstermin.
- (c) Erhält die Verwahrstelle die Zeichnungsbeträge nicht rechtzeitig, wird der Kaufauftrag auf den nächsten Zeichnungstag verschoben, sofern der geschäftsführende Kommanditist nichts anderes beschließt. Ist der Zeichnungsvertrag unvollständig (d. h. wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen innerhalb der oben genannten Fristen bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind), wird der Zeichnungsauftrag nach Ermessen des geschäftsführenden Kommanditisten abgelehnt oder zum nächsten Zeichnungstermin (oder zu einem späteren Zeichnungstermin) bearbeitet, sofern der geschäftsführende Kommanditist die erforderlichen Unterlagen in einer Weise erhält, die ihn angemessen zufriedenstellt.
- (d) Wenn der Kommanditist gemäß Abschnitt 6(b) des Allgemeinen Teils beschließt, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen abzulehnen, werden die vom potenziellen Anleger überwiesenen Beträge unverzüglich an diesen zurückerstattet (sofern nicht gesetzlich oder durch Vorschriften anders vorgesehen).
- (e) **Privatanleger in jeder der Unterkategorien werden darauf hingewiesen, dass ihnen gemäß Abschnitt 6(d) des Allgemeinen Teils eine Bedenkzeit sowie ein Rücktrittsrecht innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeichnungsdatum, an dem sie die Anteile gezeichnet haben, zustehen. Ein Anleger oder Anteilseigner, der kein professioneller Anleger ist und sein Rücktrittsrecht innerhalb der vorgesehenen Fristen ausübt, erhält den gesamten gezeichneten Betrag zurück, und seine Zeichnung wird ohne Strafzahlung storniert.**

8. RÜCKNAHMEN

8.1 Rücknahmeanträge

- (a) Ab Ablauf einer Frist von drei (3) Jahren ab dem Zeichnungsdatum der Anteile haben die Anleger das Recht, die Rücknahme eines Teils oder der Gesamtheit dieser Anteile durch schriftliche Mitteilung an den Kommanditisten zu beantragen (ein „**Rücknahmeantrag**“). Der Teilfonds wird sich bemühen, die Rücknahmeanträge ganz oder teilweise gemäß den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.
- (b) Vorbehaltlich der Anwendung des nachstehenden Absatzes (c) muss ein Anleger, der einen Rücknahmeantrag stellen möchte, dies durch Übermittlung eines schriftlichen Antrags an die

Verwaltungsstelle spätestens bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) drei (3) Monate vor dem Rücknahmedatum tun, ab dem die Rücknahme seiner Anteile voraussichtlich bearbeitet wird (die „Rücknahmefrist“).

- (c) Sollte an einem bestimmten Rücknahmezeitpunkt keine oder nur unzureichende Liquidität zur Erfüllung aller ausstehenden Rücknahmeanträge vorhanden sein oder sollte der geschäftsführende Kommanditist oder der FIA – bei vernünftiger und nach Treu und Glauben erfolgender Beurteilung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung bestehenden Umstände, dass der Teilfonds in Bezug auf zukünftige Rücknahmezeitpunkte dem Risiko eines Liquiditätsmangels oder einer unzureichenden Liquidität ausgesetzt ist, oder im Falle von Rücknahme-Druck, unabhängig davon, ob dieser den Markt im Allgemeinen oder den Teilfonds bzw. eine bestimmte Anteilsklasse betrifft, kann der Kommanditist oder der FIA beschließen, die Anleger darüber zu informieren und die in Absatz(b) vorgesehene Rücknahmefrist um weitere drei (3) Monate zu verlängern, sodass ab der Aktivierung dieses Liquiditätsmanagementinstruments durch den FIA oder den Kommanditisten in Zusammenarbeit mit dem FIA die Gesamtdauer der Rücknahmefrist auf sechs (6) Monate verlängert wird.
- (d) Rücknahmeanträge werden nicht telefonisch entgegengenommen. Ein Rücknahmeantrag ist nach seiner Einreichung unwiderruflich (außer in Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile ausgesetzt sind, und sofern der geschäftsführende Kommanditist nichts anderes vereinbart hat). Der Kommanditist behält sich das Recht vor, die Anteile nicht zurückzukaufen, wenn er nach eigenem Ermessen keinen zufriedenstellenden Nachweis darüber erhalten hat, dass der Rücknahmeantrag von einem Anteilseigner gestellt wurde. Die Nichtvorlage der entsprechenden Unterlagen bei der Verwaltungsstelle kann zu einer Aussetzung der Auszahlung des Rückkaufbetrags für die Anteile führen. Rücknahmeanträge müssen sich auf eine bestimmte Anzahl von Anteilen oder einen in Euro ausgedrückten Betrag beziehen. Ein Anteilseigner, dessen Beteiligung unter den geltenden Mindesthaltungsbetrag fällt, kann vom Kommanditisten so behandelt werden, als habe er einen Rücknahmeantrag für seine gesamte Beteiligung an der betreffenden Teilfondsart gestellt.
- (e) Der Kommanditist wird den Rückkaufprozess unter Berücksichtigung der Interessen des Teilfonds und aller Anleger gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts 8.1 abwickeln.
- (f) Bei der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen ist der Kommanditist bestrebt, die Interessen der Anleger, die ihre Anteile zurückgeben, und der verbleibenden Anleger in Einklang zu bringen, um die Solidität des Teilfonds zu wahren und die Einhaltung seiner Strategie sicherzustellen. Er berücksichtigt dabei die verfügbaren Ressourcen, ist jedoch nicht verpflichtet, Vermögenswerte zu veräußern, um Liquidität zu schaffen, wenn dies nicht im Interesse des Teilfonds liegt.
- (g) Unbeschadet der oben genannten Absätze „(e) “ kann der Teilfonds, falls der Gesamtbetrag der zulässigen Rücknahmeanträge für einen Rücknahmetag 11,1 % der Mindestschwelle für liquide Vermögenswerte übersteigt, die vollständige Erfüllung aller betreffenden zulässigen Rücknahmeanträge verweigern. Alle betreffenden zulässigen Rücknahmeanträge werden anteilig bearbeitet, bis der Gesamtbetrag der bearbeiteten Rücknahmen 11,1 % der Mindestschwelle für liquide Mittel erreicht. Anschließend wird jeder nicht ausgeführte Teil der zulässigen Rücknahmeanträge zurückgestellt und, falls erforderlich, anteilig an jedem folgenden Rücknahmetag bearbeitet, bis alle ausstehenden zulässigen Rücknahmeanträge vollständig erfüllt sind.

- (h) Im Rahmen des in Absatz (g) oben beschriebenen Verfahrens werden die berechtigten Rücknahmeanträge mit Wirkung zu einem bestimmten Rücknahmedatum bis zu einer Höhe von 11,1 % der Mindestgrenze für liquide Mittel oder bis zu einer anderen niedrigeren Grenze ausgeführt, die der Teilfonds unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Umstände festlegen kann, einschließlich, unter anderem die Fähigkeit, ausreichende Liquidität zur Begleichung der Rücknahmepreise zu generieren, beispielsweise durch die Veräußerung der Anlagen des Teilfonds.

8.2 Aussetzung der Rücknahmen

Die Rücknahme von Anteilen kann zu bestimmten Zeiträumen ausgesetzt werden, wie im Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils beschrieben.

8.3 Rücknahmepreis – Auszahlung der Rücknahmeerlöse

- (a) Ein Anteilseigner, dessen Anteile zurückgenommen wurden, erhält für jeden zurückgenommenen Anteil einen Betrag in Höhe des für die betreffende Kategorie am Rücknahmetag geltenden Nettoinventarwerts pro Anteil, abzüglich der Rücknahmegebühr sowie aller Steuern oder Abgaben, die auf die Rücknahme der Anteile anfallen, und/oder etwaiger Rückstellungen zur Deckung der Kosten und Aufwendungen für die Auflösung des Teilfonds (oder des Fonds), sofern zutreffend, falls der Kommanditist gemäß Abschnitt 20 des Allgemeinen Teils beschlossen hat, den Teilfonds (oder den Fonds) zu liquidieren, bevor die Rücknahme abgewickelt und die Rücknahmeerlöse ausgezahlt wurden.
- (b) Unbeschadet des Rechts des geschäftsführenden Kommanditisten, Rücknahmen zu beschränken, auszusetzen oder die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den Bestimmungen dieses Nachtrags, des Allgemeinen Teils und der Satzung auszusetzen, und vorbehaltlich der Verfügbarkeit ausreichender Liquidität für die Rücknahmen werden die Erlöse aus Rücknahmen im Zusammenhang mit zulässigen Rücknahmeanträgen in der Regel innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Berechnungstag, an dem der Nettoinventarwert für den betreffenden Rückkaufstag bekannt gegeben wird, ausgezahlt.

8.4 Rücknahme durch den oder die Gründungsaktionäre

Die vom Gründungsaktionär oder von den Gründungsaktionären bei der Gründung des Fonds gezeichneten Aktien können nach Ermessen des Kommanditisten jederzeit während der anfänglichen Zeichnungsfrist ganz oder teilweise zu ihrem ursprünglichen Zeichnungspreis zurückgenommen werden. Zu diesem Zeitpunkt können maximal 29.999 Anteile im Wert von 1 (einem) Euro, die vom Gründeraktionär oder den Gründeraktionären bei der Gründung des Fonds gezeichnet wurden, von den Erstzeichnern gegen Zahlung des Rückkaufbetrags an den Gründeraktionär oder die Gründeraktionäre zurückgenommen werden, und zwar auf einfachen Antrag des betroffenen Gründeraktionärs oder der betroffenen Gründeraktionäre beim Kommanditisten.

8.5 Bearbeitung des Rücknahmeantrags

Der Teilfonds kann Rücknahmeanträge auf verschiedene Weise erfüllen, insbesondere:

- (i) unter Verwendung der liquiden Mittel des Teilfonds;

- (ii) durch Aufnahme von Darlehen; oder
- (iii) durch Veräußerung von Anlagen oder anderen Vermögenswerten.

8.6 Zwangsweise Rücknahme

Der Kommanditist kann den vollständigen oder teilweisen Austritt eines Anlegers verlangen, der eine nicht zulässige Person im Sinne von Abschnitt 10 des Allgemeinen Teils ist.

9. INSTRUMENTE ZUR LIQUIDITÄTSSTEUERUNG

Gemäß Artikel 1 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2024/927 hat der FIA die folgenden Instrumente zur Liquiditätssteuerung für den Teilfonds ausgewählt, nachdem er die Eignung dieser Instrumente im Hinblick auf die verfolgte Anlagestrategie, das Liquiditätsprofil und die Rücknahmepolitik des Teilfonds geprüft hat:

- (i) Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Rückkaufanträgen (Abschnitt 8.2 dieses Nachtrags und Abschnitt 13 des Allgemeinen Teils);
- (ii) Maßnahmen zur Begrenzung der Rücknahmen (Abschnitt 8.1 dieses Nachtrags); und
- (iii) Verlängerung der Kündigungsfristen (Abschnitt 8.1(c) dieses Nachtrags).

10. AUSSCHÜTTUNGEN – REIHENFOLGE DER AUSSCHÜTTUNGEN

10.1 Ausschüttungen

Mit Ausnahme der ausschüttenden Anteilklassen plant der Teilfonds keine Ausschüttungen von Veräußerungserlösen oder anderen Erträgen aus seinen Anlagen, und im Allgemeinen werden diese Erträge in der Rücklage gehalten, um den Verpflichtungen des Teilfonds nachzukommen (auch im Zusammenhang mit Rücknahmeanträgen, sofern zutreffend), oder bis zur Auflösung des Teilfonds reinvestiert. Der Kommanditist kann jedoch nach eigenem, angemessenem Ermessen beschließen, Ausschüttungen aus verfügbaren Barmitteln vorzunehmen; in diesem Fall erfolgen diese Ausschüttungen, soweit Liquidität verfügbar ist, in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Abschnitt 14 des Allgemeinen Teils proportional unter den Anteilseignern jeder betroffenen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV), einschließlich Dividendenausschüttungen oder Rücknahmen von Anteilen.

10.2 Nicht berechtigte Personen

Einer nicht berechtigten Person kann gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts das Recht, Ausschüttungen auf ihre Anteile ganz oder teilweise zu erhalten, endgültig oder vorübergehend verweigert werden.

11. GEBÜHREN UND KOSTEN

11.1 Allgemeines

Die vom Teilfonds zu tragenden Kosten und Gebühren sind im Abschnitt 15 des Allgemeinen Teils aufgeführt, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten spezifischen Bestimmungen des Teilfonds.

11.2 Verwaltungsgebühr

- (a) Der geschäftsführende Kommanditist erhält vom Teilfonds eine Verwaltungsgebühr für jede Kategorie (und Unterkategorie), wie in der Tabelle im oben genannten Abschnitt 5.2 beschrieben. Die Verwaltungsgebühr ist vierteljährlich im Voraus auf der Grundlage des Nettoinventarwerts (NAV) oder des bekannten Bruttovermögens des Teilfonds und der betreffenden Klasse zu zahlen, wobei bei jeder nachfolgenden Erhebung der Verwaltungsgebühr eine Anpassung erfolgt, sobald der NAV oder die Höhe des Bruttovermögens bekannt ist.
- (b) Die Verwaltungsgebühr ist von der Mehrwertsteuer befreit.
- (c) AGC-Anteile unterliegen nicht der Verwaltungsgebühr.
- (d) Der Portfoliomanager wird vom Kommanditisten auf der Grundlage der Verwaltungsgebühr vergütet. Der Anteil der Verwaltungsgebühr, der dem Portfoliomanager zusteht, wird im Jahresbericht angegeben.
- (e) Auch die FIA-Gebühr wird, wie im Abschnitt 15.9 des Allgemeinen Teils vorgesehen, aus der Verwaltungsgebühr entnommen.

11.3 Verwaltungsprovision

Die Verwaltungsgebühr entspricht der in der Tabelle im oben genannten Abschnitt 5.2 beschriebenen Gebühr.

11.4 Middle-Office-Gebühr

Die Middle-Office-Gebühr entspricht der in der Tabelle im oben genannten Abschnitt 5.2 angegebenen Gebühr.

11.5 Rücknahmegebühr

- (a) Die Rücknahmegebühr für jede Klasse (und Unterklasse) entspricht der in der Tabelle im obigen Abschnitt 5.2 beschriebenen Gebühr.
- (b) Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt Folgendes: Wenn die Anteile an unterschiedlichen Zeichnungsterminen gezeichnet wurden und ein Anleger deren Rücknahme beantragen möchte, wird die Rücknahmegebühr Anteil für Anteil in der chronologischen Reihenfolge der Zeichnungen erhoben. Mit anderen Worten: Die zuerst gezeichneten Anteile gelten als zuerst zurückgenommen und unterliegen den entsprechenden Rücknahmegebühren.

11.6 Zeichnungsgebühr

- (a) Die Zeichnungsgebühr für jede Klasse (und Unterklasse) ist in der Tabelle im obenstehenden Abschnitt 5.2 aufgeführt.

- (b) Die Zeichnungsgebühr deckt insbesondere die Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Identifizierung und Bewertung von Anlagechancen ab, die vom Kommanditisten, vom Portfoliomanager oder von deren verbundenen Personen im Namen des Teilfonds erbracht werden, abzüglich etwaiger Vermittlungsprovisionen.
- (c) Die Erwerbsgebühr wird dem Teilfonds oder den Zwischenvehikeln oder gegebenenfalls einer anderen Portfoliogesellschaft vom Kommanditisten, vom Portfoliomanager oder von den betreffenden verbundenen Personen in Rechnung gestellt und vom Portfoliomanager zum Zeitpunkt des Erwerbs der betreffenden Immobilie einbehalten.
- (d) Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Erwerbs von Anteilen oder Aktien von Zwischenvehikeln oder anderen Portfoliogesellschaften die Bemessungsgrundlage der Erwerbsprovision dem Wert der von der oder den betreffenden Gesellschaften gehaltenen Immobilienvermögen entspricht, wie er im Rahmen der Transaktion ermittelt wurde, und zwar proportional zur Beteiligung des Teilfonds.

11.7 Gebühr für die Strukturierung der Fremdfinanzierung

Die Gebühr für die Schuldenstrukturierung für jede Kategorie (und Unterkategorie) entspricht der in der Tabelle im obenstehenden Abschnitt 5.2 beschriebenen Gebühr.

11.8 Gebühr für die Überwachung und Verwaltung der Bauausführung

Der Portfoliomanager kann eine Gebühr für die Überwachung und Verwaltung der Bauausführung am Immobilienvermögen erhalten, die auf der Grundlage der gesamten durchgeführten Bauarbeiten berechnet wird. Die Gebühr für die Überwachung und Verwaltung der Bauausführung entspricht der in der Tabelle im obenstehenden Abschnitt 5.2 beschriebenen Gebühr.

11.9 Veräußerungsgebühr

- (a) Die Veräußerungsgebühr für jede Kategorie (und Unterkategorie) entspricht der in der Tabelle im oben genannten Abschnitt 5.2 beschriebenen Gebühr.
- (b) Die Veräußerungsgebühr wird vom Kommanditisten, vom Portfoliomanager oder von deren verbundenen Personen, die im Auftrag des Teilfonds an der Veräußerung mitgewirkt haben, ausschließlich im Falle der Realisierung eines Veräußerungsgewinns aus der betreffenden Immobilie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der endgültigen Veräußerungsurkunde einbehalten.
- (c) Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Veräußerung von Anteilen oder Aktien von Zwischenvehikeln oder anderen Portfoliogesellschaften die Steuerbemessungsgrundlage der Veräußerungsgebühr dem Wert der von der oder den betroffenen Gesellschaften gehaltenen Immobilienvermögen entspricht, wie er im Rahmen der Transaktion ermittelt wurde, und zwar proportional zur Beteiligung des Teilfonds.

11.10 Schuldenrückzahlungsgebühr

Die Schuldentilgungsgebühr für jede Kategorie (und Unterkategorie) ist in der Tabelle im obenstehenden Abschnitt 5.2 aufgeführt.

11.11 Outperformance-Gebühr

Die Performancegebühr für jede Kategorie (und Unterkategorie) entspricht der in der Tabelle im obenstehenden Abschnitt 5.2 beschriebenen Gebühr und wird grundsätzlich innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Veräußerung des betreffenden Vermögenswerts gezahlt oder festgeschrieben und so bald wie möglich nach dem 31. Dezember eines jeden Jahres ausgezahlt. Der Nettoinventarwert des Teilfonds (und jeder Aktienkategorie) wird unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Bewertungsstichtag bestehenden latenten Performancegebühr berechnet, sodass im Falle einer latenten Performancegebühr deren Betrag in den Büchern des Teilfonds zurückgestellt wird. Zur Vermeidung von Missverständnissen: Steigt (oder sinkt) die latente Performancegebühr zwischen zwei Bewertungsstichtagen, wird die Rückstellung für die Performancegebühr in den Büchern des Teilfonds entsprechend erhöht (oder verringert).

11.12 Gesamtkostenquote

- (a) Gemäß den Bestimmungen der Artikel 25.1 und 25.2 der ELTIF-Verordnung und Artikel 12.7 der delegierten ELTIF-Verordnung wird das Gesamtkostenverhältnis des Teilfonds, einschließlich Steuern, im Verhältnis zu seinem geschätzten und für die jeweilige Anteilsklasse geltenden Nettoinventarwert wie folgt in Prozent angegeben, wobei es auf den durchschnittlichen Kosten basiert, die derzeit voraussichtlich über die gesamte Laufzeit des Teilfonds anfallen werden:

Anteilsklassen	Gründungskosten	Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Vermögenswerten	Vertriebsaufwendungen	Verwaltungsgebühr	Sonstige Kosten und Aufwendungen	Gesamtkostenindex
D.EB	0,10 %	1,65 %	k. A.	1,05 %	1,5 %	4,3 %
D	0,10 %	1,65 %	k. A.	1,35 %	1,5 %	4,6 %
C	0,10 %	1,65 %	k. A.	1,35 %	1,5 %	4,6 %
S	0,10 %	1,65 %	k. A.	1,35 %	1,5 %	4,6 %

- (b) Die in der obigen Tabelle aufgeführten sonstigen Kosten und Aufwendungen umfassen die Kosten und Aufwendungen der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle und des Wirtschaftsprüfers sowie Verwaltungs- und aufsichtsrechtliche Kosten und Aufwendungen für sonstige professionelle Dienstleistungen (Wirtschaftsprüfer, unabhängiger Sachverständiger usw.).
- (c) Die tatsächlichen Kosten können im Laufe eines bestimmten Jahres oder über die gesamte Laufzeit des Teilfonds die in den oben genannten Berichten angegebenen Durchschnittswerte übersteigen. Zu Beginn der Laufzeit des Teilfonds ist die durchschnittliche jährliche Gesamtkostenquote in der Regel höher und dürfte im Laufe der Jahre schrittweise sinken. Die dargestellten Kennzahlen basieren auf Ex-ante-Schätzungen, und die einem Anteilseigner tatsächlich entstehenden Kosten können

daher von den angegebenen Daten abweichen. Die tatsächlich angefallenen Kosten werden im Jahresbericht des Fonds im jeweiligen Abschnitt zum Teilfonds detailliert aufgeführt.

12. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

- (a) Eine Anlage in den Teilfonds eignet sich ausschließlich für Anleger, die über die erforderliche Erfahrung verfügen, in der Lage sind, die Vorzüge und Risiken ihrer Anlage zu beurteilen, und keinen unmittelbaren Liquiditätsbedarf haben. Anlegern wird empfohlen, einen professionellen Berater zu konsultieren, falls sie nicht über die erforderliche Erfahrung verfügen, bevor sie sich zu einer Anlage in den Teilfonds verpflichten.
- (b) Bevor sie sich für eine Anlage in den Teilfonds entscheiden, sollten potenzielle Anleger insbesondere die im Abschnitt 23 des Allgemeinen Teils genannten Anlagerisiken sowie die folgenden spezifischen Risiken berücksichtigen:

- (i) **Wechselkursrisiken**

Der Teilfonds dürfte hauptsächlich dem Euro ausgesetzt sein. Im Einklang mit seiner Anlagestrategie kann der Teilfonds jedoch Anlagen tätigen, die auf verschiedene Währungen lauten, darunter insbesondere das britische Pfund und den Schweizer Franken. Folglich können Wechselkursschwankungen den Wert, den Kurs oder die Erträge der Anlagen negativ beeinflussen. Entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 23.16(e) des Allgemeinen Teils weist der geschäftsführende Kommanditist die Anleger des Teilfonds daher ausdrücklich auf die Wechselkursrisiken hin, denen der Teilfonds ausgesetzt ist. Zu den Faktoren, die die Wechselkurse beeinflussen können, zählen die Handelsbilanzen, das Niveau der kurzfristigen Zinssätze, die relativen Wertunterschiede ähnlicher Vermögenswerte in verschiedenen Währungen, Anlagechancen und langfristige Kapitalwertsteigerungen sowie politische Entwicklungen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der Kommanditist zwar beabsichtigt, das Wechselkursrisiko des Teilfonds in angemessener Weise abzusichern, jedoch nicht verpflichtet ist, solche Absicherungsstrategien umzusetzen, und dass bei mittel- oder langfristigen Anlagen mit geringer Liquidität die Absicherungsmöglichkeiten begrenzt sind. Sollte der Teilfonds zudem bestimmte Absicherungsinstrumente halten, könnte er bei Schwankungen der betreffenden Währungen verpflichtet sein, zusätzliche Sicherheiten oder Margen zu stellen, was das für Anlagen verfügbare Vermögen verringern und sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken könnte.

**ANHANG I ZUM NACHTRAG 1 – MAKERS – MAKERS FUND – INFORMATIONEN ZU DEN BESTIMMUNGEN
VON ARTIKEL 23 DER AIFM-RICHTLINIE**

Gemäß Artikel 23 der AIFM-Richtlinie und der SFDR-Verordnung enthält dieser Prospekt bestimmte vorgeschriebene Informationen für potenzielle Anleger, sofern der Vertrieb des Teilfonds in den Mitgliedstaaten des EWR vorgesehen ist.

Die folgende Tabelle enthält diese Informationen oder gibt an, an welcher Stelle im vorliegenden Prospekt sie zu finden sind.

Artikel der AIFM-Richtlinie	Bereitzustellende Informationen	Anwendbare Bestimmungen
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a)	Beschreibung der Anlagestrategie und der Anlageziele des FIA;	Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils und Abschnitt 1 des Nachtrags.
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a	Eine Beschreibung der Informationen zum Sitz des Master-AIF und zum Sitz der zugrunde liegenden Fonds;	Im Zusammenhang mit einem Master-FIA nicht anwendbar, da der Teilfonds keine Master-Feeder-Struktur aufweist.
Artikel 23.1, a)	Beschreibung der Arten von Vermögenswerten, in die der FIA investieren kann, sowie der Anlagetechniken, die der FIA oder der FIA-Verwalter im Namen des FIA anwenden kann, und der damit verbundenen Risiken;	Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils und Abschnitt 1 des Nachtrags. Abschnitt 23 des Allgemeinen Teils und Abschnitt 12 des Nachtrags zu den für den Teilfonds geltenden Risikofaktoren.
Artikel 23.1, a)	Beschreibung etwaiger geltender Anlagebeschränkungen;	Abschnitt 3 des Allgemeinen Teils und Abschnitt 2 des Nachtrags.
Artikel 23.1, a)	Beschreibung der Umstände, unter denen der FIA-Hebelfinanzierungen einsetzen darf, der Arten von Hebelfinanzierungen und der zulässigen Quellen für Hebelfinanzierungen;	Der Teilfonds wird die Hebelfinanzierung im Wesentlichen durch die Aufnahme von Krediten nutzen; vgl. Abschnitt 3.4 im Allgemeinen Teil sowie 2(b) im Anhang.
Artikel 23.1, a)	Eine Beschreibung der Risiken, die mit den Arten und den Quellen der zulässigen Formen der Fremdkapitalnutzung verbunden sind;	Abschnitt 23.19 des Allgemeinen Teils.

Artikel 23.1, a)	Beschreibung etwaiger Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Fremdkapital und Sicherheiten sowie der Wiederverwendung von Vermögenswerten;	Abschnitt 3.4 im Allgemeinen Teil und Abschnitt 3 des Nachtrags.
Artikel 23.1, a)	Beschreibung des Höchstmaßes an Fremdkapital, das der FIA im Namen des AIF einsetzen darf;	Abschnitt 3 des Nachtrags.
Artikel 23.1, b)	Beschreibung der Verfahren, die der FIA anwenden kann, um seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides zu ändern;	Die Anlagestrategie und die Anlagepolitik des Fonds können ganz oder teilweise geändert werden, vorbehaltlich der in Abschnitt 24 des Allgemeinen Teils dieses Prospekts genannten Bedingungen.
Artikel 23.1, c)	Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Folgen der zu Anlagezwecken eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich Angaben darüber, ob Rechtsinstrumente bestehen, die die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in dem Gebiet ermöglichen, in dem der FIA seinen Sitz hat;	Das auf die Vereinbarungen bezüglich des Fonds anwendbare Recht ist das Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die wesentlichen rechtlichen Auswirkungen des von einem qualifizierten Anleger beim Erwerb von Fondsanteilen eingegangenen Vertragsverhältnisses sind folgende: (i) Mit der Unterzeichnung des Zeichnungsvertrags erklärt sich der qualifizierte Anleger damit einverstanden, die Bestimmungen dieses Prospekts zu akzeptieren und einen für ihn verbindlichen Vertrag abzuschließen; (ii) Mit der Unterzeichnung des Zeichnungsvertrags erklärt sich der berechnigte Anleger bereit, eine Anzahl von Anteilen zu zeichnen, die dem Gesamtbetrag seiner Zeichnung abzüglich etwaiger sonstiger Kosten entspricht; (iii) Der Prospekt kann nur gemäß dem Abschnitt 24 im Allgemeinen Teil dieses Prospekts geändert werden.

		(iv) Der Fonds kann gemäß dem Abschnitt 20 im Allgemeinen Teil dieses Prospekts aufgelöst werden. Jede Streitigkeit, jeder Rechtsstreit oder jede Beschwerde zwischen einer oder mehreren Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Fonds, der Satzung, diesem Prospekt, dem entsprechenden Zeichnungsvertrag oder einem anderen damit zusammenhängenden Dokument oder aus der Verletzung, der Aufhebung oder der Ungültigkeit derselben, wird nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und unter der Zuständigkeit der Gerichte des Bezirks Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg beigelegt. Der Fonds hat seinen Sitz in Luxemburg und unterliegt den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg. Anleger sollten beachten, dass Rechtsansprüche des Fonds gegenüber dem Kommanditisten grundsätzlich einer Verjährungsfrist von fünf (5) Jahren unterliegen. Anleger erwerben kein direktes rechtliches Interesse an den Anlagen. In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, einschließlich – soweit die Gesellschaft betroffen ist – das Großherzogtum Luxemburg, wenden die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in ihrer jeweils geänderten, ergänzten oder ersetzten Fassung an. Luxemburg ist darüber hinaus Vertragspartei weiterer Verträge und Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, und in Ermangelung einer EU-Verordnung, eines EU-Vertrags oder eines EU-Übereinkommens können die luxemburgischen Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen die Vollstreckbarerklärung (Exequatur) einer ausländischen Entscheidung in Luxemburg erteilen.
--	--	---

Artikel 23.1, d)	Angabe des Verwalters des AIF und Beschreibung seiner Pflichten sowie der Rechte der Anleger ihm gegenüber;	Ascender Fund Partners Luxembourg ist gemäß der AIFM-Richtlinie und dem Gesetz von 2013 der Verwalter der alternativen Investmentfonds des Fonds auf der Grundlage eines zwischen dem Fonds und dem AIF geschlossenen Vertrags über die Verwaltung alternativer Investmentfonds. Als AIF ist Ascender Fund Partners Luxembourg beauftragt mit (a) der (Überwachung der) Portfolioverwaltung, (b) dem Risikomanagement, (c) der Bewertung der Vermögenswerte des Fonds und (d) dem Vertrieb der Anteile. Die Anleger haben keine direkten vertraglichen Ansprüche gegenüber dem Verwalter alternativer Investmentfonds, da dessen Vertragsverhältnis mit dem Kommanditisten besteht.
Artikel 23.1, d)	Angabe der Verwahrstelle und des Wirtschaftsprüfers des AIF sowie aller sonstigen Dienstleister und Beschreibung ihrer Pflichten sowie der Rechte der Anleger ihnen gegenüber;	Die EFG Bank (Luxembourg) S.A. ist die Verwahrstelle des Fonds im Sinne des Verwahrstellenvertrags. Die von der Verwahrstelle erbrachten Dienstleistungen umfassen: (i) die Gewährleistung, dass die Zahlungsströme des Fonds gemäß Artikel 21.7 der AIFM-Richtlinie ordnungsgemäß kontrolliert werden; (ii) die Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen, die im Namen des Fonds erfolgen, in Übereinstimmung mit den AIFMD-Vorschriften, den ELTIF-Vorschriften, diesem Prospekt und der Satzung durchgeführt werden; (iii) die Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß der AIFM-Richtlinie und den entsprechenden Durchführungsmaßnahmen, der Satzung sowie den in Artikel 19 der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Verfahren berechnet wird;

		(iv) die Anweisungen des FIA auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den AIFMD-Vorschriften, den ELTIF-Vorschriften, anderen geltenden Gesetzen, diesem Prospekt oder der Satzung stehen; (v) sicherzustellen, dass bei Transaktionen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten jegliche Vergütung innerhalb der für die jeweiligen Vermögenswerte üblichen Fristen an ihn ausgezahlt wird; und (vi) sicherzustellen, dass die dem Fonds zuzurechnenden Erträge und Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den AIFMD-Regeln, den ELTIF-Regeln, diesem Prospekt und der Satzung verwendet werden. Der Wirtschaftsprüfer ist PricewaterhouseCoopers Assurance. Der Wirtschaftsprüfer erfüllt die in der AIFM-Richtlinie (in der jeweils geltenden Fassung und umgesetzt gemäß dem Gesetz von 2013) vorgesehenen Aufgaben und ist insbesondere mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Fonds beauftragt. fundcraft Services S.à r.l. ist die Verwaltungsstelle des Fonds gemäß dem Zentralverwaltungsvertrag. Gemäß diesem Vertrag übt die Verwaltungsstelle die Funktionen der Domizilstelle, der Verwaltungsstelle und der Transferstelle des Fonds aus. Der FIA hat mit Zustimmung des persönlich haftenden Geschäftsführers MIMCO Asset Management S.A.S. zum Portfoliomanager ernannt, um gemäß dem Verwaltungsvertrag Portfoliomanagementdienstleistungen in Bezug auf die Teilfonds zu erbringen. LAB Partners mit Sitz in 2, avenue Amélie, L-1125 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, wurde
--	--	---

		zum Rechtsberater des persönlich haftenden Geschäftsführers und des Fonds bestellt. Die Anleger haben keine direkten vertraglichen Ansprüche gegenüber den Dienstleistern, da das Vertragsverhältnis der Dienstleister mit dem Fonds besteht.
Artikel 23.1, e)	Beschreibung der Modalitäten, nach denen der FIA die Anforderungen (berufliche Fahrlässigkeit) in Bezug auf die Risiken im Zusammenhang mit der Berufshaftpflicht gemäß Artikel 9 Absatz 7 erfüllt;	Der FIA verfügt über ausreichende Eigenmittel, um seine etwaigen Haftungsrisiken aufgrund von beruflicher Fahrlässigkeit in Höhe von mindestens 0,01 % des Wertes der von ihm verwalteten AIF-Portfolios abzudecken, und ist im Rahmen seiner Haftung für berufliche Fahrlässigkeit durch eine den abgedeckten Risiken angemessene Haftpflichtversicherung abgesichert.
Artikel 23.1, f)	Beschreibung jeder in Anhang I genannten Verwaltungsaufgabe, die vom FIA übertragen wurde, sowie aller von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, Angabe des Beauftragten und aller Interessenkonflikte, die sich aus diesen Übertragungen ergeben könnten;	Der Portfoliomanager ist gemäß dem Verwaltungsvertrag durch Übertragung des FIAs an den Portfoliomanager mit der Portfoliomanagementfunktion betraut. Die Verwahrstelle darf ihre Kontroll- und Überwachungsfunktionen hinsichtlich der Zahlungsströme nicht delegieren. Der Umgang mit Interessenkonflikten ist in Abschnitt 21 des Allgemeinen Teils geregelt.
Artikel 23.1, f)	Eine Beschreibung jedes Interessenkonflikts, der sich aus diesen Befugnisübertragungen ergeben könnte;	Abschnitt 21 des Allgemeinen Teils.
Artikel 23.1, g)	Eine Beschreibung des Bewertungsverfahrens des AIF und der zur Bewertung des Wertes der Vermögenswerte verwendeten Preisbildungsmethode, einschließlich der Methoden für schwer bewertbare Vermögenswerte im Sinne von Artikel 19;	Abschnitt 12 des Allgemeinen Teils.

Artikel 23.1, h)	Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements des AIF, einschließlich der Rücknahmeansprüche sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Umständen sowie der mit den Anlegern vereinbarten Rücknahmebedingungen;	Der FIA hat ein Risikomanagementsystem (einschließlich einer Liquiditätsmanagementpolitik) eingerichtet und unterhält dieses, das der Strategie des Teilfonds entspricht, gemäß Artikel 15 der AIFM-Richtlinie und den Artikeln 38 bis 42 der AIFMD-Delegierten Verordnung. Die Liquiditätsmanagementrichtlinie ist am Sitz des Fonds erhältlich. Die Richtlinien zur Rücknahme von Anteilen sind in den Abschnitten 7 des Allgemeinen Teils und 8 des Nachtrags geregelt.
Artikel 23.1, i)	Beschreibung aller etwaigen Kosten, Gebühren und Provisionen sowie der entsprechenden Höchstbeträge, die den Anlegern direkt oder indirekt entstehen;	Abschnitte 15 im Allgemeinen Teil und 11 im Nachtrag.
Artikel 23.1, j)	Beschreibung der Modalitäten, mit denen der Verwalter eine gerechte Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie – falls ein Anleger eine Vorzugsbehandlung oder das Recht auf eine Vorzugsbehandlung genießt – eine Beschreibung dieser Vorzugsbehandlung, der Art der Anleger, die davon profitieren, und gegebenenfalls die Angabe ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zum AIF oder zum Verwalter;	Abschnitt 17.7 des Allgemeinen Teils.
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe k)	Der letzte Jahresbericht gemäß Artikel 22;	Der Teilfonds ist ein neuer FIA und verfügt noch nicht über seinen ersten Jahresbericht.

Artikel 23.1, l)	Das Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf der Anteile oder Aktien;	Abschnitte 5 des Allgemeinen Teils und 6 des Nachtrags.
Artikel 23.1, m)	Der letzte Nettoinventarwert des FIA oder der letzte Marktpreis des Anteils oder der Anteil des FIA gemäß Artikel 19;	Da der Fonds und der Teilfonds erst kürzlich aufgelegt wurden, liegen diese Informationen noch nicht vor.
Artikel 23.1, n)	Gegebenenfalls die bisherigen Wertentwicklungen des FIA;	Da der Fonds und der Teilfonds erst kürzlich aufgelegt wurden, liegen diese Informationen noch nicht vor.
Artikel 23.1, o)	Name des Hauptmaklers und Beschreibung aller relevanten Vereinbarungen, die der OGA mit seinen Hauptmaklern getroffen hat, sowie der Modalitäten für den Umgang mit den damit verbundenen Interessenkonflikten; Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle, die die Möglichkeit einer Übertragung oder Wiederverwendung der Vermögenswerte des OGA vorsieht, sowie Informationen über eine etwaige Übertragung der Haftung auf den Hauptmakler;	Der Fonds beabsichtigt nicht, einen Hauptvermittler zu benennen.
Artikel 23.1, p)	Beschreibung der Modalitäten und des Informationsaustauschs in Bezug auf Liquidität, Hebelwirkung und Risikoprofil, die gemäß Artikel 23 Absätze 4 und 5 erforderlich sind;	Abschnitt 17 des Allgemeinen Teils.
Artikel 23.2	Der Verwalter informiert die Anleger, bevor diese in die FIAs investieren, über etwaige Maßnahmen, die die Verwahrstelle ergriffen hat,	Abschnitt 4.4(d) des Allgemeinen Teils. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts ist keine derartige Vereinbarung vorgesehen und wurde auch keine

	um sich vertraglich von ihrer Haftung gemäß Artikel 21 Absatz 13 zu befreien;	abgeschlossen. Der Kommanditist wird die Anleger über jede Änderung hinsichtlich der Haftung der Verwahrstelle informieren, sofern diese Änderung mit der Anwendung der ELTIF-Regeln vereinbar ist.
Artikel 14.1 / Artikel 36 der AIFMD-Delegierten Verordnung	Jeder wesentliche Interessenkonflikt, der den FIA betreffen könnte;	Der FIA verfügt über wirksame organisatorische Vorkehrungen und Richtlinien, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu vermeiden, zu bewältigen oder zu kontrollieren und zu verhindern, dass diese sich nachteilig auf den Fonds, den Teilfonds oder deren Anleger auswirken.
Artikel 14.2 / Artikel 36 der AIFMD-Delegierten Verordnung	Beschreibung der allgemeinen Art oder der Ursachen von Interessenkonflikten, wenn die vom FIA zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht ausreichen, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken einer Benachteiligung der Anleger vermieden werden;	Der FIA unterhält wirksame organisatorische Vorkehrungen und Richtlinien, um Interessenkonflikte zu erkennen, zu verhindern, zu vermeiden, zu bewältigen oder zu kontrollieren und zu verhindern, dass diese sich negativ auf den Fonds, den Teilfonds oder deren Anleger auswirken.
Artikel 24 der AIFMD-Delegierten Verordnung	Die wesentlichen Bedingungen für Anreizzahlungen, die der FIA an Dritte (oder an in deren Namen handelnde Personen) leistet, werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt;	Die Vergütungspolitik des FIA und eine Beschreibung der gegebenenfalls vom FIA getroffenen Anreizvereinbarungen werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
Artikel 37 Absatz 3 der AIFMD-Delegierten Verordnung	Zusammenfassende Beschreibung der Strategien zur Ausübung der Stimmrechte auf Ebene der Portfoliounternehmen und Einzelheiten zu den auf dieser Grundlage ergriffenen Maßnahmen;	Der FIA hat die Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf die im Namen des Fonds und des Teilfonds getätigten Anlagen an den Portfoliomanager delegiert, der diese gemäß der Abstimmungsrichtlinie unter Berücksichtigung der für den Teilfonds geltenden Strategie und Beschränkungen ausübt.
Artikel 6 – Nachhaltigkeitsrisiko		Der FIA überprüft, analysiert und bewertet Nachhaltigkeitsrisiken (d. h. ein Ereignis oder einen Umstand in den Bereichen Umwelt,

		Soziales oder Unternehmensführung, der, falls er eintritt, potenziell oder tatsächlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben könnte) und berücksichtigt die Auswirkungen der Nachhaltigkeit von Anlagen in seinem Anlageentscheidungsprozess, wenn er im Namen des Teilfonds handelt. Der FIA ist der Ansicht, dass die vom Fonds (und seinen Teilfonds) getätigten Anlagen von Nachhaltigkeitsrisiken beeinflusst werden können und dass sich, sollte eines dieser Risiken eintreten, die Renditen dieser Anlagen negativ darauf auswirken könnten. Anleger müssen sich bewusst sein, dass es sehr schwierig ist, den wahrscheinlichen Ausgang eines Nachhaltigkeitsrisikos für eine Anlage und/oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines solchen Risikos mit hinreichender Sicherheit einzuschätzen.
Artikel 7 – <i>Transparenz der negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit auf der Ebene der Finanzprodukte</i>		Anhang III zum nachstehend aufgeführten Nachtrag.
Artikel 7 – <i>Hervorhebung ökologischer oder sozialer Merkmale</i>		Anhang III zum nachstehend aufgeführten Nachtrag.

**ANHANG II ZUM NACHTRAG 1 – MAKERS – MAKERS FUND – INFORMATIONEN ZU DEN
MINDESTANFORDERUNGEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 23 BIS 25 DER ELTIF-VERORDNUNG**

Gemäß den Artikeln 23 bis 25 der ELTIF-Verordnung enthält dieser Prospekt bestimmte vorgeschriebene Informationen für potenzielle Anleger, sofern der Teilfonds als ELTIF (der sich insbesondere an Privatanleger richtet) in den Mitgliedstaaten des EWR vertrieben werden soll.

Die folgende Tabelle enthält diese Informationen oder gibt an, an welcher Stelle im vorliegenden Prospekt sie zu finden sind.

Artikel der ELTIF-Verordnung	Bereitzustellende Informationen	Anwendbare Bestimmungen
Artikel 23.3, a)	Erklärung, aus der hervorgeht, inwiefern die Anlageziele des ELTIF und die Strategie zu deren Erreichung ihn zu einem langfristig ausgerichteten Fonds machen;	Abschnitt 1.2(a) des Nachtrags.
Artikel 23.3, b)	Angaben, die von geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates zu machen sind;	Nicht anwendbar.
Artikel 23.3, c)	Informationen, die den Anlegern gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU zur Verfügung zu stellen sind, sofern sie nicht bereits unter Buchstabe b dieses Absatzes fallen;	Bitte beachten Sie Anhang I.
Artikel 23.3, d)	Deutlich sichtbarer Hinweis auf die Anlagekategorien, in die der ELTIF investieren darf;	Abschnitt 1 des Nachtrags.
Artikel 23.3, e)	Deutlich sichtbare Angabe der Rechtsordnungen, in denen der ELTIF investieren darf;	Abschnitt 1 des Nachtrags.

Artikel 23, 3a	Angaben zum ELTIF-Feeder	Nicht zutreffend; der Teilfonds ist kein Feeder-ELTIF und gehört nicht zu einer Master-Feeder-Struktur.
Artikel 23.4, a)	Die Anleger sind eindeutig darüber zu informieren, dass es sich bei den Anlagen des ELTIF um langfristige Anlagen handelt;	Abschnitte 3 und 17.6 des Allgemeinen Teils sowie Abschnitt 1 des Nachtrags.
Artikel 23.4, b)	Die Anleger sind eindeutig über die Laufzeit des ELTIF sowie gegebenenfalls über die Möglichkeit einer Verlängerung und die dafür geltenden Bedingungen zu informieren;	Abschnitt 4 des Nachtrags.
Artikel 23.4, c)	Deutlich anzugeben, ob der ELTIF für den Vertrieb an Privatanleger bestimmt ist;	Der Teilfonds ist ein ELTIF, der der ELTIF-Verordnung unterliegt und von Ascender Fund Partners Luxembourg als FIA gemäß Artikel 4.1(a) des Gesetzes von 2013 sowie als ELTIF-Verwalter gemäß Artikel 2.12 der ELTIF-Verordnung verwaltet wird. Der FIA beabsichtigt, die Anteile des Teilfonds in den EWR-Mitgliedstaaten sowohl an professionelle Anleger im Sinne von Artikel 32 der AIFM-Richtlinie als auch an Privatanleger im Sinne von Artikel 31 Absatz 2 der ELTIF-Verordnung zu vertreiben (oder vertreiben zu lassen).
Artikel 23.4, d)	Die Rechte der Anleger hinsichtlich der Rückzahlung ihrer Anlage gemäß Artikel 18 und der Satzung oder der Gründungsunterlagen des ELTIF klar erläutern;	Abschnitt 8 des Nachtrags.
Artikel 23.4, e)	Die Häufigkeit und den Zeitplan einer etwaigen Ausschüttung der Erträge an die Anleger während der	Abschnitt 10 des Nachtrags.

	Laufzeit des ELTIF sind klar anzugeben;	
Artikel 23.4, f)	Anlegern ausdrücklich empfehlen, nur einen kleinen Prozentsatz ihres gesamten Anlageportfolios in einen ELTIF zu investieren;	Abschnitt 17.6(b) des Allgemeinen Teils.
Artikel 23.4, g)	Die Absicherungsstrategie des ELTIF klar beschreiben, einschließlich eines gut sichtbaren Hinweises darauf, dass derivative Finanzinstrumente ausschließlich zur Absicherung der mit den anderen Anlagen des ELTIF verbundenen Risiken eingesetzt werden dürfen, sowie eines Hinweises auf die möglichen Auswirkungen des Einsatzes derivativer Finanzinstrumente auf das Risikoprofil des ELTIF;	Abschnitte 3.2(f) des Allgemeinen Teils sowie 12(b)(i) des Nachtrags.
Artikel 23.4, h)	Die Anleger müssen klar und deutlich über die Risiken informiert werden, die mit Investitionen in physische Vermögenswerte, insbesondere in Infrastruktur, verbunden sind;	Abschnitte 23 des Allgemeinen Teils und 12 des Nachtrags.
Artikel 23.4, i)	Die Anleger klar und regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Rechtsordnungen zu informieren, in denen der ELTIF investiert hat;	Abschnitte 17.5(a)(iii)(L) des Allgemeinen Teils und 1 des Nachtrags.
Artikel 23.5	Im Jahresbericht aufzuführende Informationen;	Abschnitte 17.2, 17.4 und 17.5 des Allgemeinen Teils.

Artikel 23.6	Angaben zu den quantitativen Beschränkungen für das Risikomanagement des ELTIF;	Abschnitt 17.5 des Allgemeinen Teils.
Artikel 24.2	Satzung des ELTIF;	Anhang I des Prospekts.
Artikel 24.3	Modalitäten für die Bereitstellung des Jahresberichts;	Abschnitt 17.4 des Allgemeinen Teils.
Artikel 24.4	Der Prospekt und der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht werden den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Prospekt kann auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website bereitgestellt werden. In jedem Fall wird Privatanlegern auf Anfrage kostenlos ein Exemplar in Papierform zur Verfügung gestellt;	Abschnitt 17.4 des Allgemeinen Teils.
Artikel 25.1	Informationen für Anleger über die Kosten, die ihnen direkt oder indirekt entstehen; und	Abschnitte 15 des Allgemeinen Teils und 11 des Nachtrags
Artikel 25.2	Angabe der Gesamtkostenquote.	Abschnitt 11.5 des Nachtrags.

ANHANG III ZUM NACHTRAG 1 – MAKERS – MAKERS FUND – SFDR-VERÖFFENTLICHUNGEN

Dieser Anhang kann jederzeit nach Ermessen des FIA aktualisiert werden, um ihren gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere im Zusammenhang mit der SFDR. Der FIA wird die Anteilseigner über alle wesentlichen Änderungen hinsichtlich der in diesem Anhang enthaltenen Informationen informieren.

Anhang II

Vorvertragliche Informationen zu Finanzprodukten gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852

Produktbezeichnung: Makers – Makers Fund / Identifikationsnummer der juristischen Person: 391200VK7GLW1NJ07863

Umweltbezogene und/oder soziale Merkmale

Unter einer **nachhaltigen Anlage** versteht man eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beiträgt, sofern sie keinem dieser Ziele erheblichen Schaden zufügt und die Unternehmen, in die das Finanzprodukt investiert, die Grundsätze der guten Unternehmensführung

Verfolgt dieses Portfolio ein nachhaltiges Anlageziel?

☒ ☐ **Ja**

☒ ☒ **Nein**

☐ Wird ein Mindestanteil **nachhaltiger Anlagen mit einem Umweltziel** von: ____ % getätigt

☐ in wirtschaftliche Aktivitäten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

☐ Er wird einen Mindestanteil **an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** in Höhe von: ____ % tätigen

☐ **Fördert ökologische und soziale Merkmale (E/S)** und wird, obwohl nachhaltige Investitionen nicht das Ziel sind, einen Mindestanteil von 0 % an nachhaltigen Investitionen enthalten

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig gelten

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ **Fördert ökologische und soziale Merkmale, wird jedoch keine nachhaltigen Investitionen tätigen**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt gefördert?

Der Teilfonds zielt darauf ab, ökologische und soziale Merkmale durch Direktinvestitionen oder über private Schuldtitel in Immobilienaktivitäten zu fördern, insbesondere durch:

- Investitionen in energieeffiziente Immobilien;
- die energetische Sanierung bestehender Immobilien im Portfolio;
- Investitionen in Immobilien zur Förderung nachhaltiger Mobilität.

Es wurde kein Referenzindex für die Erreichung der vom Teilfonds geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Der Teilfonds wird sich bemühen, seine vorvertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich der Vermögensallokation bis zum Ende der Anlaufphase zu erfüllen. Er wird jedoch aktiv darauf hinarbeiten, seine ökologischen und sozialen Merkmale so bald wie möglich nach seiner Auflegung zu erfüllen.

Nachhaltigkeitsindikatoren dienen dazu, zu überprüfen, ob das Finanzprodukt den vom Produkt selbst geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen entspricht.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen?

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden überwacht, um die Förderung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu messen. Eine Aktivität gilt als nachhaltig, wenn sie eines oder mehrere der nachfolgend beschriebenen Kriterien erfüllt.

Umweltbezogene oder soziale Merkmale	Nachhaltigkeitsindikatoren und Schwellenwerte
Investition in energieeffiziente Immobilien	Vor 2020 errichtete Gebäude: Energieausweis „EPC“ $\geq$ C (oder nationales Äquivalent oder Medianwert der Skala des nationalen Äquivalents)
	Gebäude, die ab 2020 errichtet wurden: EPC $\geq$ B (oder nationales Äquivalent oder der Medianwert der Skala des nationalen Äquivalents)
Energetische Sanierung bestehender Immobilien im Portfolio	Die getätigten Investitionsausgaben zielen darauf ab, den Primärenergiebedarf um 15 % oder mehr zu senken.
Investitionen in Immobilien, die nachhaltige Mobilität und Barrierefreiheit für die Nutzer und die lokalen Gemeinschaften fördern	Gebäude, die weniger als 1 km von öffentlichen Verkehrsmitteln entfernt liegen

Welche Ziele im Bereich nachhaltiger Investitionen verfolgt das Finanzprodukt konkret und inwiefern tragen die getätigten Investitionen zu diesen Zielen bei?

Dieser Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein Ziel der nachhaltigen Anlage.

Die wesentlichen negativen Auswirkungen entsprechen den bedeutendsten negativen Auswirkungen der Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, der Achtung der Menschenrechte sowie der Bekämpfung von Korruption und korrupten Handlungen.

Inwieweit verursachen die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt insbesondere anstrebt, keinen erheblichen Schaden für ein nachhaltiges Anlageziel in ökologischer oder sozialer Hinsicht?

Dieser Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Inwiefern wurden Indikatoren für negative Auswirkungen berücksichtigt?

Dieser Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.

Inwieweit entsprechen die nachhaltigen Anlagen den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitlinien der Vereinten Nationen zu Unternehmen und Menschenrechten? Detaillierte Beschreibung:

Dieser Teilfonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, verfolgt jedoch nicht das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Die EU-Taxonomie legt den Grundsatz „keinen erheblichen Schaden verursachen“ fest, wonach taxonomiekonforme Anlagen den Zielen der EU-Taxonomie keinen erheblichen Schaden zufügen sollten. Dieser Grundsatz wird durch spezifische EU-Kriterien ergänzt.

Der Grundsatz „keinen erheblichen Schaden zu verursachen“ gilt ausschließlich für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem übrigen Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen die Kriterien der Europäischen Union für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht.



Berücksichtigt dieses Finanzprodukt die wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren?

☒ Ja, der Teilfonds bewertet und überwacht im Rahmen seines Anlageprozesses die wesentlichen negativen Auswirkungen im Immobiliensektor. Diese Indikatoren werden im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich der Art der Vermögenswerte und der Mieter analysiert und werden während der gesamten Laufzeit des Mietvertrags kontinuierlich überwacht.

PAI 17: Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienaktivitäten

PAI 18: Engagement in energieineffizienten Immobilienaktivitäten

☐ Nein



Welche Anlagestrategie verfolgt dieses Finanzprodukt?

Der Teilfonds investiert in Immobilien in Europa sowie opportunistisch in den Vereinigten Staaten mit dem Ziel, sowohl sofortige als auch wiederkehrende Erträge zu erzielen und gleichzeitig durch potenzielle Wertsteigerungen zum Zeitpunkt der Veräußerung der Immobilien Wert zu schaffen.

Während seiner gesamten Laufzeit wird das Finanzprodukt vorrangig in mittelgroße Immobilien investieren, wobei deren Renditeprofil, Lage und Potenzial für operative oder ökologische Verbesserungen berücksichtigt werden.

Der Teilfonds investiert in:

- „Value-Add“-Immobilien;
- Immobilienkreditinstrumente.

Darüber hinaus kann er ergänzend in Core- und Core+-Immobilien investieren.

Die Anlagestrategie dient als Leitfaden für Anlageentscheidungen auf der Grundlage von Faktoren wie den Anlagezielen und der Risikotoleranz.

Zu den Praktiken der guten Unternehmensführung gehören solide Führungsstrukturen, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen.

● **Welche in der Anlagestrategie festgelegten Vorgaben gelten für die Auswahl der Anlagen, um jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Um Anlagen auszuwählen, die zur Erreichung jedes der von diesem Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale beitragen, gelten die folgenden Kriterien:

Bis zum Ende der Zeichnungsfrist müssen 50 % des Vermögens mindestens eines der nachstehend definierten Kriterien erfüllen:

Vor 2020 errichtete Gebäude:

Energieeffizienzklasse (EPC) $\geq$ C (oder nationales Äquivalent bzw. Medianwert der nationalen Skala).

Gebäude, die ab 2020 errichtet wurden:

Energieeffizienzklasse (EPC) $\geq$ B (oder nationales Äquivalent oder Medianwert der nationalen Skala).

Investitionsausgaben (CapEx):

Die getätigten Ausgaben müssen auf eine Senkung des Primärenergiebedarfs um mindestens 15 % abzielen.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Das Gebäude befindet sich weniger als 1 km von einem öffentlichen Verkehrsnetz entfernt.

Darüber hinaus gelten Ausschlusskriterien für die Tätigkeiten der Mieter bei allen Immobilien im Portfolio.

Diese Ausschlusskriterien werden in jeder Phase des Auswahl- und Verwaltungsprozesses der Vermögenswerte berücksichtigt. Die Aktivitäten der Mieter müssen die Ausschlusschwellen und die nachfolgend definierten Kriterien einhalten.

Ausschluss	Schwellenwert
Umstrittene Waffen	0 % des Einkommensanteils
Tabakproduktion	0 % Umsatzanteil
Fossile Brennstoffe	$\leq$ 1 % Umsatzanteil

Die Vermögensallokation beschreibt den prozentualen Anteil der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten.

● **In welchem Mindestumfang verpflichtet sich das Finanzprodukt, seinen Anlageumfang vor der Umsetzung dieser Anlagestrategie zu reduzieren?**

Der Teilfonds hat keine Mindestverpflichtung, seinen Anlageumfang vor der Umsetzung der Strategie zu reduzieren.



Welche Richtlinien werden zur Bewertung der Good-Governance-Praktiken der Unternehmen angewendet, in die das Finanzprodukt investiert?

Angesichts der Natur und der operativen Struktur von Immobilienanlagen ist eine Bewertung der guten Unternehmensführung nicht anwendbar.

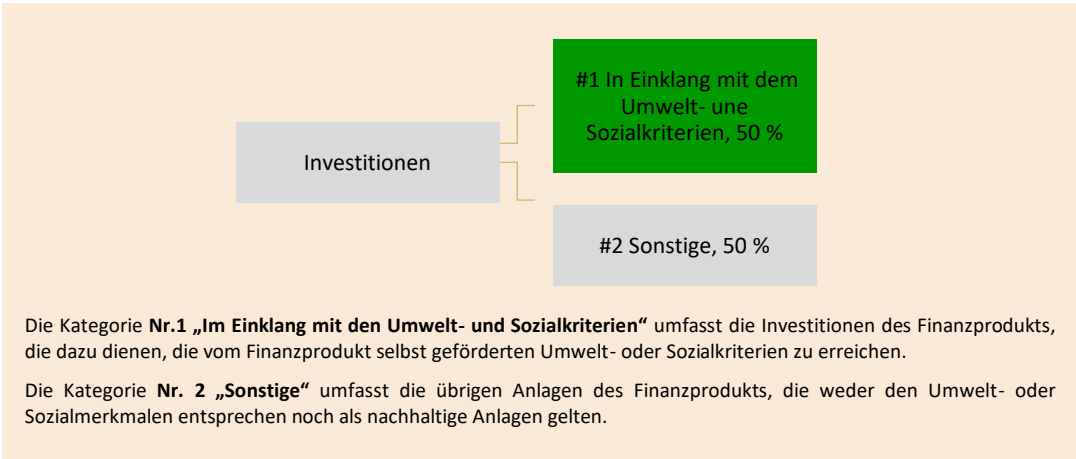
Die an die Taxonomie angepassten Vermögenswerte werden in Prozent des

- des **Umsatzes**, um den Anteil der Einnahmen aus „grünen“ Aktivitäten der Unternehmen widerzuspiegeln, in die das Finanzprodukt investiert;
- der **Investitionsausgaben** (CapEx), um die grünen Investitionen der Unternehmen hervorzuheben, in die das Finanzprodukt investiert, beispielsweise für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft;
- der **Betriebsausgaben** (OpEx), um die grünen operativen Aktivitäten der Unternehmen widerzuspiegeln, in die das Finanzprodukt investiert.

Wie sieht die geplante Vermögensaufteilung für dieses Finanzprodukt aus?

Die Vermögensallokation des Finanzprodukts sieht vor, dass mindestens 50 % des Portfolios in Immobilien investiert werden, die nach Ablauf der Anlaufphase die geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllen.

Die Kategorie „Nr. 2 Sonstige“ umfasst insbesondere liquide Mittel sowie Direktinvestitionen oder Investitionen über private Schuldtitel in Immobilien, die nicht den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen.



- **Inwiefern trägt der Einsatz von Derivaten dazu bei, die vom Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen?**

Dieser Fonds greift nicht auf Derivate zurück, um seine ökologischen und sozialen Ziele zu erreichen.



Zu welchem Mindestanteil sind nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel an die EU-Taxonomie ausgerichtet?

Dieser Teilfonds verfolgt kein Ziel der nachhaltigen Anlage und verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an Anlagen zu gewährleisten, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen.

- **Investiert das Finanzprodukt in Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen¹ ?**

☐ Ja

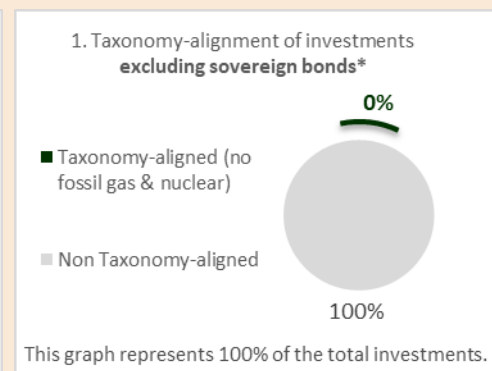
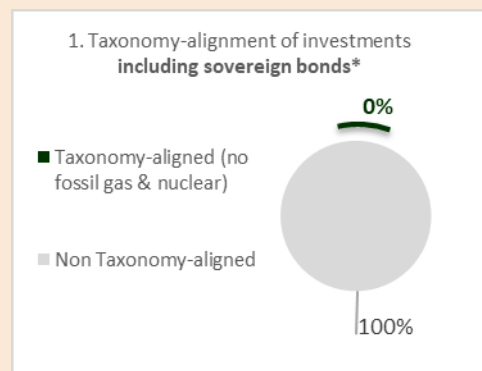
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, sehen die für **fossiles Gas** geltenden Kriterien Emissionsgrenzwerte sowie die Umstellung auf Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder auf kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035 vor. Was die **Kernenergie** betrifft, so enthalten die Kriterien umfassende Vorschriften zur nuklearen Sicherheit und zur Abfallentsorgung. Die förderfähigen Aktivitäten ermöglichen es anderen Aktivitäten unmittelbar, einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines Umweltziels zu leisten.

Die beiden folgenden Grafiken zeigen in Grün den Mindestanteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Da es keine geeignete Methodik zur Bestimmung der Übereinstimmung von Staatsanleihen* mit der Taxonomie gibt, zeigt die erste Grafik die Übereinstimmung mit der Taxonomie im Verhältnis zu allen Investitionen des Finanzprodukts, einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Übereinstimmung mit der Taxonomie nur im Verhältnis zu den Investitionen des Finanzprodukts ohne Staatsanleihen darstellt.



* Für die Zwecke dieser Grafiken sind unter „Staatsanleihen“ alle staatlichen Engagements zu verstehen.

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und keines der Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die Gesamtheit der Kriterien, die für wirtschaftliche Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie gelten, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, ist in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Fördermaßnahmen?**

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und Fördermaßnahmen, die mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen, aufrechtzuerhalten.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen mit einem Umweltziel, die nicht an die EU-Taxonomie ausgerichtet sind?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel aufrechtzuerhalten, unabhängig davon, ob diese mit der EU-Taxonomie im Einklang stehen oder nicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen?

Dieser Teilfonds verpflichtet sich nicht, einen Mindestanteil an sozial nachhaltigen Anlagen aufrechtzuerhalten.

Das Symbol kennzeichnet nachhaltige Anlagen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie gelten.



Welche Anlagen fallen unter die Kategorie „Nr.2 Sonstige“, welchem Zweck dienen sie und gelten für sie Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt- oder Sozialaspekte?

Die Kategorie „Nr. 2 Sonstige“ umfasst hauptsächlich die vom Finanzprodukt gehaltenen liquiden Mittel. Diese Anlagen dienen operativen Zwecken, insbesondere zur Sicherstellung der laufenden Verwaltung des Produkts, zur Deckung des Liquiditätsbedarfs oder zur Erleichterung von Transaktionen.

Diese Kategorie umfasst auch Direktinvestitionen oder Investitionen über private Schuldtitel in Immobilien, die nicht den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen entsprechen. Weder die Liquidität noch die in dieser Kategorie enthaltenen Vermögenswerte unterliegen Mindestanforderungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit.



Wurde ein spezifischer Index als Referenzindex festgelegt, um zu bestimmen, ob dieses Finanzprodukt mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht?

Benchmarks sind Indizes, anhand derer gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt.

Es wurde kein Index festgelegt, um festzustellen, ob dieser Teilfonds mit den von ihm geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo finde ich online weitere produktspezifische Informationen?

Weitere Informationen zum Teilfonds finden Sie auf der Website:

<https://ascenderfundpartners.com/sustainability-related-disclosures/>

Makers.fund

IMMOBILIENFONDS SICAV ELTIF 2.0

MIMCO Asset Management S.A.S.
mit einem Kapital von 450.000 EUR

62 rue de Miromesnil,
75008 Paris, France

RCS Paris: 898 003 124
Genehmigung AMF Nr. GP-21000018

+33 1 89 71 16 61

office@mimco-am.com

Succursale Luxembourg

26 Boulevard Royal,
L-2449 Luxembourg

+352 661 308 048

www.makers-fund.com

contact@makers-fund.com